Zweiter Beratungsgegenstand:

Die Stellung der Studenten in der Universität*)

1. Bericht von Professor Dr. Hans Heinrich Rupp, Mainz

I.

Das Thema ist hochaktuell und voller politischer Brisanz. Der vielstimmige Ruf nach einer "Demokratisierung" und inneren Reform der Hochschulen im Sinne einer stärkeren Mitbestimmung der Studenten steht im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion und hat mehr und mehr zentrale bildungs- und hochschulpolitische Probleme in Vergessenheit geraten lassen. Gelegentlich hat man fast den Eindruck, als ob es für die deutsche Öffentlichkeit und Publizistik überhaupt keinen anderen bildungs- und hochschulpolitischen Gegenstand mehr gäbe als das Problem der studentischen Drittelparität, und als liege in einer diesbezüglichen Reform aller Dinge Heil. Demgemäß erfolgt die Rollenverteilung: Wer sich den studentischen Wortführern vorbehaltlos anschließt, gilt als reformfreudig und fortschrittlich, wer Bedenken anmeldet, erhält das Attribut "reaktionär" oder bestenfalls "konservativ" — ein m. E. besonders trauriges Beispiel für die Naivität und Simplizität des Standards politischer und intellektueller Bildung in Deutschland.

Bei diesem Befund sieht sich jeder, der sich an der Diskussion um eine innere Reform der Hochschulen beteiligt, der Gefahr ausgesetzt, die eben geschilderte Tendenz zu nähren und — wie immer seine Stellungnahme auch sein mag — zu denjenigen gezählt zu werden, die in der Frage der studentischen Mitbestimmung das A und O der Bildungs-, Hochschul- und Studienpolitik schlechthin sehen. Aus diesem Grund muß ein entschiedener Vorbehalt angebracht werden. Wie jeder Eingeweihte weiß, liegt das Dilemma der deutschen Hochschulen in ihrer Überfüllung, die sich in absehbarer Zeit noch potenzieren wird. Jede Reform der Hochschuldidaktik und des Lehrstoffs, jede Intensivierung und Effektuierung der Lehrprogramme wird letztlich immer daran scheitern, daß weder der sachlich-räumliche Bestand, noch der Bestand des Lehrkörpers ausreichen wird, um jene Entmassung der Studenten

^{*)} Die in eckige Klammern gesetzten Passagen des Textes wurden aus Zeitgründen nicht vorgetragen.

und jene Intensivierung der wissenschaftlichen Kommunikation zu ermöglichen, die von manchen amerikanischen Hochschulen gerühmt wird. Eine Reform des Hochschulwesens kann sich deshalb nicht in einer innerhochschulischen Organisationsreform erschöpfen.

11.

Die Frage nach der Stellung der Studenten in der Universität ist nicht nur eine Frage des Geschmacks oder reformatorischer Experimente, sondern eine Rechtsfrage. Eine Rechtsfrage überdies, die in das Verfassungsrecht hineinreicht und von dorther unverrückbare Determinanten erhält. Zu einer Zeit, in welcher sich Reformvorschläge zur Rechts- und Organisationsstruktur der Hochschulen geradezu überschlagen und soziologische Expertisen das Feld beherrschen, kann es Aufgabe dieses Berichts nur sein, auf eventuelle verfassungsrechtliche Bezüge hinzuweisen, weil sich nur von hier aus im Streit der Meinungen noch ein fester Orientierungspol gewinnen läßt. Freilich ist dieses Vorhaben mit besonderen Schwierigkeiten belastet. Denn wer die verfassungsrechtliche Frage nach der Stellung der Studenten in der Universität angeht, sieht sich zunächst der Vorfrage konfrontiert, was die Universität selbst ist und welche verfassungsrangigen Aussagen für ihren Lebensrhythmus und ihren Organisationsstatus gewonnen werden können. In dieser Hinsicht ergibt sich folgendes:

1. Solange die deutsche Universität der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dient, gilt für sie trotz aller soziologischen Spekulationen¹) kraft Verfassungsrechts die Freiheitsverbürgung des Art. 5 GG. Im vorliegenden Zusammenhang mag dahinstehen, ob Art. 5 GG darüber hinaus den deutschen Hochschulen die Einheit von Forschung und Lehre im Sinne eines institutionellen Junktims garantiert, wie das Köttgen in Auseinandersetzung mit Max Scheler angenommen hat²). Denn auch die wiederaufgegriffenen Pläne, die Forschung von der Lehre organisatorisch zu trennen und die Universitäten in berufliche Fachhochschulen umzuwandeln, sind bisher allenfalls in Sonntagsreden vorgetragen worden. Die Lehre, von der das Grundgesetz in Art. 5 spricht, ist denn auch nur verständlich

¹) Gegen sie schon Köttgen, Das Grundrecht der deutschen Universität, S. 13, 39 ff.; Hans Klein, "Demokratisierung" der Universität? S. 29 f.

³⁾ Das Grundrecht der deutschen Universität, S. 29, 42; wie Köttgen: Hans Klein, "Demokratisierung" der Universität? 1968, S. 29.

als von der wissenschaftlichen Forschung kontrollierte und disziplinierte Lehre; nur deshalb partizipiert sie an der Wissenschaftsfreiheit. Würde die wissenschaftliche Lehre aus den Universitäten ausgegliedert, so müßte sie in neu zu schaffenden Institutionen eine Heimat finden.

Die Freiheit der Forschung und Lehre gilt kraft Verfassungsrechts als rechtliche Freiheit überall dort, wo wissenschaftliche Forschung und Lehre betrieben wird, also auch in der Universität. Die Frage ist nur, welche Zielrichtung, welche Funktionsweise und welche rechtlichen Folgewirkungen diese Freiheit besitzt. Vor allem bedarf einer Analyse, ob sich aus der Freiheit der Wissenschaft und Forschung organisationsrechtliche Strukturprinzipien der Universität herausprägen lassen.

2. Bekanntlich hat sich seit Smends Referat auf der Münchener Staatsrechtslehrertagung im Jahre 19273) die Auffassung durchgesetzt, die Verbürgung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre durch Art. 142 WRV sei als institutionelle Garantie zu bewerten. Damit taucht freilich, bedenkt man, mit welch vielschillernden und widersprüchlichen Bedeutungsinhalten seitdem der Begriff des "Institutionellen" und der "institutionellen Garantie" belegt wurde, schon ein Verständigungsproblem auf, das eine Lösung der Sachprobleme zusätzlich erschwert. Ging es Smend noch in erster Linie darum, gegen die Anschütz'sche Deutung des Art. 142 WRV'), die Lehrfreiheit besage nicht mehr und nichts anderes als andere Freiheitsgrundrechte, nämlich den selbstverständlichen Grundsatz der gesetzmäßigen Verwaltung, anzukämpfen, in der Wissenschaftsfreiheit eine gesetzesbeständige Freiheitsgarantie des Sachbereichs Wissenschaft zu sehen und im Sinne Friedrich Paulsens⁵) als Grundrecht der deutschen Universität auszubilden⁶), so hat sich nicht nur diese Konfrontation mit dem Anschütz'schen Grundrechtsverständnis spätestens mit Inkrafttreten des Grundgesetzes erledigt⁷), sondern auch der Begriff des "Institutionellen" ständig gewandelt. Carl Schmitt sah im Staat die Institution der Institutionen⁸) mit der Folge einer Domizilierung der institutionellen Garantien nicht in der grund-

^{*)} VVDStRL 4, S. 44 ff. (56 ff.).

Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom
 Januar 1850 I S. 372 ff.; Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Anm. 1 zu Art. 142.

⁵⁾ Gesammelte pädagogische Abhandlungen, S. 199.

Uber die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens S. 47.
 Smend, aaO. S. 57, 64; in diesem Sinn später auch Anschütz.

⁷⁾ So mit Recht Hans Klein, AöR 90 (1965) S. 136.

rechtlichen Freiheitssphäre, sondern in ihrem Gegenpol, im Bereich des Staatlichen. [Zwar, so meint Carl Schmitt⁶). sei es eine besonders in der Erörterung des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 WRV häufig auftretende, aber unrichtige Denkweise, institutionelle Garantie oder subjektives Recht alternativ einander entgegenzustellen. Beides könne miteinander verbunden sein, doch müsse für die Auslegung im Auge behalten werden, daß die Gewährung subjektiver Rechte der Gewährleistung der Institution untergeordnet10) sei und ihr zu dienen habe, daß also der institutionelle Gesichtspunkt und nicht das individualistischegoistische Interesse des subjektiv Berechtigten entscheide. Verfassungs- und grundrechtstheoretisch wird damit indessen eine scharfe und unüberschreitbare Zäsur zwischen grundrechtlichen Individualfreiheiten und institutionellen Garantien gezogen¹¹).] Wenn daher Carl Schmitt¹²) sich im Ergebnis dem Smendschen Verständnis der Wissenschaftsfreiheit anschließt und erklärt. Art. 142 könne "nur auf dem Wege über eine institutionelle Garantie zu dem 'Grundrecht der deutschen Universität' werden", so verkümmert der individual-grundrechtliche Bezug, anders als bei Smend, gänzlich. Immerhin hatte auch Smend betont¹⁸), die Wissenschaftsfreiheit sei mit Recht in der Weimarer Verfassung von den individuellen und sozialen Freiheitsrechten getrennt und an die erste Stelle in der Reihe der öffentlichen Institutionen des vierten Abschnitts gestellt worden: daher liege auch juristisch das Vergleichsmaterial nicht auf dem Gebiete anderer grundrechtlicher Freiheiten. [Smend warnte sogar vor der Gefahr einer liberal-idealistischen Grundrechtsbewertung der Wissenschaftsfreiheit, weil der Glaube an den kulturellen Nutzerfolg freier Wissenschaft zerbrochen sei und deshalb die Gefahr bestehe, daß bei Ausbleiben des erhofften Erfolgs Zuflucht zu andern Mitteln gesucht werde. insbesondere zu einer von Staats und Rechts wegen dekretierten Normierung der "richtigen" Wissenschaftsvoraussetzungen etwa im Sinne des Marxismus¹⁴). Hand in Hand mit dieser Argumentation geht bei Smend eine ganz allgemeine Entindividualisierung aller Grundrechte, insbesondere der Meinungsfreiheit, und deren Überbetonung als Teilhaberechte des demokratischen Bürgers an demokratischer Staatlichkeit — ein

⁹⁾ Freiheitsrechte und institutionelle Garantien, abgedruckt in: Verfassungsrechtliche Aufsätze, S. 140 ff. (149).

¹⁰⁾ Hervorhebung im Original.11) Verfassungslehre S. 170.

¹²⁾ Freiheitsrechte und institutionelle Garantien, aaO. S. 151 ff.

¹⁸) VVDStRL 4, S. 64.

¹⁴⁾ AaO. S. 63.

Grundrechtsverständnis, das als Reaktion auf die liberal-subjektivistische Überbetonung der Grundrechte des bürgerlichen
Rechtsstaates zwar verständlich war, in der Sache aber neue
Gefahren barg¹⁸).] Es konnte daher nicht ausbleiben, daß nach
1945 das Pendel wieder in das andere Extrem, nämlich in ein
subjektivistisches Verständnis der Grundrechte ausschlug. Doch
dabei ist es nicht geblieben: Alsbald wurde die institutionelle
Bedeutung der Grundrechte neu entdeckt und im Smendschen
Sinne ausgedeutet. Heute ist auch diese Entwicklung wieder
im Abklingen begriffen und hat einem ausgewogeneren Grundrechtsverständnis Platz gemacht, das sowohl die freiheitssichernde institutionelle Seite als auch die subjektivrechtliche
Seite der Grundrechte berücksichtigt und bejaht¹⁶).

3. Gleichwohl ist noch heute die Frage, ob die Freiheit der Forschung und Lehre, sei es als Individualgrundrecht, sei es als Grundrecht der deutschen Universität oder als institutionelle Garantie, irgendwelche handhabbaren Aussagen hinsichtlich der Rechts- und Organisationsstruktur der Universität enthält. Zu simpel scheint der geläufige Schluß, in einer korporativen Hochschulverfassung, einschließlich eines korporativen Satzungs- und Selbstverwaltungsrechts, einen ins Organisatorische gewendeten Ausdruck der das Wesen der deutschen Universität prägenden Wissenschaftsfreiheit zu sehen. Schon Gerber¹⁷) hatte betont, daß die grundsätzliche Eigenart des hochschulischen Funktionsbereichs an sich nur eine durchgreifende Absonderung des Hochschullebens vom übrigen Staatsleben verlange, die als solche noch keineswegs eine korporative Verfassung der Universität in sich schließe. In der Tat forderte eine subjektiv-grundrechtliche Ausdeutung der Wissenschaftsfreiheit, auch wenn man sie im Sinne eines der Universität nach Art. 19 Abs. 3 GG oder in sonstiger Weise zufließenden Grundrechts verstünde, nur eine gewisse Distanz gegenüber der staatlichen Herrschaftsapparatur, ließe aber, zumal bei Ablehnung jeder "Drittwirkung" der Wissenschaftsfreiheit¹⁸) noch kein Urteil über die personale Binnenstruktur der Hochschulen zu. Diese Distanz besitzen, wenngleich aus

¹⁸) Kritisch neuestens auch Peter Schneider, Pressefreiheit und Staatssicherheit, S. 21 N. 8.

¹⁶⁾ Vgl. z. B. Wehrhahn, Lehrfreiheit und Verfassungstreue, Recht und Staat 183/184 S. 46 ff.; Dürig in Maunz-Dürig, GG Art. 1 Abs. 3 Rdnr. 98; Peter Schneider, aa.O. S. 43 ff.; Czajka, Pressefreiheit und "öffentliche Aufgabe" der Presse, 1968, res publica 20.

¹⁷) Die Rechtsgestalt der Universität im Zusammenhang des staatlichen Lebens, 1933, S. 21.

¹⁸⁾ Köttgen, Das Grundrecht der deutschen Universität, S. 19.

anderen Gründen, auch die Rundfunkanstalten, obwohl sie anstaltshaft organisiert sind. Hans Peters hat denn auch die These vertreten, organisatorische Fragen lägen außerhalb der Gewährleistung des Art. 5 Abs. 3 GG¹⁹) und die Frage, ob die Universität Anstalt oder Korporation sei, lasse sich im Rückgriff auf das ALR, nicht aber mit Hilfe der grundrechtlichen Wissenschaftsfreiheit beantworten²⁰). Selbst aus der Tatsache, daß die Verfassungen von Baden-Württemberg (Art. 20 Abs. 2). Bayern (Art. 138 Abs. 2), Hessen (Art. 60 Abs. 1), Nordrhein-Westfalen (Art. 16 Abs. 1), Rheinland-Pfalz (Art. 39 Abs. 1) und des Saarlandes (Art. 33 Abs. 2) ausdrücklich den wissenschaftlichen Hochschulen das Recht der Selbstverwaltung garantieren und zum Teil (Bayern, Art. 138 Abs. 2; Hessen, Art. 60 Abs. 1: Rheinland-Pfalz. Art. 39 Abs. 2; Saarland, Art. 33 Abs. 2) eine Mitwirkung der Studenten an der Selbstverwaltung fordern, ergeben sich keine unmittelbaren Begründungen für oder gegen das eine oder andere der hergebrachten Organisationsmodelle selbständiger Verwaltungseinheiten. Denn einmal ist weder die Selbstverwaltung oder die Rechtsaufsicht ausschließliches Kennzeichen der Korporation, noch ist andererseits die staatsbehördliche Vormundschaft über eine Verwaltungseinheit untrügliches Zeugnis der öffentlichen Anstalt²¹). Vor allem aber scheint mir Köttgen recht zu haben. wenn er im Blick auf die Hochschulen die Frage stellt²²), ob nicht heute wie ehedem die Rechtsgestalt der Universität mit den landläufigen Kategorien der Selbstverwaltung wie der Anstalt gleichermaßen unzureichend begriffen werde und ob die Universität nicht in einem wesentlich radikaleren Sinne. als dies gemeinhin anerkannt zu werden pflege, jenseits regulärer verwaltungsrechtlicher Systematik stehe. Mit Köttgen wird man deshalb auch bezweifeln müssen, ob der herkömmliche Streit um die Exegese des § 67 II 12 ALR und um die Eingruppierung der Universität in korporative oder bzw. und anstaltliche Verwaltungstypen das Sachproblem wirklich trifft.

4. Daß im Zentrum der Universität wissenschaftliche Forschung und Lehre und nicht der Vollzug staatlich-hoheitlicher Funktionen steht, bedarf keines Beweises. Forschung und Lehre sind

¹⁹) Rechtliche Grenzen und Möglichkeiten einer Hochschulreform, in Festschrift für Hermann Jahrreiss, 1964, S. 319 ff. (325 f.).

²⁰⁾ Diskussionsbeitrag in: Hans J. Wolff, Die Rechtsgestalt der Universität, 1956, S. 27 ff.

²¹) Anders wohl Hans J. Wolff, Die Rechtsgestalt der Universität, S. 15 ff.

²⁵) Freiheit der Wissenschaft und Selbstverwaltung der Universität, Die Grundrechte Bd. II, S. 291 ff. (323).

im Gegensatz zur Aufgabenstellung der Gemeinden oder des Richters keine denkbaren Gegenstände staatlicher Kompetenzen²³) und lassen sich deshalb auch nicht mit der gemeindlichen Selbstverwaltung oder der Unabhängigkeit des Richters, sondern allenfalls mit dem Selbstverständnis der Kirchen vergleichen²⁴). Forschung und Lehre leben nach eigenen Gesetzen und nicht nach denjenigen des Rechts, sie gewinnen Autorität nur durch die Überzeugungskraft ihrer selbst und nicht aus rechtlichem Geltungsanspruch. Es liegt bei diesem Befund die dem Kirchenrecht seit jeher geläufige Frage nahe²⁵), ob und in welcher Weise sich eine im Kern rechtsexogene Seinsgegebenheit in Organisationsformen und Institutionen rechtlicher Art einfangen läßt.

Um dieser Frage näher zu treten, wird man sich allerdings zunächst zu fragen haben, wie denn überhaupt aus einem grundrechtlichen Freiheitsrecht form- und typenprägende Kraft hinsichtlich der Hochschulverfassung und Hochschulorganisation gewonnen werden kann. Hier leistet der Gedanke des Institutionellen in einem spezifischen Verständnis wertvolle Hilfe: Freiheit der Wissenschaft setzt nicht nur im grundrechtlichen Verhältnis zum Staat, sondern rundum eine gesicherte Sphäre freier Entfaltung voraus. Will daher die Universität Stätte von wissenschaftlicher Forschung und Lehre sein, so muß sie als System verfaßter Freiheit konstituiert sein und den Lebensrhythmus wissenschaftlichen Forschens und Lehrens stets im Auge behalten. Es ist dies ein Gedanke, der bei allen Grundrechten gilt und nichts mit einer verkappten Einführung der Drittwirkung der Grundrechte zu tun hat. Denn es zeigt sich auch beispielsweise bei der Berufs- und Gewerbefreiheit, bei der Pressefreiheit oder der Meinungsfreiheit, daß die gegen den Staat gerichtete grundrechtliche Mechanik keineswegs ein Allheilmittel gegen jedwede Freiheitsbedrohung darstellt, sondern vielmehr um der Freiheitssicherung willen anders gerichtete und anders konstruierte Behelfe zur Verfügung stehen

²³⁾ Köttgen, Das Grundrecht, S. 52; vgl. hierzu auch Friedrich Müller, Normstruktur und Normativität, 1966, S. 221: "Die Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände ist ein sachlich eigengeprägter, aber gleichwohl rechtserzeugter Bereich. Glaube und Gewissen, Kunst und Wissenschaft sind weder rechtserzeugt noch in ihren sachlichen Kernbereichen rechtlicher Ausgestaltung bedürftig". Sie sind "nur minimal rechtlich formbar" (aaO. S. 222).

²⁴) Köttgen, Die Grundrechte II, S. 326; vgl. aber auch dens., Das Grundrecht S. 45/46.

²⁸) So auch Köttgen, Die Grundrechte II, S. 326; Kimminich, DÖV 1968, S. 376 ff. (378 f.) unter Bezugnahme auf Th. F. O'Dea.

müssen, wobei nur an das Wettbewerbs-, Kartell- oder Presserecht²⁶) zu denken ist. In diesem Sinne muß auch Köttgen verstanden werden, wenn er27) den Sinn der institutionellen Garantie der Wissenschaftsfreiheit in der verbindlichen Option für einen der Wissenschaftsfreiheit adäquaten organisatorischen Rahmen erblickt. Solche Verdichtungen und sozialtechnischen Ausprägungen grundrechtlicher Freiheiten lassen sich zwar nicht ohne weiteres im Wege juristischer Hermeneutik aus den Grundrechten entnehmen, gleichwohl sind sie Transformationen grundrechtlicher Verbürgungen. [Deshalb hätte m. E. die Wissenschaftsfreiheit auch für eine privatrechtlich strukturierte Hochschule, zumal als Regeltyp, institutionelle Aussagekraft insofern, als der Staat als Herr über die zivilrechtliche Formentypik ein wissenschaftsadäguates Strukturmodell des Zivilrechts bereitzustellen hätte. Das ist in dem Vergleichsfall der Deutschland-Fernsehen-GmbH, wenn auch in anderer Hinsicht mißglückt²⁸). In Anbetracht dieses Vorgangs wird man es mit Köttgen²⁹) nur scheinbar paradox finden können, daß eine wesentliche Garantie wissenschaftlicher Freiheit vielleicht gerade in einer staatsbezogenen Hochschulorganisation beschlossen liegt, weil in der öffentlich-rechtlichen Rechts- und Formentypik sich die institutionelle Ausfächerung und Absicherung grundrechtlicher Verbürgungen systemkonformer und daher reibungsloser vollziehen kann als im Bereich des Zivilrechtsl.

Das institutionelle Verständnis der Wissenschaftsfreiheit, bezogen auf die wissenschaftlichen Hochschulen, ist in dem eben erwähnten Sinne also nicht so sehr als Garantie der hergebrachten Institution Hochschule, sondern als Garantie verfaßter

²⁸⁾ Vgl. hierzu die Bemerkungen von Bachof (VVDStRL 22, S. 184): "Was nützt das subjektive Recht, zumal bei einer Ablehnung der unmittelbaren Drittwirkung von Grundrechten, wenn nicht eine freie Berufsordnung als ganzes, eine freie Presseordnung als ganzes vorhanden und gesichert ist? Das subjektive Grundrecht schützt unmittelbar nur gegen den Staat. Das genügt nicht; denn die freie Berufsordnung als solche oder die freie Presseordnung als solche können auch durch andere Kräfte, durch monopolistische Maßnahmen Privater gestört werden. In der Möglichkeit der Verhinderung solcher Störungen sehe ich den Sinn einer Garantie objektiver Ordnungen. Aus dieser 'Garantie' oder aus dieser 'Verbürgung'... können sich dann Pflichten des Staates ergeben, diese Ordnung auch gegenüber Angriffen Privater zu schützen, und daraus wieder Berechtigungen anderer Privater, gegen solche Angriffe geschützt zu werden".

²⁷) Das Grundrecht, S. 51.

²⁸⁾ BVerfGE 12, S. 205.

²⁹⁾ Das Grundrecht S. 19.

Wissenschaftsfreiheit zu verstehen und gilt deshalb nicht nur³o) für öffentlich-rechtliche Einrichtungen. [Eine solche Annahme könnte sich von dem Carl Schmitt'schen Institutionenbegriff nicht lösen, obwohl mit dem institutionellen Verständnis der Wissenschaftsfreiheit oder anderer Grundrechte seit eh und je etwas anderes gemeint war und ist als mit den grundrechtsfernen Institutionen des Art. 28 Abs. 2 oder des Art. 33 Abs. 5 GG.] Gerade weil auch die Universität eine "Institution" des Bildungs- und Kulturwesens ist, die institutionelle Garantie der Wissenschaftsfreiheit aber etwas anderes als lediglich eine Garantie jener überlieferten Institution Hochschule besagt, sollte man vielleicht den Begriff des Institutionellen wegen seiner Mißverständlichkeit und Vieldeutigkeit ganz aufgeben und durch einen geeigneteren ersetzen³i).

Das Gebot institutioneller "Umhegungen"32) der Wissenschaftsfreiheit verlangt im Rahmen eines Verbandsgebildes organisationsrechtlichen Ausdruck. Doch damit stellt sich die Zentralfrage erneut, ob die Freiheit in einem rechtsexogenen Sachbereich wie demienigen der Wissenschaft mit Hilfe eines rechtlichen Organisationsmodells institutionalisiert werden kann. Gewiß ist hier der Gedanke hilfreich, daß die Freiheit der Forschung und Lehre keine rechtliche Hierarchie, sondern nur Kollegialität verträgt und auch der Student als kritisch reflektierende Persönlichkeit am Prozeß des wissenschaftlichen Gebens und Nehmens gleichermaßen beteiligt ist. Aber daraus allein auf eine korporative, genossenschaftliche oder ständische Struktur der Universität zu schließen, ginge an der Sache ebenso vorbei wie eine Institutionalisierung parlamentarischer Gesetzgebungs- und Abstimmungsverfahren. Solche "Demokratisierung" wäre jedenfalls das Ende jener Wissenschaft, die das Grundgesetz vor Augen hat²⁵). Die Legitimation der Wissenschaftsfreiheit liegt nicht darin, daß über die Richtigkeit ihrer Methoden und Ergebnisse im Verfahren und nach den Maß-

³⁶) Entgegen Köttgen, Das Grundrecht, S. 25 N. 15a; Köttgen hat freilich andererseits mit Recht gegen die These Carl Schmitts angekämpft, daß sich die Struktur eines Grundrechts logisch und rechtlich von einer institutionellen Garantie unterscheide (aaO. S. 21).

⁸¹) So neuestens auch *Peter Schneider*, Pressefreiheit und Staatssicherheit, S. 56; *Rupp*, Kartellrecht und Verfassung, in: Wettbewerb als Aufgabe, 1968, S. 187 ff. (201).

S. Giacometti, Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone, 1941, S. 161; an ihn anknüpfend: Peter Schneider, Pressefreiheit und Staatssicherheit, S. 46 ff.

²⁵) Köttgen, Das Grundrecht, S. 41.

stäben parlamentarischer Mehrheitsbeschlüsse entschieden wird, sondern darin, daß die Wissenschaft ihre Legitimation nur aus sich selbst und nicht aus einer demokratischen Mehrheitsentscheidung empfängt³⁴). In dieser Hinsicht macht sich immer wieder jenes alte Mißverständnis bemerkbar, allein in der gemeinsamen Mitbestimmung aller des demokratischen Bürgers einzige Freiheitssicherung zu sehen und zu verkennen. daß die grundrechtlichen Freiheiten eben Verteidigungsrechte gegen eine allumfassende Verfügungsgewalt des Kollektivs sind und nicht zuletzt gerade darin das Wesen der freiheitlichen Demokratie liegt. Die Institutionalisierung der grundrechtlichen Wissenschaftsfreiheit, soll sie im Dienste personaler Freiheit stehen, läßt sich durch parlamentarisch-demokratische Entscheidungsagenden nur in ihr Gegenteil verkehren und verfehlte damit den Sinn, der den Grundrechten in einer freiheitlichen Demokratie zukommt³⁵). Selbstverständlich ist wissenschaftliche Betätigung kein Monopol der Hochschullehrer und selbstverständlich gilt die Wissenschaftsfreiheit auch für Studenten, Selbstverständlich ließe sich auch eine Rollenverteilung zwischen Hochschullehrern und Studenten in dem Sinne denken, daß in Rückanknüpfung an längst versunkene sokratische Ideale beide lediglich als Gesprächspartner eines sich zu immer höheren wissenschaftlichen Erkenntnissen entfalten-

³⁴) Vgl. hierzu auch *Friedrich Müller*, Normstruktur und Normativität, 1966, S. 220 "Nicht nur die Systematisierbarkeit der Grundrechtsnormen, auch der Versuch aktiv gemeinschafts- und staatsbezogener Integration aller Grundrechtsgehalte steht unter dem Vorbehalt, nicht über die Eigengesetzlichkeit ihrer Normbereiche hinweggehen zu dürfen. Normbereiche wie jene der Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 3 Satz 1, 6 Abs. 1 und 2, 140 GG sind im engeren Sinn demokratischer Willensbildung nicht politisierbar".

³⁵⁾ Das wollen allerdings diejenigen nicht wahr haben, die in den Grundrechten wie auch in den rechtsstaatlich-freiheitlichen Balancen der Verfassung lediglich ein antiquiertes Zeugnis liberalen Rechtsdenkens und eine unerträgliche Blockierung der volenté générale sehen und in fortschrittsgläubiger Blindheit das gesamte freiheitlich-rechtsstaatliche Instrumentarium zugunsten vager materialer Evidenzen abzutragen versuchen, von denen sie selbst nicht wissen, welchen Inhalt sie haben und wer über ihre Verbindlich-keit zu entscheiden hat. Am Ende bleibt immer nur die Rousseau'sche Staatsmetaphysik, es werde sich — wie ein deus ex machina — bei Bedarf ein Lykurg (moderner ausgedrückt: ein Technokrat des Sachverstandes) einfinden, der im Besitz des Steines der Weisen sei - eine abenteuerliche Romantik, die sich bisher allemal als Ideologie der Tyrannis bewährt hat (Vgl. hierzu Ernst Fraenkel, Der Pluralismus als Strukturelement der freiheitlichrechtsstaatlichen Demokratie, Verh. des 45 DJT, Bd. II B S. 14 ff.: zum sozialistischen Grundrechtsverständnis neuestens Peter Schneider, Pressefreiheit und Staatssicherheit, S. 41 mit N. 72).

den Wissenschaftsgesprächs fungieren. Freilich: Die von einer bildungs- und wissenschaftshungrigen Gesellschaft gestellten Wissenschafts- und Berufausbildungsaufgaben der heutigen Massenuniversität lassen sich durch eine derartige Arbeitsform nicht erreichen, sondern nur durch eine solche, die dem Lehren, dem Lehramt, eine spezifische Funktion und damit auch eine spezifische Verantwortung zuweist. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG: "Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung" macht dies hinreichend deutlich. Die Freiheit, die dem Studenten aus der Wissenschaftsfreiheit zuwächst, ist, gemäß seiner Rolle, die Freiheit des Nehmens, des Erfassenlassens, der unbefangenen Kritik. des Selbstentscheids darüber, was er mit dem ihm angebotenen Stoff gedanklich anfängt. Wer in dieser Freiheit des Lernens eine Diskriminierung im Verhältnis zum Lehramt des Hochschullehrers sieht, sollte bedenken, daß die Freiheit des Studenten nicht zuletzt darin liegt, von der Verantwortung des Lehramts verschont zu bleiben. Indessen ist gerade in solcher Sicht ein untergründiges Problem eingeschlossen. Denn wenngleich keine wissenschaftliche Lehrmeinung ex-cathedra-Verbindlichkeit besitzt, besteht doch auch hier - ähnlich wie im Verhältnis von Information und Meinungsfreiheit - die Gefahr, daß über eine Veramtlichung der Hochschullehre eine Verarmung der einer freien Wissenschaft gemäßen wissenschaftlichen Vielfalt eintreten und das dauernde Infragestellen wissenschaftlicher Erkenntnisse in Selbstgefälligkeit erstarren kann. Insoweit werden Probleme angesprochen, die nicht nur die Wissenschaft, sondern die Grundlagen der Demokratie berühren, sofern man eine offene Wissenschaft zum Wesen einer freien demokratischen Gesellschaft rechnet. Die Sorge für dieses Offenhalten ist es denn auch, was anscheinend viele Studenten aufbegehren läßt gegen mancherlei Einseitigkeiten des ihnen angebotenen wissenschaftlichen Stoffs und der Art seiner Ausbreitung. Diesem Problem zu begegnen ist m. E. eine zentrale Aufgabe der Hochschuldidaktik und des Vorlesungsstils. Das Dilemma besteht nur darin, daß sich wissenschaftliche Einseitigkeit - und jede wissenschaftliche Erkenntnis ist, weil aus der Individualität eines Menschen geboren, subjektiv einseitig — mit Hilfe eines Oktrois anderer Einseitigkeiten nicht beheben läßt und daß auch eine Saldierung der wissenschaftlichen Meinungen aller nicht zur unbestreitbaren und verbindlichen Evidenz führt³⁶).

²⁶) Insoweit ist Hans Klein, "Demokratisierung" S. 40/41 mit Recht der Auffassung von Habermas, Universität in der Demokratie — Demokratisierung der Universität, in Universität und Demokratie, Universitätstage 1967, S. 67 ff. (72 f.) entgegengetreten, sowohl bei

Gerade darin liegt das elementare Mißverständnis des Vergleichs mit parlamentarisch-demokratischen Entscheidungssystemen. Entgegen manch euphoristischer Demokratievorstellung haben sie weder den Sinn, noch die Prätention, Maximen zur Gewinnung absoluter Wahrheit und Erkenntnis zu präsentieren, sondern wurzeln in der Zuversicht, gegenüber anderen Herrschaftsformen das unter irrenden Menschen noch erträglichste Maß staatlicher Herrschaft zu bieten. Auch Wissenschaft ist Herrschaft, aber Herrschaft, die nach ihrem eigenen Gesetz und nicht nach dem Gesetz der Souveränität des Volkes lebt.

Im inneren Bereich wissenschaftlichen Forschens und Lehrens, gedanklichen Verarbeitens und Aufnehmens gibt es nur die Autonomie der Persönlichkeit. Insofern verbindet alle in der Hochschule wissenschaftlich Tätigen kein anderes Gesetz als das des Ringens und Irrens um Erkenntnis. Hochschullehrer und Studenten sind diesem Gesetz gleichermaßen unterworfen; wissenschaftliche Kommunikation läßt sich nun einmal nicht umsetzen in rechtliche Verbundsysteme⁸⁷), mögen sie Anstalt, Korporation oder Genossenschaft heißen³⁸). Im Bereich recht-

³⁶) Vgl. Köttgen, Das Grundrecht, S. 45: "Aus dem Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre folgt, daß diese überhaupt nicht

der politischen Willensbildung wie im Bereich wissenschaftlicher Erkenntnis gehe es um das Prinzip der Öffentlichkeit und einer herrschaftsfreien Diskussion, die jede andere Gewalt als die des besseren Arguments ausschalte. An diesem Vergleich ist sicher manches richtig, manches aber ebenso sicher falsch. Denn abgesehen davon, daß herrschaftsfreie Diskussion das Humboldt'sche Prinzip der wissenschaftlichen Arbeit in "Freiheit und Einsamkeit" nicht zu ersetzen vermag (so auch Schelsky, Christ und Welt v. 14. 6. 1968, S. 19), steht die offene Diskussion im Bereich der politischen Willensbildung — wie Habermas selbst hervorhebt — unter Entscheidungszwang und würde, wie die Erfahrung lehrt, auch dann nicht zur "kantischen" Herrschaft der Vernunft und zu einem "zwanglosen Konsensus" aller führen, wenn die Diskussion durch diesen Entscheidungszwang nicht "abgebrochen" werden müßte. Wer die Demokratie und das parlamentarische System als irgendwie gearteten Zauberschlüssel zur reinen Vernunft und zur Unfehlbarkeit versteht, hat sie gründlich mißverstanden und liefert sich mit seiner Vernunftgläubigkeit den Argumenten theokratisch oder charismatisch begründeter Staatslehren aus.

³⁷) Vgl. hierzu Nitsch, Gerhardt, Offe, Preuß, Hochschule in der Demokratie, 1965, S. 144/145: "Der abstrakt unreflektierte Ruf nach allseitiger Kooperation und Integration oder nach zentraler Koordination und Kontrolle wissenschaftlicher Arbeitsprozesse, sei es auch durch eine demokratisch verfaßte Hochschulselbstverwaltung, könnte — wo er unter den herrschenden sozialen Bedingungen aufgenommen wird — die Tendenzen zum Konformismus der je vorherrschenden wissenschaftlichen Schulrichtungen, hochschulpolitischen Fraktionen und partieller gesellschaftlicher Interessen sogar organisatorisch verstärken".

licher Sozialverbunde gibt es kein herrschaftsfreies Organisationsmodell, das dem wissenschaftlichen Arbeitsmodell herrschaftsfreier Diskussion und Kommunikation entsprechen könnte. (In diesem Zusammenhang ist allerdings mit Köttgen³⁹) nachdrücklich zu betonen, daß jene aus der Wissenschaftsfreiheit. Lehr- und Lernfreiheit abgeleitete wissenschaftliche Eigengesetzlichkeit der Universität nur und solange besteht, als die Verschulung der Universität nicht weiter fortschreitet und diese nicht in die Rolle lediglich einer sozialstaatlichen Produktions- und Verteilerstelle beruflicher Chancen und Fertigkeiten gedrängt wird, nach denen der berufliche Fachmarkt verlangt. Bei aller Anerkennung der Ausbildungsfunktion der Universität fiele dann in der Tat nicht nur die Lehr- und Lernfreiheit, sondern die ganze Universität insgesamt verfassungsrechtlich "ins Leere"40) und die Stellung sowohl des Hochschullehrers wie diejenige des Studenten müßte sich von Grund auf verändern.l

5. Indessen wäre es eine weltfremde Illusion, zu verkennen. daß in einer verwalteten Welt auch Forschung und Lehre ohne rechtliche Organisation und Verwaltung nicht mehr auskommen. Prüfungsordnungen, Studienpläne mitsamt dem weiten Bereich des Berechtigungswesens, der Bestand des Sach- und Personaletats, der Einsatz finanzieller Mittel, beherrschen auch das Leben der Universität und üben in ständiger Progression auf Forschung und Lehre mittelbar oder unmittelbar bestimmenden Einfluß aus. Es wäre deshalb eine ebenso irreale Illusion, nähme man an, die Wissenschaftsfreiheit werde durch die Wissenschaftsorganisation und Wissenschaftsverwaltung nicht berührt und diese lasse sich gegenüber jener absondern und nach Belieben wissenschaftsfremden Verwaltungsnormen und Kompetenzen unterwerfen. Wenn überhaupt die Hochschulselbstverwaltung einen verfassungsrechtlichen Sinn hat. dann den, daß wissenschaftsbezogene Organisations- und Verwaltungsaufgaben mit Forschung und Lehre derart spezifisch verquickt sind, daß um der Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft willen auch die Möglichkeit einer wissenschaftseigenen Verwaltung geboten werden muß41). Diese Konsequenz ist all-

in Verwaltung genommen und daher auch nicht einer wissenschaftlichen Institution als Selbstverwaltungsaufgabe zugewiesen werden können. Das Grundrecht der deutschen Universität hat daher nicht zuletzt die Bedeutung eines verfassungsrechtlichen Limits jeder Institutionalisierung der Wissenschaft".

²⁹⁾ Das Grundrecht, S. 65 f.

⁴⁰⁾ Köttgen, Das Grundrecht, S. 69.

⁴¹⁾ Köttgen, Das Grundrecht, S. 53.

gemein anerkannt, sie aber im Verhältnis der Universität zum Staat zu betonen, besteht umso mehr Anlaß, als heute nicht nur wieder eine Ausgliederung der Verwaltungs- und Organisationsaufgaben aus der Hochschullehre empfohlen und behauptet wird, die Lehrfreiheit habe nichts zu tun mit der Organisationskompetenz der Ausbildung⁴²), sondern auch deshalb, weil die Kultusministerien mancherorts sich anschicken, der Hochschulselbstverwaltung unter dem Deckmantel der Präsidialverfassung und mit Hilfe des Danaergeschenks eines Globalhaushalts endgültig den Garaus zu machen. Doch dieses Problem liegt außerhalb meines Themas, wenngleich zu betonen ist, daß die Zuweisung aller maßgeblichen Verwaltungskompetenzen auf einen kuratorialen Hochschulpräsidenten bzw. auf ein angeblich neutrales Kuratorium, das, anscheinend als Mittler zwischen Hochschule, Staat und Gesellschaft fungierend, sich aus Mitgliedern der Ministerialbürokratie, Vertretern der Gewerkschaften, der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens zusammensetzt⁴⁸), nicht nur das Ende der Hoch-

⁴²⁾ Schelsky, Wer herrscht in der Universität? Christ und Welt Nr. 24 v. 14. 6. 1968, S. 19 hat freilich mit vielen anderen darin recht, daß die von der Hochschullehrerschaft bisweilen eifersüchtig verteidigte Selbstverwaltung zu einer fast unerträglichen und unsachgemäßen Belastung der Hochschullehrer auszuarten droht und ihnen all diejenigen Verwaltungsaufgaben zugeschoben werden, die der "Wirtschaftsverwaltung" unbequem sind. Diese Tendenz würde durch die viel umstrittene Zuweisung eines Global-haushalts forciert; denn abgesehen davon, daß ein Globalhaushalt ohne einschneidende Anpassung des materiellen Haushaltsrechts an die spezifischen Bedürfnisse der Universität die Bürokratisierung nur in die Universität verlegen würde, bestünde gar zu leicht die Gefahr, daß die Ministerialbürokratie unter Hinweis auf die, gemessen an anderen Staatsausgaben beachtliche Höhe des Globalhaushalts nach der Devise "Divide et impera" verfährt und beim Nichtausreichen des Globalhaushalts den Hochschulen, den Hochschullehrern und der Selbstverwaltung den Vorwurf der Unfähigkeit anlastet. Deshalb kann bei der derzeitigen Situation nicht ernst genug vor solchen Experimenten gewarnt werden (kritisch auch der Bericht der Landesrektorenkonferenz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 1968 S. 18 ff.).

⁴³) Das ist der Kern eines Referentenentwurfs des Hessischen Kultusministeriums zur Reform des erst 1966 in Kraft getretenen Hessischen Hochschulgesetzes, ein Entwurf, den, würde er Gesetz werden, Habermas nach Presseberichten als "Jahrhundertgesetz" gekennzeichnet hat. Das als zentrales Leitungsorgan der Universität vorgesehene "Kuratorium" soll sich zusammensetzen aus dem Kultusminister und dem Finanzminister oder ihren ständigen Vertretern, aus je einem Mitglied des Haushaltsausschusses und des Kulturpolitischen Ausschusses des Landtags, aus vier vom Ministerpräsidenten zu berufenden "Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens", von denen zwei aus einem gemeinsamen Vorschlag des Hochschulpräsidenten und des Senats auszuwählen sind, und aus

schulselbstverwaltung, sondern auch das Ende jeder studentischen Mitwirkung bedeutet.

Ist solchen Bestrebungen gegenüber zu betonen, daß die Freiheit der Forschung und Lehre wegen des unauflöslichen Junktims von Wissenschaft und Wissenschaftsverwaltung eine Selbstbestimmung bzw. maßgebliche Mitbestimmung der Wissenschaft über die Wissenschaftsverwaltung und Wissenschaftsorganisation verfassungsrechtlich impliziert, und die Hochschulselbstverwaltung ihre Legitimation aus der Freiheit der Forschung und Lehre bezieht, so ist für die Binnenstruktur der Hochschule als Selbstverwaltungskörper und für die Organisationsprinzipien dieser Selbstverwaltung noch nicht

zwei Mitgliedern der Personalräte, die nicht wissenschaftliche Mitarbeiter sind.

Mit nur beratender Stimme gehören dem Kuratorium ferner an: Der Hochschulpräsident, die beiden Vizepräsidenten und ein Mitglied des Vorstandes des Konzils. Die Rolle des Vorsitzenden des Kuratoriums ist ausschließlich einer "Persönlichkeit des öffentlichen Lebens" zugedacht.

Das Kuratorium hat nicht nur die Aufgabe, über alle bedeutsamen Angelegenheiten der Wirtschafts- und Personalverwaltung ohne Rücksicht auf frühere Vereinbarungen mit Lehrstuhlinhabern zu entscheiden, es ist nicht nur zur allseitigen Kontrolle über eine "rationelle Verwendung der Haushaltsmittel" berufen, sondern übt zugleich eine unbedingte Rechts- und Zweckmäßigkeitskontrolle über die anderen Organe der Universität aus. Das ergibt sich nicht zuletzt daraus, daß über die dem Hochschulpräsidenten in Rechts-und Zweckmäßigkeitsfragen zugestandenen Beanstandungsrechte allemal das Kuratorium zu entscheiden hat und solchermaßen alle Fäden bei ihm zusammenlaufen. Damit würde die Universität eindeutig wissenschaftsfremder Kuratel unterworfen, die umso bedenklicher ist, als sie von einem ungewissen Konglomerat staatlichgesellschaftlicher Kräfte ausgeübt wird, dem sowohl die wissenschaftliche, als auch die staatliche Verantwortlichkeit abgeht. Insoweit ist die beteuernde Formulierung des Entwurfs, die Hochschulen stünden unter bloßer Rechtsaufsicht des Staates, eine irreführende Farce — kein Wunder, daß der Entwurf auch seitens der Studentenschaft abgelehnt wird.

Im Übrigen ist es bemerkenswert, daß der Entwurf mit der Verwirklichung der studentischen "Drittelparität" im Konzil offenbar die Zustimmung gewisser studentischer Wortführer zu gewinnen trachtete, aber auch in dieser Hinsicht auf schroffe Ablehnung gestoßen ist. Die Erklärung ist einfach, wenn auch mancherorts schwer zu begreifen: Die "studentische Rebellion" muß, will sie ihrem Konzept treu bleiben, in der Hereinnahme ihrer selbst in die verfaßte Rechtsordnung und in den Organisationsmechanismus der Universität, zumal wenn sie sich in solcher Willfährigkeit vollzieht, die schlimmste Form einer "Repression" sehen. Wer dies nicht zu erkennen vermag, sondern jeweils hinter studentischen Radikalismen herjagt, mag sich für besonders fortschrittlich halten, der Sache einer wirklichen Reform leistet er keinen Dienst.

viel gewonnen. In der Tat scheiden sich denn auch hier die Geister. Auf der einen Seite hat zwar schon Gerber44) aus dem der Wissenschaft immanenten Gesetz auf eine korporative Struktur der Universität geschlossen und betont, die Form der Organisation unter eigenverantwortlichen Freien sei die genossenschaftliche Einigung und folge "der Idee nach" unmittelbar aus dem Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit⁴⁵). Andererseits hat schon Köttgen seine ursprüngliche Stellungnahme⁴⁸) später dahingehend modifiziert⁴⁷), die Universität sei weder rechtsfähige Staatsanstalt im landläufigen Sinne, noch öffentliche Genossenschaft. Das Rathaus sei kein Vorbild für Senat und Fakultäten und die genossenschaftlichen Formen der Willensbildung symbolisierten48) nur den aus Gründen der Freiheit der Wissenschaft gebotenen Verzicht auf jegliche Hierarchie. Aus der Eigenständigkeit der Verwaltung um der Eigenständigkeit von Forschung und Lehre willen ergebe sich. daß die Verantwortung für diesen Funktionskern nicht in die Hände lediglich Emanzipierter, sondern durch ihren Sonderstatus zureichend Verpflichteter gelegt werde⁴⁶). Gleichwohl wird heute weithin aus der Wissenschaftsfreiheit auf die korporative Struktur der Hochschule geschlossen⁵⁰) und dann weiter gefolgert, wenn schon der Student Korporationsmitglied sei, dann resultiere daraus auch ein gleichrangiges studentisches Mitbestimmungsrecht⁵¹) - kein Wunder, daß die anstaltsrechtliche Konzeption bis heute maßgebliche Anhänger hat⁵²) bzw. dualistische⁵³) oder gemischt anstaltskorporationsrechtliche Konzeptionen⁵⁴) vertreten werden. Offenbar liegt dem die Ansicht⁵⁵) zugrunde, die Vorstellung einer Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden habe sich als Stück Romantik ohne jede Chance der Realisierung erwiesen. Die Mas-

45) AaO., S. 23.

⁴⁴⁾ Die Rechtsgestalt der Universität im Zusammenhang des staatlichen Lebens, 1933, S. 21 ff.

⁴⁶⁾ Deutsches Universitätsrecht, 1933, S. 33 ff.

⁴⁷) Die Grundrechte II, S. 327.

⁴⁸⁾ Hervorhebung vom Verfasser.

⁴⁹⁾ Das Grundrecht, S. 55.

⁵⁰⁾ Vgl. die Nachweise bei Waibel, Die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Hochschulrechts seit 1945, 1966, S. 113 ff.

 ⁵¹) Vgl. Rinken, JuS 1968, S. 257 ff. (262).
 ⁵²) Vgl. z. B. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 9. Aufl. S. 455, 470.

⁵⁸⁾ Hans J. Wolff, Die Rechtsgestalt der Universität, 1956.

⁵⁴⁾ Vgl. Werner Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 1956, S. 108 ff. 55) Vgl. Werner Thieme, Die Rechtsstellung des Studenten unter dem Einfluß sozialstaatlicher Tendenzen, Recht und Wirtschaft der Schule, 1961, S. 259 ff. (262 f.) in Abkehr von seiner früheren Meinung (Deutsches Hochschulrecht, S. 110) vgl. aaO. S. 263 N. 24.

se der Studenten an die Forschung heranzuführen könne nicht mehr gelingen, die Rechtsstellung des Studenten sei daher überwiegend diejenige eines Anstaltsbenutzers. Aber abgesehen davon, daß sozusagen zur Kompensation der Verkümmerung der Lernfreiheit gerade eine gesteigerte studentische Mitbestimmung in Selbstverwaltungsangelegenheiten gefordert wird⁵⁶). ist indessen nach wie vor die Frage, ob sich in dieser oder jener Hinsicht überhaupt aus dem der Wissenschaft eigenen Gesetz personaler Autonomie und gegenseitigen Respekts strukturelle Aussagen für den Rechtsbereich der Wissenschaftsverwaltung und Wissenschaftsorganisation gewinnen lassen. Die Frage nach der Möglichkeit einer solchen Transformation erscheint umso berechtigter, als, wie dargelegt, die viel berufene Freiheit der Wissenschaft als solche eine Unterwerfung auch unter korporations- oder anstaltsrechtliche Rechtsbindungen und Herrschaftstypen gerade nicht verträgt. Die Frage lautet daher. anders gestellt, ob und wie die im eigentlichen Wissenschaftsbereich allen rechtlichen Normierungen unzugängliche Wissenschaftsfreiheit im Bereich der Wissenschaftsorganisation und Wissenschaftsverwaltung sozusagen umschlägt in ein korporationsrechtliches Sozialgefüge gegenseitiger Abhängigkeit. Bei Beantwortung dieser entscheidenden Frage stößt man in der Regel auf einige Kurzschlüsse. Denn mag auch die Annahme richtig sein, daß an sich ein korporativ-genossenschaftliches Verwaltungsmodell jene "Minimisierung der Herrschaft"⁵⁷) bewirkt, die der personalen Wissenschaftsfreiheit noch am nächsten steht: Herrschaftslos ist auch dieses Modell nicht, es kann vielmehr geradezu umschlagen in eine der Wissenschaftsfreiheit absolut unzuträgliche Verfremdung, wenn unter der Devise einer Demokratisierung die Wissenschaftsverwaltung einem allseitigen Veto- oder Einflußrecht inkompetenter Gruppen oder Personen geöffnet wird. Gerade in dieser Hinsicht führt das institutionelle Verständnis der Wissenschaftsfreiheit häufig insofern zu Trugschlüssen, als die Wissenschaftsfreiheit auf die "Sache" Wissenschaft als solche bezogen und die Universität sozusagen als überirdische Weihestätte des wissenschaftlichen Geistes mit einer apersonalen Freiheit und Autonomie bedacht wird. Indessen wird Wissenschaft immer von Menschen betrieben und deshalb ist die unmittelbare Herleitung der rechtlichen Autonomie der Institution Hochschule aus einer ihr selbst zustehenden Wissenschaftsfreiheit insoweit bedenklich, als damit das eigentliche Problem der verwaltungs-

⁵⁶⁾ Rinken, aaO. S. 262.

⁵⁷⁾ Nitsch, Gerhardt, Offe, Preuß, Hochschule in der Demokratie, S. 102 unter Bezugnahme auf Max Weber.

und sozialadäquaten Umsetzung personal-grundrechtlicher Wissenschaftsfreiheit in personal-verwaltungsmäßige Teilhaberechte an der Hochschulverwaltung eher erschwert als gelöst wird. Gerade um diese Teilhaberechte aber geht es hier: und gerade wenn man den hochschulisch-institutionellen Bezug der Wissenschaftsfreiheit zu einseitig betont, liegt der Schluß nahe, alle von den Mauern der Universität Umschlossenen, also auch das Büro- und Reinigungspersonal, gleichermaßen mit genossenschaftlichen bzw. gruppenmäßigen Verwaltungs-Anteilsrechten auszustatten. Jedenfalls birgt die These: "Die Wissenschaft ist frei und nicht der Professor"58) die Gefahr irrationaler Mystifikationen, mit Hilfe derer sich in Bezug auf die gestellte Frage alles und jedes motivieren läßt. Denn unbestritten ist auch der Student irgendwie Beteiligter jener mit Wissenschaftsfreiheit und Selbstverwaltung ausgestatteten Institution Hochschule. "Mag auch" - so argumentieren Nitsch, Gerhardt, Offe, Preuß⁵⁰) - "der Professor der wissenschaftlichen Wahrheit näher sein als der Assistent und der Student, so ist doch das Streben nach dieser Wahrheit als individuelle Leistung derart untrennbar mit der Organisation wissenschaftlicher Arbeit in der Universität verknüpft, daß sein Anspruch auf wissenschaftliche Ausbildung bzw. wissenschaftliches Arbeiten in Forschung und Lehre zur hohlen Phrase wird, wenn er von der Verfügung über die unabdingbaren sachlichen Voraussetzungen seiner Arbeit ausgeschlossen wird". In der Tat: Aus der auch unter Professoren bisweilen unterschiedlichen wissenschaftlichen Qualifikation oder Effektivität auf eine Graduierung des subjektiven Anteils an der Wissenschaftsverwaltung zu schließen, wäre nicht nur unschlüssig, sondern solange wissenschaftsfremd, als unter irrenden Menschen ein unfehlbares Urteil über die absolute "Richtigkeit" einer wissenschaftlichen Meinung nicht möglich ist. Deshalb lassen sich wie sonst, so auch hier, aus dem "Sachverstand" als solchem keine unmittelbaren Kompetenzzäsuren verwaltungs- oder selbstverwaltungsrechtlicher Art herleiten.

6. Die Frage ist daher, ob nicht schon der rechtliche Problemansatz mit solchen Argumenten verfehlt wird. Die Universität wäre, wie gesagt, theoretisch durchaus als genossenschaftsrechtliches Sozialgebilde konstruierbar, in welchem Hochschullehrer und Studenten als völlig gleichberechtigte Genossen fungierten und in genossenschaftlicher Weise gleichermaßen

Köttgen, Deutsches Hochschulrecht, S. 110; kritisch Nitsch, Gerhardt, Offe, Preuβ, Hochschule in der Demokratie, S. 145.
 Hochschule in der Demokratie, S. 184/185.

über Zweck und Gegenstand, Organisation und Verwaltung der Universität bestimmten. Doch dieses Modell setzte eine sokratische Arbeitsweise und die Freiheit jedes einzelnen Genossen voraus, über Art und Gegenstand des wissenschaftlichen Themas und über den Weg wissenschaftlicher Ausbildung nach freiem Belieben zu entscheiden und zu kooperieren. Davon kann jedoch heute, aus welchen Gründen nur immer, keine Rede sein. Gerade wenn man bei jeder Gelegenheit die "gesellschaftliche Verantwortung" der Hochschulen betont, sollte man berücksichtigen, daß das Bildungs- und Hochschulwesen weder dem Staat, noch der Gesellschaft gleichgültig ist⁶⁰) und daß der Glaube, ein guter Literat oder Philosoph sei allemal auch ein guter Verwaltungsbeamter, und es komme nicht auf den erfolgreichen Abschluß normierter Ausbildungsstandards, sondern auf selbsterarbeitete Erkenntnis an, von der Realität weit entfernt ist⁴¹). Deshalb kann es Staat und Gesellschaft auch nicht gleichgültig sein, wer in der Hochschule über hochschulische Dinge bestimmt. Der deutsche Hochschullehrer ist nicht kraft eigener Selbsteinschätzung oder selbstgefälliger Überheblichkeit im Lehramt, sondern weil er nach — vielleicht reformbedürftigen — Qualifikations- und Ausleseverfahren dazu berufen ist, nach Verfahren, die immerhin eine unter irrenden Menschen noch einigermaßen verläßliche Auswahlentscheidung nach wissenschaftlichen Kriterien ermöglichen. Diese Verfahren beruhen auf demokratischem Gesetz und statuieren Verantwortungen, von denen der Student um seiner und der Freiheit anderer willen verschont ist. Weder der Staat. noch die Universität können sich unter den Studienbewerbern

⁶⁰) Wenn in diesem Zusammenhang allerdings ständig mit dem Unterton eines neuen Wissenschaftsbegriffs oder gesellschaftlicher Interventionsrechte auf die "gesellschaftliche Funktion" der Wissenschaft hingewiesen wird, so muß dem widersprochen werden. Die Entfaltung individueller Freiheitsverbürgungen — auch z. B. der Meinungs- oder der Pressefreiheit — ist allemal zum Funktionieren einer freiheitlichen Demokratie unerläßlich, Grundrechte haben immer zugleich "gesellschaftliche Funktion", weil sie freiheitssichernde Fermente einer freiheitlich-demokratisch struktuierten Staats- und Gesellschaftsordnung sind. Aufgabe von Staat und Gesellschaft kann es daher nicht sein, sie in Vormundschaft zu nehmen und in dieser Vormundschaft den individuellen Freiheitsbezug verkümmern zu lassen, sondern sie vor einer solchen Bevormundung zu schützen.

⁶¹) So sagt Schelsky, Die skeptische Generation, S. 312 f.: "An die Stelle der alten formalen Freiheit des Hochschulbesuchs... tritt heute in der Studienförderung fast aller hochindustriellen Länder das Prinzip einer umfassenden gesellschaftlichen Investition zur Erzeugung und Ausbildung der breiten technisch-funktionalen Intelligenzschicht". Vgl. hierzu auch Köttgen, Das Grundrecht, S. 69.

diejenigen aussuchen, mit denen eine wissenschaftliche Kooperation sinnvoll erscheint⁶²). Mit der Immatrikulation wird der Student trotz aller gegenteiliger Annahmen nicht in einen Status gesteigerter Verantwortung und Pflichtigkeit oder gar in das "besondere Gewaltverhältnis" öffentlicher Organschaft versetzt, sondern bleibt freier Staatsbürger, der das Grundrecht der Berufswahl in Anspruch nimmt, das es verbietet, ihn den für Hochschullehrer geltenden Ausleseverfahren und Verantwortungen zu unterwerfen und für Verwaltungsfunktionen in Pflicht zu nehmen. Der Student ist weder der staatlichen Gemeinschaft, noch einer hiervon irgendwie losgelösten "Gesellschaft" für die Universität, den Studiengang und seinen Studienerfolg im Sinne einer rechtlichen Verpflichtung verantwortlich, sondern nur sich selbst. Deshalb gilt für ihn und sein Ringen nach Erkenntnis nicht jene spezifisch die Lehre bestimmende Treue zur Verfassung (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG). Freilich darf in diesem Zusammenhang nicht der Kontrast zum Beamtenstatus des Hochschullehrers überbetont werden: denn dieser Beamtenstatus ist, wie schon Köttgen⁶⁵) betont hat, insofern ein Irregulare, als die Verbindung von grundrechtlicher Freiheit mit dem staatlicher Funktionserfüllung dienendem Berufsbeamtentum Brüche aufwirft und eine Institutionalisierung grundrechtlicher Wissenschaftsfreiheit inmitten der grundrechtsfernen Welt der Institution des hergebrachten Staatsdienertums inkompatibel erscheint. Gleichwohl haben die Grundsätze des Berufsbeamtentums nicht von ungefähr auch für den Hochschullehrer "zeichenhafte Bedeutung"4), weil darin nicht nur eine dienst-, haftungs- oder aufsichtsrechtliche Verantwortung des Hochschullehrers zum Ausdruck kommt. sondern zugleich deutlich wird, daß der äußere Rahmen der hochschulischen Wissenschafts- und Ausbildungspflege zwar dem Gesetz der Wissenschaft zu dienen hat, gleichwohl aber unverzichtbare Gemeinschaftsinteressen auf dem Spiele stehen. Der besondere Rechtsstatus des Hochschullehrers wird durch diese eigenartige Doppelbindung geprägt und hat sich deshalb mehr und mehr vom regulären Beamtenrecht abgesondert. Ob auch der Student während des Studiums an dieser oder iener Universität diese Doppelbindung empfindet oder nicht, ist im Grundsatz ohne Belang. Denn auch Gefühle begründen weder rechtliche Kompetenzen noch rechtliche Pflichten. Eine genossenschaftlich-paritätische Mitbestimmung von Hochschulleh-

es) Hierzu Köttgen, Das Grundrecht, S. 63, 68 f.; Hans Klein, "Demokratisierung", S. 46 f.

⁴³⁾ Das Grundrecht, S. 58 ff.

⁴⁴⁾ Köttgen, Das Grundrecht, S. 61 f.

rern und Studenten in der Hochschulverwaltung hätte daher vor dem Hintergrund des der Freiheit korrespondierenden verfassungsrangigen Gleichheitsgrundsatzes zur Voraussetzung, daß entweder das Studentenschaftsrecht rechtlich den Bindungen und Ausleseverfahren des Hochschullehrerrechts unterworfen, oder andererseits die Hochschullehrer, die Hochschullehre und damit die ganze Hochschule aus der staatlichrechtlichen Verantwortung in den Bereich individueller Arrangements und privaten Mäzenatentums entlassen würde. Wie immer man zu dieser Alternative stehen mag, das Problem löst sich nicht dadurch, daß man vor ihm die Augen verschließt und kurzerhand behauptet, der Gesichtspunkt der Verantwortung sei unmaßgeblich und diene in Wahrheit nur einer Verschleierung der autoritären Hochschulstruktur45). Trotz aller Soziologismen gibt es nun einmal kein herrschaftsfreies rechtliches Verwaltungsmodell sozialer Verbundsysteme. und Herrschaft wird nicht dadurch herrschaftslos, daß man sie für sich in Anspruch nimmt. Auch die Demokratie ist gemeinschaftsverantwortliche Herrschaft und nicht Anarchie. Des mündigen demokratischen Bürgers Freiheit äußert sich nicht nur darin, den Herrschaftsprozeß in jeder Phase zu überwachen, zu kritisieren und an der öffentlichen Meinungsbildung mitzuwirken, sondern auch darin, um seiner Freiheit willen nicht von jenem Herrschaftsprozeß und seiner Funktionsapparatur eingesogen zu werden 46). Das gilt auch für den Studenten in der Universität.

Freilich ist und war die Aura des "besonderen Gewaltverhältnisses" nicht gerade dazu angetan, das staatsbürgerliche Bewußtsein des Studenten in der Universität zu fördern und ihm Selbstsicherheit und Gelassenheit zu geben. Es kommt daher

⁴⁵) Vgl. Nitsch, Gerhardt, Offe, Preuß, Hochschule in der Demokratie. S. 212.

⁶⁶) Vgl. hierzu Ridder, Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Gewerkschaften im Sozialstaat nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 1960, S. 14 f.: "Die Einsaugung des Staates durch die Gesellschaft ist genauso wie der umgekehrte Vorgang freiheitsgefährdend und totalitär". Es muß deshalb auch die Methode zurückgewiesen werden, aus der "Betroffenheit" der Studenten oder der Gesellschaft ein unmittelbares Direktionsrecht in der Universität abzuleiten. Jeder Staatsbürger ist nicht nur vom Funktionieren der Universität, sondern des Staates schlechthin "betroffen". Doch daraus oder beispielsweise aus dem Prinzip der Verfassungsund Gesetzmäßigkeit aller Staatstätigkeit folgert noch lange kein Recht der Gesellschaft, die staatliche Herrschaftsapparatur zu okkupieren, es sei denn, man steuert das Ziel eines allmählichen Absterbens des Staates an, ein Ziel also, das sich bisher immer als totalitär erwiesen hat.

m. E. nicht von ungefähr, daß die Studentenschaft den Bann des besonderen Gewaltverhältnisses dadurch zu brechen sucht, daß sie selbst ein maßgebliches Stück der Herrschaft für sich reklamiert. Denn wenn die Sentenz der "tragenden Auffassung" des Spiegelurteils⁶⁷) wahr ist, daß der Staatsbürger sich über elementare nationale Lebensfragen mangels zureichender Fachkenntnisse ohnehin kein selbständiges Urteil bilden könne und er sich deshalb staatlichen Entscheidungen unbesehen zu beugen habe, dann läßt sich in der Tat nur mit einer Okkupation der Herrschaft das erreichen, was des freien demokratischen Bürgers unabdingbares Recht ist, nämlich Durchsichtigkeit, Offenheit und Begründbarkeit sämtlicher Entscheidungsprozesse. Mir scheint, hier liegen die entscheidenden Probleme, die sich, auch in der Universität, nur dadurch lösen lassen, daß man das Prinzip der Durchsichtigkeit und rationalen Begründbarkeit vorbehaltlos für die gesamte Hochschulselbstverwaltung anerkennt. Organisationsrechtlich bedeutet dies, daß die Studentenschaft um jenes Prinzips willen in möglichst allen Hochschulgremien durch Sprecher vertreten sein sollte, daß rechtliche Kontrollmöglichkeiten und hochschulische Kontrollinstanzen geschaffen werden müssen, weil nur auf solche Weise das der Hochschule angelastete Odium professoraler Willkür und Überheblichkeit abgebaut werden kann.

III.

Aus dieser Sicht der Dinge sind meines Erachtens folgende konkreten Folgerungen zu ziehen:

1. Weder die Rechtsfigur korporativer Mitgliedschaft, noch diejenige eines anstaltshaften besonderen Gewalt- und Benutzerverhältnisses werden der Rechtsstellung des Studenten in der Universität gerecht. Der Student ist unmittelbar Beteiligter des wissenschaftlichen Arbeitsprozesses, aber nicht eingespannt in die Pflichtbindung und Verantwortlichkeit, denen die Hochschulverwaltung aus Gründen des Gemeinschaftsinteresses und ihres Bezugs zur Wissenschaft unterliegt. Die wünschenswerte durchgängige Beteiligung der Studenten an der neu zu konzipierenden Hochschulselbstverwaltung entspringt allein der Herstellung der inneruniversitären Durchsichtigkeit, nicht aber dem Gedanken eines Kondominiums der Studenten oder gar der Einführung ständestaatlicher oder räterepublikanischer Strukturen. Im Hinblick auf diese Grundsatzfrage läßt leider

⁶⁷⁾ BVerfGE 20 S. 162 ff. (214).

auch die Entschließung der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 22. Mai 1968 über die "Kriterien der Qualitativen Repräsentation der Mitglieder der Universität in den Organen der akademischen Selbstverwaltung" eine eindeutige Entscheidung vermissen, indem sie an eine in sich problematische kollektive wissenschaftliche Qualifikation der einzelnen Mitgliedsgruppen anknüpft, die sich zudem ohne Berücksichtigung des Problems der Verantwortlichkeit nicht ohne weiteres in eine verwaltungsrechtliche Kompetenzgraduierung umsetzen läßt.

2. Der Student nimmt mit der Aufnahme seines Hochschulstudiums sein staatsbürgerliches Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG in Anspruch und ist deshalb auch in der Universität nur solchen Grundrechtsbeschränkungen unterworfen, die sich grundrechtlich in Form und Inhalt rechtfertigen lassen. Der unmittelbare Durchbruch der staatsbürgerlichen Grundrechte des Studenten kann weder durch ein besonderes Gewaltverhältnis, noch durch die Einsaugung des Studenten in eine Amtswalterschaft kupiert oder aufgehoben werden. Auch dies führt zu entscheidenden rechtlichen Konsequenzen, von denen nur erwähnt sein soll, daß die bisherige gesonderte und in der derzeitigen Diskussion weithin ignorierte Selbstverwaltung der Studentenschaften, gemessen am Standard ihres Aufgabenkreises, weder eine gesonderte öffentlich-rechtliche studentenschaftliche Organisationsform, noch gar öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit⁶⁶) oder Zwangsmitgliedschaft bedingt⁶⁹). Die

⁸⁸⁾ So aber § 33 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes; dazu Reinhardt, JZ 1965, S. 385 ff.

⁶⁹⁾ Davon ging bemerkenswerterweise auch die Vorlage der österreichischen Bundesregierung zu einem Hochschülerschaftsgesetz aus. Es heißt insoweit in dem Motivbericht der Bundesregierung wie folgt: "Die Verordnung vom 3. September 1945... nennt in § 1 Abs. 2 die Österreichische Hochschülerschaft eine 'Körperschaft des öffentlichen Rechtes'. Dagegen ist begründet einzuwenden, daß der im § 14 der zitierten Verordnung...umschriebene Aufgabenkreis keine einzige Aufgabe anführt, die es rechtfertigen würde, der Hochschülerschaft den Charakter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuzuerkennen. Eine Prüfung der der Hochschülerschaft obliegenden Aufgaben zeigt, daß es sich durchwegs um Aufgaben handelt, die nicht einen übertragenen Wirkungsbereich im verwaltungsrechtlichen Sinne darstellen, sondern Angelegenheiten betreffen, die ihrer Natur nach ohne weiteres auch in der Rechtsform eines Vereins besorgt werden könnten...Der Entwurf beschränkt sich daher im § 1 auf die Bestimmung, daß die Österreichische Hochschülerschaft Rechtspersönlichkeit genießt...Die Abkehr von der bisherigen rechtlich unzutreffenden Benennung als 'Körperschaft des öffentlichen Rechtes' hat für die Hochschülerschaft keine wie immer geartete Minderung ihrer materiellen Rechte zur Folge". Daß entgegen dieser eindeutigen Stellungnahme durch § 1 Abs. 1

Wahrnehmung kultureller, sozialer oder sportlicher Belange bedarf keiner eigenen hoheitlichen Zwangsorganisation; ebensowenig ist zum Zweck der Ermöglichung von Wahlen zu studentischen oder hochschulischen Organen eine Einbeziehung aller Studenten in eine besondere hoheitliche Herrschaftsorganisation erforderlich oder nützlich. Vor dem Hintergrund der Koalitionsfreiheit des Art. 9 GG muß es deshalb als verfassungsrechtlich bedenklicher Formenmißbrauch gelten, wenn zur Durchsetzung hoheitsfremder Aufgaben hoheitsrechtliche Organisations- und Herrschaftstypen verwendet werden und ohne innere Legitimation die nach herrschender Meinung für hoheitliche Verbandsgebilde an sich grundrechtlich zulässige Zwangsmitgliedschaft und Zwangsgewalt berufen wird⁷⁰). Vollends unbegreiflich wird m. E. eine studentenschaftseigene,

Satz 2 des Gesetzes der Österreichischen Hochschülerschaft doch wieder die Rechts- und Organisationsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden ist, scheint auf einem politisch bedingten Zurückweichen zu beruhen. Jedenfalls ist in den Beratungen des Nationalrats kein einziges Argument vorgebracht worden, das den Rechtsstandpunkt der Bundesregierung hätte entkräften können. Der Abgeordnete Toncic äußerte sich folgendermaßen: "...Wir hatten am Anfang gewisse Bedenken, ob wir der Österreichischen Hochschülerschaft die Beibehaltung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zubilligen sollen. Diese Erwägungen und Einwendungen entsprangen niemals dem Gedanken, die Hochschülerschaft sei nicht reif, sondern ausschließlich dem Gedanken: ist das mit unserer Rechtsordnung in Einklang zu bringen? ... Wir waren zuerst der Ansicht, daß das vielleicht nicht möglich ist, und man dachte an eine Institution sui generis. Aber nachdem wir uns davon überzeugt hatten, daß das mit unserer Rechtsord-nung gerade noch vereinbar ist, haben wir keinen Augenblick ge-zögert, dem zuzustimmen..." (Bericht über die Sitzungen des Nationalrats, VI. G.P. — 29. Sitzung am 12. Juli 1950 — S. 965). Welch eigenartige unjuristische Vorstellungen mit der öffentlichrechtlichen Körperschaftsform seitens der Studentenschaften verquickt zu werden pflegen, zeigen auch die Kontroversen bei der Beratung des Hessischen Hochschulgesetzes von 1966. Auch hier glaubten die Studentenvertreter, es ihrem Prestige schuldig zu sein, auf einen öffentlich-rechtlichen Organisations- und Rechtsstatus der Studentenschaften drängen zu müssen, ohne zur Kenntnis zu nehmen, daß sie sich damit für ihre Aktionsbreite selbst rechtliche Schranken setzten und von staatlicher Aufgabenzuweisung abhängig machten. Der Hinweis auf den Rechtsstatus der politischen Parteien oder der Gewerkschaften wurde bezeichnenderweise gerade von denjenigen studentischen Wortführern mit verständnislosem Kopfschütteln quittiert, die ein allgemeinpolitisches Mandat der Studentenschaften in Anspruch nahmen.

⁷⁰⁾ Vgl. hierzu OLG Koblenz vom 23. 12. 1950 — Obst- und Gemüsegroßhändlerverband — NJW 1951, S. 366; Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrecht, 9. Aufl. S. 455; vgl. auch den Beschluß des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 2. Juli 1968 — III 214/68.

isolierte Korporationsgewalt dann, wenn die Studentenschaften ihr eigenes Rechtsgehäuse verlassen, nach einer Mitbestimmung an Aufgaben und Selbstverwaltung der Gesamthochschule selbst drängen und unmittelbar hochschuleigene Korporationsgewalt, ja ein allgemeinpolitisches Mandat in Anspruch nehmen⁷¹).

3. Der Student erhält mit seiner Immatrikulation weder höhere Weihen, noch wird er in ein besonderes Gewalt- oder Amtsverhältnis versetzt, aus dem sich ein Status gesteigerter Pflichtigkeit und rechtsstaatlicher Schwäche herleiten ließe. Daran sollte sich insbesondere auch das studentische Disziplinarrecht orientieren, sofern man diesen Begriff überhaupt noch aufrechterhalten will. Denn schon zu lange hat sich das allgemeine Disziplinarverfahren unter anfangs durchaus rechtsstaatlichen Aspekten zu einem dem ordentlichen Strafprozeß nachempfundenen Strafverfahren, und das materielle Disziplinarrecht zu einer zusätzlichen strafrechtsähnlichen Vergeltung und Repression bestimmter Gruppen fortentwickelt, mit der Möglichkeit nicht nur gleichzeitiger straf- und disziplinarrechtlicher Bestrafung⁷²), sondern einer disziplinarrechtlichen Tendenz zur "ethischen Totalbindung"78) der Betroffenen. Mit einer egalitären Demokratie scheint mir ein solches Klassenstrafrecht nur schwer vereinbar zu sein und deshalb sollte der Ruf nach einer "Entschlackung" des Disziplinarrechts von repressiven Strafelementen ernster genommen werden als bisher und zu einer

 $^{^{71}}$) Hier scheinen freilich häufig gewisse ständestaatliche oder räterepublikanische Vorstellungen die Forderung nach Demokratisierung der Hochschulen mitzubestimmen. Der unauflösliche Widerspruch zwischen organisationsrechtlicher Isolation der Studentenschaft gegenüber der Universität einerseits und gleichzeitiger vollmitgliedschaftlicher Integration in die Hochschule andererseits wird nur schlecht verhüllt, wenn beispielsweise in § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes der Studentenschaft als selbständigem Rechts- und Organisationsgebilde des öffentlichen Rechts die Aufgabe der "Vertretung" ihrer Mitglieder zugewiesen wird. Die Frage der Vertretung der Studentenschaft, auch gegenüber den Organen der Gesamtuniversität, ist allenfalls eine Aufgabe der satzungsmäßigen Organe oder Organwalter der Studentenschaft, nicht aber eine solche dieser selbst und läßt sich deshalb unter keinem Gesichtspunkt als Legitimation einer eigenen öffentlich-rechtlichen Korporationsgewalt der Studentenschaft ins Feld führen. Wer dies dennoch tut, mediatisiert unter der Hand nicht nur das hochschulische Gliedschaftsrecht des Studenten, sondern formt es zu einem völlig anders gearteten ständischen Hoheitsprivileg der öffentlichrechtlichen Studentenkorporation um.

⁷⁵⁾ Vgl. hierzu BVerfGE 21 S. 378, 391 und die Kritik von Baumann, JZ 1967 S. 657 und von Rupp, NJW 1967, S. 1651.

⁷⁸⁾ Vgl. Rotter, Ethische Totalbindung des Studenten? 1965.

Hervorkehrung "reinigender" Ordnungselemente führen. In dieser Hinsicht könnte eine Reform des studentischen Disziplinarrechts ganz allgemein beispielhafte Bedeutung besitzen. Es wäre allerdings der Sache schlecht gedient, wenn an die Stelle strafrechtlicher Modelle polizeirechtliche Schemata träten und das Disziplinarrecht als Instrument lediglich zur präventiven Verhütung betrieblicher Funktionsstörungen umgebildet würde⁷⁴). Es muß vielmehr — ähnlich wie im Arbeitsrecht oder in verwandten Rechtsgebieten — abgestufte Verwaltungsmaßnahmen geben, mit Hilfe derer sich eine Universität bei zwingendem Grund von einem Studenten trennen kann und als ultima ratio auch eine Relegation verbleibt, wobei die verwaltungsgerichtliche Kontrollmöglichkeit hinreichenden Rechtschutz verbürgt⁷⁸).

Die Verhinderung oder Beseitigung von Funktionsstörungen kann freilich durch ein so reformiertes und neuer gesetzlicher Grundlagen bedürftiges Disziplinarrecht kaum gemeistert werden, und es ist denn auch kein Zufall, daß insoweit öffentlichrechtliche und privatrechtliche, disziplinar-, haus- und anstaltspolizeirechtliche Elemente in der Regel konzeptionslos miteinander verquickt werden, wenn es um solche Funktionsstörungen geht. Meines Erachtens wird sich das solange nicht ändern, als die deutsche Lehre nicht doch wieder die Theorie des "domaine public" aufgreift und sich bemüht, dem öffentlichen Eigentum als einer vom privaten Eigentum unabhängigen und im Dienst öffentlicher Funktionen stehenden Sekundärinstitution einen neuen Sinn und Inhalt zu geben. Erst dann wird sich eine plausible Rechtsgrundlage beispielsweise für die Beantwortung der Frage finden lassen, ob ein Student solange von Lehrveranstaltungen ausgeschlossen werden kann, bis er eine Störung des Lehr- und Arbeitsbetriebs unterläßt.

Lassen Sie mich hier abbrechen.

Wie immer man zu dem Problem einer Organisationsreform der deutschen Hochschulen stehen mag, mir scheint es hoch an der Zeit zu sein, den Weg politischen Lavierens zu verlassen

⁷⁸) Vgl. schon *Bachof*, DÖV 1956, S. 159; *Bächle*, DVBl. 1963, S. 910 ff. (914).

⁷⁴) Vgl. den Entwurf einer "Hochschulordnung" des Senats der Universität Bonn vom 4. 7. 1968, wo es in § 2 wie folgt heißt: "Haben Studenten oder Gasthörer den ordnungsgemäßen Ablauf von Forschung und Lehre erheblich beeinträchtigt oder Hochschuleinrichtungen beschädigt oder Selbstverwaltungsorgane an der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert, kann der Rektor die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Ordnungsmaßnahmen treffen, um weitere Störungen auszuschließen."

und zu bedenken, daß die Universität, ihre Aufgaben und ihre Rechtsstruktur zu belangvoll sind, als daß sie zum Experimentierfeld menschheitsbeglückender Illusionen oder tagespolitischer Modeeffekte gemacht werden könnten. Ich habe Grund zu der Hoffnung, daß der Tag nicht mehr fern ist, an welchem dies auch die Studenten erkennen, sich auf das Grundgesetz besinnen und die Faszination auf sich wirken lassen, die von einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie ausgeht. Es liegt an uns, daran mitzuwirken.

Leitsätze des Berichterstatters über:

Die Stellung der Studenten in der Universität

T.

Das Grundproblem der heutigen deutschen Universität: Ihre mit der Überfüllung nachlassende Effizienz, läßt sich mit Hilfe einer innerorganisatorischen Reform im Sinne einer paritätischen Mitbestimmung der Studenten nicht lösen, sondern nur verschleiern.

II.

- 1. Die Stellung des Studenten in der Universität hängt von Auftrag und Funktion der Universität ab.
- 2. Das institutionelle Verständnis der Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre bedeutet keine Verkümmerung oder Anonymisierung, sondern eine Effektuierung personalgrundrechtlicher Freiheit. Die institutionelle Garantie der Wissenschaftsfreiheit ist auch nicht gleichbedeutend mit einer Garantie der Universität als hergebrachter Institution des Kultur- und Bildungswesens.
- 3. Die Beantwortung der Frage nach der korporativen oder/und anstaltshaften Binnenstruktur der Universität kann nicht ohne weiteres aus der Wissenschaftsfreiheit entnommen werden.
- 4. Die Wissenschaftsfreiheit, mag sie sich als Freiheit des Forschens, des Lehrens oder des Lernens äußern, bezieht sich auf einen Bereich, der nach seiner eigenen Gesetzlichkeit und nicht nach derjenigen rechtlicher Verbindlichkeit oder parlamentarischer Rechtssetzungsverfahren lebt. Wissenschaftsfreiheit bedeutet im Kern personale Autonomie, Freiheit nicht nur von jeder staatlichen, sondern auch körperschaftsrechtlichen Herrschaft. Auch die genossenschaftliche Korporation ist nicht herrschaftslos.
- 5. Wissenschaft und Forschung, Lehren und Lernen sind in ständig wachsendem Umfang von der Wissenschaftsorganisation und Wissenschaftsverwaltung mittelbar oder unmittelbar abhängig. So sehr deshalb die Forderung nach Selbst- bzw. maßgeblicher Mitbestimmung der Wissenschaft in Fragen der Wissenschaftspflege verfassungsrechtlich indiziert ist, für die Frage der personalen Anteile an der Hochschulselbstverwaltung lassen sich daraus keine unmittelbaren Schlüsse ziehen. Zwar bietet das genossenschaftlichkorporative Verwaltungsmodell jene "Minimisierung der Herrschaft", die der personalen Wissenschaftsfreiheit an sich noch am

nächsten steht, andererseits birgt es die Gefahr eines Umschlags korporationsrechtlicher Herrschaft in Verfremdung, wenn Unberufene Veto- oder Einflußrechte erhalten.

6. Der Student ist nicht zuletzt um seiner eigenen Freiheit willen nicht in die Verantwortung und die Belastungen eingespannt, denen die Hochschulverwaltung aus Gründen des öffentlichen Interesses und ihres Bezuges zur Wissenschaft unterliegt. Der Student nimmt mit seiner Immatrikulation das Grundrecht der Berufswahl in Anspruch, das es verbietet, den Studenten denjenigen Ausleseverfahren und wissenschaftlichen Befähigungsnachweisen zu unterwerfen, die für den Hochschullehrer gelten. Eine paritätische Mitbestimmung der Studenten in allen Angelegenheiten der Hochschulselbstverwaltung führt daher unweigerlich entweder zu einer grundrechtswidrigen Veramtung des Studenten oder zu einer gleichheitswidrigen Verfremdung der Wissenschaftspflege, von der die Wissenschaftsfreiheit wegen ihrer Abhängigkeit von der Hochschulverwaltung unmittelbar betroffen ist. In jedem Fall wäre sie grundgesetzwidrig.

III.

- 1. Eine Beteiligung der Studenten an der Hochschulselbstverwaltung ist nur insoweit verfassungsrechtlich zu rechtfertigen und hochschulpolitisch zu befürworten, als sie dem Ziel der Herstellung inneruniversitärer Öffentlichkeit, Durchsichtigkeit und Kontrollierbarkeit, nicht aber demjenigen einer Kompetenzokkupation im Sinne eines gruppenmäßigen Kondominiums dient.
- 2. Die eigene Selbstverwaltung der Studentenschaften bedarf im Hinblick auf ihren Aufgabenkreis weder öffentlich-rechtlicher Gewalt, noch hoheitlicher Gestalt oder Zwangsmitgliedschaft. Wenn dies de lege lata den Studentenschaften dennoch gewährt worden ist, so liegt darin, gemessen an Art. 9 GG, ein verfassungsrechtlich höchst bedenklicher Formenmißbrauch.
- 3. Das studentische Disziplinarrecht sollte von allen strafrechtsähnlichen Elementen befreit, andererseits vor einem Abgleiten in betriebspolizeiliche Präventivfunktionen bewahrt werden und eine Umgestaltung im Sinne arbeitsrechtsähnlicher Konzeption erfahren. Eine Intensivierung der Lehre vom öffentlichen Eigentum könnte eine neue Grundlage zur Entwicklung der bisher dem Haus- oder Anstaltspolizeirecht zugeschriebenen Funktionen bieten.

Die Stellung der Studenten in der Universität

2. Mitbericht

von Professor Dr. Wilhelm Karl Geck, Saarbrücken.*

Auf Anregung des Vorstandes war zwischen den Referenten eine Arbeitsteilung vereinbart worden. Der Erstbericht sollte primär die Rechtsstellung des einzelnen Studenten, der Mitbericht die Stellung der Studenten als Gruppe bzw. der Studentenschaft untersuchen. Der zweite Fragenkomplex erwies sich als so umfassend, daß ich mich schon bei meinen Vorarbeiten auf die derzeit praktisch wichtigsten Punkte konzentrieren mußte, nämlich auf das allgemein politische Mandat der Studentenschaft und auf die Frage nach der studentischen Mitbestimmung. Die dem Referat gesetzten festen zeitlichen Grenzen und die größere Bedeutung der zweiten Frage haben schließlich die Beschränkung auf die verfassungsrechtliche Seite der studentischen Mitbestimmung in den Entscheidungsgremien der Universität erzwungen. Eine weitere Untersuchung über das allgemein politische Mandat ist in Vorbereitung.**

I. Grundlagen

1. Die studentische Mitbestimmung in den verschiedenen Entscheidungsgremien der Universität ist neben der Frage des allgemein politischen Mandates der Studentenschaft heute der zweite Hauptstreitpunkt in der Hochschulpolitik. Die studentischen Forderungen etwa auf Drittelparität¹) sind die neueste Variante langer, oft nicht hinreichend gewürdigter studentischer

** "Das politische Mandat der Studentenschaft" soll Anfang 1969 in der Reihe Annales Universitatis Saraviensis (Heymanns-Verlag) erscheinen.

^{*} Der Verf. möchte auch an dieser Stelle Herrn Klaus Jürgen Philippi für die kritische Durchsicht des Manuskripts, die Überprüfung und Ergänzung der Anmerkungen danken.

¹⁾ Die Drittelparität ist in Gesetz- und Satzungsentwürfen, die nicht von studentischer Seite stammen, nur ausnahmsweise vorgesehen, soweit ersichtlich nur im Universitätsgesetzentwurf der Berliner FDP (Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin, V. Wahlperiode, Nr. 326 vom 22. 3. 1968: Drittelparität in allen Gremien gemäß §§ 9, 12, 16) und — lediglich für das Konzil — in § 10 des hessischen Referenten-Entwurfs eines Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen vom 20. 9. 1968 (Hochschul-Dienst

Bemühungen um grundlegende Änderungen des Universitätswesens. Der demokratische Staat und die freiheitliche Universität sollten das gesteigerte Engagement der Studenten in Universität und Gesellschaft grundsätzlich ebenso begrüßen wie die offene Austragung von Interessenkonflikten zwischen verschiedenen Personengruppen²). Besonders erfreulich sind manche ersten Wirkungen des studentischen Kampfes für die Universitätsreform. Die Universität ist heute der Kritik von allen Seiten ausgesetzt und damit stärker denn je gezwungen, sich permanent mit ihren Schwächen auseinanderzusetzen. Manche alten Mißstände sind im Verschwinden begriffen (nicht: bereits überall verschwunden), etwa die Unterbewertung der habilitierten Nichtordinarien und der Akademischen Räte; sachfremde Abhängigkeitsverhältnisse der Assistenten werden zunehmend abgebaut³), Studienpläne und Prüfungsordnungen durchforstet⁴). An neuen Formen der Lehre wird stärker gearbeitet. Im professoralen Selbstverständnis bahnen sich zum Teil notwendige — Änderungen an.

In einigen dieser Punkte waren Reformen eingeleitet oder mancherorts schon durchgeführt; in anderen sind sie oder jedenfalls ihre Beschleunigung erst den Studenten zu verdanken, und zwar gerade der studentischen Aggressivität⁵). Wären wir Professoren selbstkritischer und reformfreudiger gewesen

vom 11. 10. 1968, Nr. 19, S. 9); § 7 der Satzung des Otto-Suhr-Instituts der FU Berlin sieht auf Institutsebene Drittelparität vor (Hochschul-Dienst vom 14. 6. 1968, Nr. 11, S. 4).

^{*)} Vgl. Ralf Dahrendorf, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland (1965) S. 161 ff., 222; speziell für universitäre Interessenkonflikte Ernst Fraenkel, Universitas litterarum und pluralistische Demokratie. Universitätstage 1967, S. 16 sowie — aus studentischer Sicht — Anrisse, Zeitung der Studenten der TU Berlin, Sondernummer vom 6. 12. 1967, S. 1.

⁹) Siehe etwa die Grundsätze der Kultusministerkonferenz für ein modernes Hochschulrecht und für die strukturelle Neuordnung des Hochschulwesens vom 10. 4. 1968. Hochschul-Dienst vom 26. 4. 1968, Nr. 7/8, S. 11 sowie im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 17. 4. 1968, Nr. 49, S. 395 (im folgenden: Grundsätze). Siehe auch das Kreuznacher Hochschulkonzept. Schriften der Bundesassistentenkonferenz 1 (1968) S. 12.

⁴⁾ Vgl. etwa Grundsätze für das Prüfungswesen. Entschließung der 64. Westdeutschen Rektorenkonferenz. Hochschul-Dienst vom 11. 10. 1968, Nr. 19, S. 4 und die Münchener Beschlüsse vom 16./17. 2. 1968 zur Fortführung der (juristischen) Studienreform: JuS 8 (1968) 245 sowie JZ 1968, 223.

⁵⁾ In der kurzen chronologischen Übersicht zur Hochschulreform von Wolfgang Bergsdorf und Walter Görlitz, Die Hürde wurde nie genommen (Die Welt vom 23. 7. 1968, Nr. 169, S. 13) ist dieser Zusammenhang nicht klar erkannt. Zutreffend dagegen Wulf Schönbohm — Jürgen Bernd Runge — Peter Radunski, Die herausgefor-

— etwa bei berechtigten studentischen Wünschen zur Studienreform⁶) —, so hätte der Kampf in der Universität kaum die
heutige Schärfe erreicht. Ich bezweifle allerdings, daß er ganz
unterblieben wäre. Die Massenuniversität mit ihren oft unzureichenden Mitteln ist durch eine innere Strukturveränderung
allein nicht zu heilen⁷). Ferner: Für einen großen Teil gerade
der aktivsten "Kämpfer" um eine neue Universität ist dieser
Kampf erst der Anfang zu einer grundlegenden Änderung
nicht nur von "repressiven" gesellschaftlichen Verhältnissen,
sondern auch des Grundgesetzes, für manche in Richtung auf
einen Rätestaat⁸). Schließlich gärt es fast weltweit in der stu-

derte Demokratie (1968) S. 71 (im folgenden: Herausgeforderte Demokratie): der SDS erreiche durch den "Aufschreckungseffekt" eine schnellere Reform der Mißstände.

⁹⁾ Man denke z. B. an den Leidensweg der juristischen Studienreform.

⁷⁾ Sicher nicht durch die Einführung der Drittelparität. Vgl. dazu unten Anm. 109. Siehe im übrigen — bei unterschiedlichen Ausgangspunkten — statt aller die Godesberger Rektorenerklärung zur Hochschulreform vom 6. 1. 1968. Hochschul-Dienst vom 19. 1. 1968, Nr. 1/2, S. 3 f. = DUZ 23 (1968) Nr. 1, S. 34 = Wissenschaftsrecht 1 (1968) S. 144 ff.; Jens Litten, Studentische Unruhe — studentische Pläne. Die neue Gesellschaft, Sonderheft zum Parteitag der SPD in Nürnberg (1968) S. 32 sowie Gerhard Stoltenberg, Hochschule — Wissenschaft — Politik (1968) S. 34 (insbes. zu Finanzproblemen).

⁹⁾ Rudi Dutschke, Zu Protokoll — Fernsehinterview von Günter Gaus. Voltaire Flugschrift 17 (o. J.) S. 11 (sinngemäß); Jürgen Krahl, in: Bedingungen und Organisation des Widerstandes - der Kongreß in Hannover. Voltaire Flugschrift 12 (o. J.) S. 72; Carl L. Guggomos, in: Das Establishment antwortet der APO. Dokumentation von Hans-Joachim Winkler (1968) S. 159 (im folgenden: Establishment). — Für eine sozialistische Gesellschaft Bernd Rabehl in: Uwe Bergmann — Rudi Dutschke — Wolfgang Lefèvre — Bernd Rabehl, Rebellion der Studenten oder die neue Opposition, S. 178 (im folgenden: Rebellion); Karl Dietrich Wolff in: Establishment S. 157; Gerd Wille mit Autorenkollektiv der SDS-Gruppe Bonn, Die repressive Universität - Probleme der Hochschulreform als Ausdruck der Widersprüche des organisierten Kapitalismus Westdeutschlands (1968) S. 79 (im folgenden: SDS-Denkschrift Bonn). -Siehe auch Walter Euchner, Marxistische Position und linke Studentenopposition in der Bundesrepublik. Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament B 36/68 vom 4. 9. 1968. S. 27 und Giselher Schmidt, Die Weltanschauung der neuen Linken. Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung das Parlament B 32/68 vom 7. 8. 1968, S. 3 ff. Schmidt (S. 14) hebt Ähnlichkeiten hervor, die zwischen dem heutigen Kampf gegen das "Establishment" und dem Kampf der Rechten gegen das demokratische Weimarer "System" bestehen. Noch prononcierter Ernst Nolte, Sinn und Widersinn der Demokratisierung in der Universität (1968); "Heute wie 1933 geht es im Grunde nicht um einzelne Reformen, sondern eine politische Partei [hier: die neue radikale Linke] greift nach der Universität, um sie im ganzen zu verwandeln" (S. 49; s. auch S. 11 und S. 35 ff.).

dentischen Jugend, die das Unbehagen an der industriellen Massengesellschaft besonders stark empfindet⁹), im Hinblick speziell auf die studentische Freiheit in der Universität allerdings anderenorts meist wohl mit größerem Recht als gerade in der Bundesrepublik¹⁶).

Die Positiva des Streites um die Universitätsreform haben eine Kehrseite. Die sehr erheblichen Opfer an Zeit und Arbeitskraft der Hochschullehrer und der - natürlich begrenzten - Zahl insoweit aktiver Studenten und Assistenten müssen in Kauf genommen werden, da für Veränderungen von festgefügten Institutionen regelmäßig ein hoher Preis zu zahlen ist. Schwerer wiegt, daß das Bemühen um dringend notwendige materielle Reformen zunehmend hinter dem Kampf um die Drittelparität zurücktritt, und daß dieser in der letzten Zeit weitgehend nicht mehr mit rationalen Argumenten, sondern als purer Machtkampf, mancherorts zielbewußt mit offensichtlich rechtswidrigen Mitteln geführt wird11). Wenn der

10) Das gilt, von den verschiedenen Diktaturen ganz abgesehen. etwa für Frankreich und Italien. Vgl. für die Verhältnisse an der Universität Rom Frankfurter Rundschau vom 23. 2. 1968, Nr. 46, S. 15: auf 70 000 Studenten kommen nur 300 Professoren! Siehe für Italien auch Carlo Donolo, Theorie und Praxis der Studentenbewegung in Italien. Kursbuch 13/1968, S. 48 ff.

^{*)} Die bloße Zeitungslektüre brachte dafür seit 1966 fast täglich hinreichend Beispiele. Vgl. zusammenfassend "Special Issue on Student Politics" des Comparative Education Review 10 (1966) Nr. 2. Siehe für die USA etwa Hal Draper, Berkeley: The new student revolt (1965); für Frankreich Alain Ayache, Hier spricht die Revolution (1968). Zu Unruhen in Spanien, Polen und Lateinamerika vgl. Bernhard Schütze, Widerstand an Spaniens Universitäten. Kursbuch 13/1968, S. 18 ff. sowie ebenda S. 91 ff. Dossier 2: Warschauer Bilanz. Siehe ferner Heinz Rudolf Sonntag, Versuch über die lateinamerikanischen Universitäten, ebenda S. 108 ff. Die neueste Analyse der internationalen Studentenunruhen gibt Erwin K. Scheuch, Soziologische Aspekte der Unruhe unter den Studenten. Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament B 36/68 vom 4. 9. 1968, S. 3 ff., (S. 7 f. besonders zu den Zielen des SDS). — Die sexualpsychische Komponente im studentischen Unbehagen an der jeweiligen Gesellschaftsordnung und in den reichen Staaten — "das Moment der Wohlstandsneurose" (Nolte S. 23) können hier nur angedeutet werden.

¹¹⁾ Vgl. für Einzelheiten die — mühelos vermehrbaren — Beispiele in den folgenden Anmerkungen. Fritz Borinski, Die Universität als Ort politischer Bildung, Interdependenzen von Politik und Wirtschaft (1967) S. 280 spricht davon, daß im studentischen Befreiungskampf statt demokratischer Spielregeln "amoralische Kampfesregeln" gelten. Teilweise werden die Spielregeln des Rechtsstaats und der Demokratie sehr bewußt durchbrochen. Rudi Dutschke ist der Ansicht, daß die Kämpfe der Vietkong auf dem Wege über rationale Diskussion und "prinzipiell illegale" Demonstrationen in bewußte Einsicht umfunktionalisiert werden müssen;

legale Vorlesungsstreik mit Gewalt gegen Sachen und Personen verbunden wird¹²), wenn Vorlesungen "umfunktioniert" werden¹³), wenn es zu gewaltsamem Eindringen in Fakultäts- und Senatssitzungen¹⁴), zur Besetzung von Universitätsräumen und zu erheblichen Zerstörungen kommt¹⁸), dann stellt sich die Frage, wie die hier aktiven "Kämpfer" die Aufgabe der Uni-

revolutionären Terror mit Waffen dürfe es allerdings nur in der dritten Welt, nicht aber in den Metropolen geben: Rebellion S. 69, 72. Den stärksten Einfluß hat vielleicht ein heute viel zitierter Satz von Marcuse gehabt: "Wenn sie (die unterdrückten Minderheiten) Gewalt anwenden, beginnen sie keine neue Kette von Gewalttaten, sondern zerbrechen die etablierte." Robert Paul Wolff — Barrington Moore — Herbert Marcuse, Kritik der reinen Toleranz (5. Aufl. 1968) S. 127. Vgl. auch Ulrich Sonnemann, Institutionalismus und studentische Opposition. Thesen zur Ausbreitung des Ungehorsams in Deutschland (1968) S. 131: Es gäbe Lagen, in denen revolutionäre Gewalt "unausweichlich" werde, und Rabehl, Rebellion S. 161: Man wolle nicht mehr zum Alibi einer Demokratie werden, in der längst nicht mehr offen diskutiert würde.

12) So hoben z. B. in Hamburg die Streikenden Gräben aus und errichteten Barrikaden; in Bonn wurde der Universitätseingang von Studenten zugemauert, in Bochum mit Ketten versperrt, in Hannover dagegen nur "Diskussionsschleusen" eingerichtet (Spiegel Nr. 23 vom 3. 6. 1968, S. 23). In Berlin wurde das Germanische Seminar gegen Streikbrecher mit Wasserschläuchen und Stöcken gehalten; umgekehrt wurde in Mainz einem Streikenden Pfeffer in die Augen gestreut (ebenda S. 24). Ungerechtfertigte polizeiliche Gewaltanwendung bei rechtmäßigen, verschiedentliche Mißachtung des Übermaßverbots bei rechtswidrigen Demonstrationen, die Tötung des Studenten Ohnesorg und der Mordversuch an Dutschke geben die andere Seite des Bildes, das entsteht, wenn politische Diskussionen rechtswidrig mit Gewalt geführt oder unterdrückt werden.

18) Vgl. etwa für München FAZ vom 28. 5. 1968, Nr. 123, S. 3 und vom 22. 5. 1968, Nr. 119, S. 11; für Würzburg Süddeutsche Zeitung vom 22. 1. 1968, Nr. 19, S. 16; zur Umfunktionierung von Universitäten Spiegel vom 3. 6. 1968, Nr. 23, S. 23; zur Umfunktionierung von AStA-Räumen FAZ vom 25. 4. 1968, Nr. 97, S. 5.

14) So sprengten etwa Studenten in Berlin die Sitzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (FAZ vom 6. 7. 1968, Nr. 154, S. 2); in Erlangen wurde eine Senatssitzung durch ein "go-in" unterbrochen (Spiegel Nr. 7 vom 12. 2. 1968, S. 33); in Bonn wurde die Tür zu einem Festsaal der Universität mit einem Karren eingestoßen (Saarbrücker Zeitung vom 12. 7. 1968, Nr. 159, S. 2)

18) So wurden z. B. im Frankfurter Rektorat Türen zerstört, Feuerlöscher abgerissen, wertvolle Bilder entfernt (Spiegel Nr. 23 vom 3. 6. 1968, S. 23 f.), im Rektorat der FU Berlin Fensterscheiben und Möbel zertrümmert (Saarbrücker Zeitung vom 29./30. 6. 1968, Nr. 148, S. 1). In Frankfurt wurde das Rektorat mit Brechstangen erstürmt und besetzt, in Berlin das Germanische Seminar besetzt und gegen Streikbrecher verteidigt; Göttinger Studenten besetzten das Auditorium maximum tagelang mit Feldbetten und Spirituskochern (Spiegel Nr. 23 vom 3. 6. 1968, S. 23 f.); in Berlin besetzten Studen-

versität als Stätte freier Forschung, Lehre und Ausbildung verstehen, bei manchen auch die Frage nach ihrem Verhältnis zur freiheitlichen, rechtsstaatlichen, vor allem aber parlamentarischen Demokratie des Grundgesetzes¹⁶). Desungeachtet ist die sachliche Berechtigung der Forderung auf studentische Mitbestimmung unabhängig von den ganz unterschiedlichen Intentionen ihrer verschiedenen Befürworter zu untersuchen.

2. Bei der studentischen Forderung auf Drittelparität in den Entscheidungsgremien der Universität werden die drei Gruppen von verschiedenen Befürwortern der Drittelparität unterschiedlich abgegrenzt. Stets sind die Studenten die eine und die Ordinarien jedenfalls der Hauptteil der anderen Gruppe. Die Unterschiede ergeben sich bei der Abgrenzung der mittleren Gruppe¹⁷).

Die Forderung nach Drittelparität wird hauptsächlich auf die folgenden Argumente gestützt. Am häufigsten ist die Berufung auf das demokratische Prinzip¹⁸) vor allem als Homoge-

ten das Ostasiatische Seminar (FAZ vom 22. 5. 1968, Nr. 119, S. 6) und das Rektorat der FU (Spiegel Nr. 28 vom 8. 7. 1968, S. 47); bei der Besetzung der Berliner Filmakademie entstanden Schäden von über 4000,— DM (Die Zeit vom 12. 7. 1968, Nr. 28, S. 21). In der Mannheimer Hochschule wurde die Besetzung mit einem Matratzenlager verbunden; besetzt wurde auch die Universität Heidelberg (Die Zeit vom 7. 6. 1968, Nr. 23, S. 7). — Diese Beispiele sollen nicht den Eindruck erwecken, die Studenten gingen stets mit Brachialgewalt vor. Nach einer natürlich nur fragmentarischen Auswertung von Presseartikeln von 1968 waren die friedlichen Demonstrationen, "teach-ins", Straßendiskussionen und Flugblattaktionen eindeutig in der Überzahl. Bei einem großen Teil dieser Aktionen ging es um außeruniversitäre Fragen (z. B. Notstand).

¹⁸) Siehe die einschlägigen Materialien oben in Anm. 8 u. 11. Vgl. auch Staatsekretär Gumbel, Konspiration verfassungsfeindlicher Kräfte. Das Parlament Nr. 33 vom 14. 8. 1968, S. 9 zur "Desertationskampagne" des SDS; zur Tätigkeit des SDS auch den Bericht des Bundesinnenministers, Linksradikalismus in der Bundesrepublik im Jahre 1967. Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 30/68 vom 24. 7. 1968, S. 27 ff.

¹⁷⁾ Vgl. zu der Willkür dieser Gruppenbildung unten Anm. 78, 79.
18) Aus dem Demokratiegebot leiten die Notwendigkeit der Drittelparität ab: Detlev Albers, Demokratisierung der Hochschule (1968) S. 11 und 40; William Borm in: Hans Julius Schoeps — Christopher Dannenmann, Die rebeilischen Studenten (1968) S. 38; Jürgen Habermas, Heilige Kühe der Hochschule — In Hessen könnte die Reform beginnen. Die Zeit vom 27. 9. 1968, Nr. 39, S. 17 f. (im folgenden: Heilige Kühe); Theodor Spielbrink, Die unsachgemäße Methode der Demokratisierung. DUZ 23 (1968) Nr. 7, S. 14 f.; Oskar Negt, Über die Idee einer kritischen und antiautoritären Universität. In: Universität und Widerstand, Versuch einer Politischen Universität in Frankfurt (1968) S. 188. Soweit hier eine nähere Begründung gegeben wird, bleibt die verfassungsrechtliche Argumentation einseitig und vordergründig. — Noch weitergehende

nitätsgebot¹⁶) oder aber unter dem Aspekt eines Pluralismus

Folgerungen zieht aus dem Demokratiegebot die SDS-Denkschrift Bonn, S. 55: das Universitätsparlament muß zur Hälfte aus Studenten und Dozenten besetzt werden. - Das Demokratiegebot wird ohne die Konsequenz der Drittelparität grundsätzlich anerkannt von dem Kreuznacher Hochschulkonzept, S. 12 (gruppenparitätische Besetzung nur der Grund- und Wahlorgane); von Otto Kimminich. Reformen durch Normen? Wissenschaftsrecht 1 (1968) 116 (im folgenden: Reformen); von Jürgen Habermas, Universität in der Demokratie — Demokratisierung der Universität. Universitätstage 1967 (im folgenden: Habermas, Demokratisierung) S. 71; von Oskar Anweiler, Universität und totalitäre Demokratie. Universitätstage 1967, S. 122; von René Ahlberg, Studenten im Normenkonflikt der Massenuniversität. In: Die rebellischen Studenten, S. 25 und von Wolfgang Nitsch u. a. in: Wolfgang Nitsch — Uta Gerhardt — Claus Offe - Ulrich K. Preuß, Hochschule in der Demokratie (1965) S. 102 (im folgenden: Nitsch u. a. Hier wird eine "entscheidende Beteiligung aller abhängig Arbeitenden" befürwortet, vgl. S. 109). — Hervorzuheben ist die oben in Anm. 2 erwähnte Untersuchung Ernst Fraenkels, der die Beziehung der heterogenen Demokratiemodelle zur Universität untersucht und zu dem Ergebnis kommt, daß Volonté génerale und Universität "inkommensurable Größen" (S. 11). Universität und pluralistisches Demokratiemodell jedoch grundsätzlich vereinbar sind (S. 16). - Dagegen wird das Demokratiemodell für die Universität kompromißlos abgelehnt von Hans H. Klein, Demokratisierung der Universität? (1968) S. 51 (im folgenden: Demokratisierung); Paul Mikat - Helmut Schelsky, Grundzüge einer neuen Universität (1967) S. 58; Hans Peters, Rechtliche Grenzen und Möglichkeiten einer Hochschulreform. Festschrift für Hermann Jahrreiß (1964) S. 335; der Erklärung des Präsidiums des Hochschulverbandes vom 27. 4. 1968, in: Mitteilungen des Hochschulverbandes 16 (1968) Nr. 3, S. 81 f., 86 sowie DUZ 23 (1968) Nr. 6, S. 17 ff.; dem Marburger Manifest, Hochschul-Dienst vom 28. 6. 1968, Nr. 12, S. 3 und FAZ vom 5, 7, 1968, Nr. 153, S. 42, - Sehr kritisch zu der Demokratisierungstendenz, die möglicherweise eine totalitäre Tendenz berge. Manfred Hättich. Demokratie als Herrschaftsordnung (Ordo Politicus Band 7 [1967] S. 53) und Nolte (S. 24). Franz Gamillscheg wendet sich dezidiert gegen die Demokratisierung: Zur Mitbestimmung der Studenten. Mitteilungen des Hochschulverbandes Bd. 16 Nr. 1, Januar 1968, Sonderdruck, S. 6: "Sandkastenspiele des Parlamentarismus" gehören "in den Sandkasten", nicht in die Universität. Die Leitsätze zur Universitätsreform in Hamburg halten die Forderung nach Demokratisierung für einen Mißbrauch des Wortes Demokratie, vgl. Leitsätze zur Universitätsreform in Hamburg von Götz Hueck und weiteren 8 Hamburger Professoren, S. 7 (Im Selbstverlag, Hamburg, 1968. Dazu Werner Thieme, Die 81 Leitsätze zur Hochschulreform in Hamburg. Wissenschaftsrecht 1 (1968) 152 ff. [im folgenden: Leitsätze]). Reimut Jochimsen (Ziele und Strukturen der Universität - Überlegungen zur Hochschulreform. Heft 18 der Schriftenreihe Gegenwartsfragen [1968] S. 31) hält weder das Modell einer direkten plebiszitären noch das der indirekten repräsentativen Demokratie für angemessen. — In einigen lateinamerikanischen Staaten ist für die Studenten im "university council" bereits Drittel- oder Halbparität eingeführt. Dazu kritisch Rudolph P. Atcon. The Latin American gleichgewichtiger Gruppeninteressen²⁰). Das Argument aus der Mitgliedschaft der Studenten in der Körperschaft²¹) steht in

University — a key for an integrated approach to the coordinated social, economic and educational development of Latin America. DUZ 17 (1962) Nr. 2, S. 9 ff. Die Quintessenz der Untersuchungen über die Politisierung der Universität und die studentische Mitbestimmung enthält der Satz: "This upside-down situation threatens the very foundations of the social order. In the name of a totally illconceived notion of democracy, students claim and receive the right to determine the conditions under which they will graciously accede to be students." (S. 31).

19) So insbes. Albers, S. 12. Die SDS-Denkschrift Bonn argumentiert primär vom Homogenitätsstandpunkt aus, nur in einer wirklich demokratischen Gesellschaft sei eine demokratische Universität möglich, nicht in einer formaldemokratischen kapitalistischen Gesellschaft (S. 50 f.). Dabei bezieht sich der Homogenitätsgesichtspunkt nur auf die Strukturgleichheit von verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen; jeweils für sich gesehen werden weder Gesellschaft noch Universität als in sich homogen angesehen (S.48). Vgl. auch Bahman Nirumand, Die Avantgarde der Studenten im internationalen Klassenkampf. Kursbuch 13/1968, S. 4: Universität und Gesellschaft haben die gleiche Struktur, und Krahl, S. 71: Die Hochschulreform erfordert gesamtgesellschaftliche "Komplementärveränderungen". - Gegen die Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche sehr kritisch Hättich (S. 53 ff.). Nolte (S. 25) wendet sich entschieden gegen die Umstrukturierung der Universität im Sinne einer reinen Demokratie mit inhärenten wissenschaftsfeindlichen und totalitären Impulsen; in den westlichen Staaten ist die reine Demokratie eine "regulative Idee", die antidemokratische Entwicklungen korrigiert; der Staat verteidigt daher sein Wesen, wenn er einer "vordergründigen Demokratisierung" der Hochschule

²⁰) Burkhart von Braunbehrens, Wenn wir Drittelparität fordern. info, Information für Studenten der Universität Heidelberg, Nr. 78 vom 26. 2. 1968, S. 1; Anrisse S. 2. Für eine Berücksichtigung des universitären Interessenpluralismus — ohne die Konsequenz der Drittelparität — Fraenkel, S. 16. Vgl. auch Franz Kirchberger, Ausbruch aus dem VDS. Speculum, Saarbrücker Studentenzeitung, Sonderdruck März 1968; Kimminich, Reformen, S. 116. — Jochimsen hält weder das Modell der direkten noch das der indirekten repräsentativen Demokratie für angemessen, es müsse vermieden werden, daß durch institutionelle Regelungen Interessengegensätze präjudiziert und polarisiert werden (S. 31 f.).

21) So etwa Anrisse S. 1. — Daß die Angelegenheiten der Universität grundsätzlich in die Beratungs- oder Entscheidungskompetenz aller ihrer Mitglieder fallen, wird auch von der WRK anerkannt: Kriterien der qualitativen Repräsentation der Mitglieder der Universität in den Organen der akademischen Selbstverwaltung. Entschließung der 62. Westdeutschen Rektorenkonferenz in Saarbrükken vom 22. 5. 1968, Hochschul-Dienst vom 14. 6. 1968, Nr. 11, S. 6 (im folgenden: Kriterien). Vgl. auch Hans H. Klein, Gedanken über neuere Entwicklungen im Hochschulrecht (im folgenden: Entwicklungen) AöR 90 (1965) 154. — Die Mitgliedschaft wird manchmal überbewertet, die Unterschiede in Qualifikation, Aufgabe und Verantwortung werden entsprechend bagatellisiert. Wenn in dem SDS-

Verbindung einmal mit dem Homogenitätsprinzip und dem Interessenpluralismus. Das Mitgliedschaftsargument hängt aber auch mit der studentischen Lernfreiheit²²) und mit den Aufgaben der Universität²³) zusammen. Schließlich wird die Notwendigkeit der Drittelparität mit dem Bedürfnis nach einer wirksamen Kontrolle der die Universität beherrschenden Ordinarien begründet²⁴).

Diese fünf Hauptargumente sind bisher nicht umfassend untersucht worden²⁵). Es fällt auf, daß sie sich überschneiden, zum Teil aber auch widersprechen. Zum Beispiel müßten das Demokratiegebot als Homogenitätsgebot, die Gleichheit aller Körperschaftsmitglieder und die Gleichstellung der Lernfreiheit mit der Lehrfreiheit sämtlich offensichtlich zu anderen Ergebnissen führen als zur Drittelparität²⁵). Diese ist allenfalls

Entwurf, Dossier 3: Konkrete Utopie (Kursbuch 14/1968, S. 118; im folgenden: Dossier 3) eine lebenslängliche Universitätsmitgliedschaft aller Bürger ab 18 Jahren vorgesehen wird, ist der Gedanke der Mitgliedschaft zugleich ad absurdum geführt.

²²) Anrisse S. 1; von Braunbehrens, S. 1; Alfred Rinken, Verfassungsrechtliche Aspekte zum Status des Studenten. JuS 8 (1968) S. 262. Vgl. auch Erhard Denninger — Ludwig von Friedeburg — Jürgen Habermas — Rudolf Wiethölter, Reform der Universität von innen. FAZ vom 23. 7. 1968, Nr. 168, S. 9 (im folgenden: Denninger u. a.) und Habermas, Heilige Kühe.

²³) SDS-Denkschrift Bonn, S. 56; Anrisse S. 1.

²⁴⁾ SDS-Denkschrift Bonn, S. 67: legitimes Interesse, nicht "professoraler Willkür" ausgeliefert zu sein; gegen die "Omnikompetenz von Zunftherren" Jens Litten, S. 31. Siehe auch Spielbrink, S. 15; die Synopse des VDS in DUZ 23 (1968) Nr. 1, S. 37; Denninger u. a. sowie Habermas, Heilige Kühe. Auch die Godesberger Rektoren-Erklärung bejaht grundsätzlich den Gesichtspunkt der Kontrolle. Der Bericht der Landesrektorenkonferenz des Landes Nordrhein-Westfalen, Zur Organisation der Hochschulselbstverwaltung (1968) S. 15 (im folgenden: Biedenkopfbericht) fordert eine stärkere studentische Beteiligung vor allem unter dem Gesichtspunkt der umfassenden Argumentationsbasis, der Entscheidungstransparenz und der Kontrolle. Vgl. auch Rupp, oben S. 22.

²⁵) Vgl. aber für wesentliche Einzelfragen Wilhelm Hennis, Die Stunde der Studenten? FAZ vom 30. 1. 1968, Nr. 25, S. 10; H. H. Klein. Demokratisierung sowie die oben in Anm. 18, 19 genannten

Kritiker der Drittelparität.

²⁶) Das Homogenitätsgebot etwa führt zum gleichen Wahlrecht aller Lehrenden und Lernenden, Angestellten und Arbeiter; die Gleichheit aller Universitätsangehörigen könnte in Baden-Württemberg zum gleichen Ergebnis, in Hessen dagegen zum Ausschluß der Arbeiter und Angestellten führen. Das Abstellen auf die Mitgliedschaft in der Körperschaft müßte zum gleichen Wahlrecht von allen Lehrenden und Lernenden führen. Die Gleichstellung der Lehr- und der Lernfreiheit müßten wohl dazu führen, daß die Entscheidungsorgane paritätisch von Lehrenden und Lernenden besetzt würden. Ein Kommentar über die "Sachgerechtigkeit" dieser Ergebnisse dürfte sich erübrigen.

durch den Pluralismus von drei vorausgesetzten Gruppen zu begründen, bei der sich die mittlere Gruppe jedoch aus Personen von ganz unterschiedlicher Qualifikation und Verantwortung zusammensetzt²⁷), andererseits eine vierte Gruppe von Universitätsangehörigen — die Angestellten und Arbeiter — überhaupt nicht berücksichtigt wird²⁸). Die Begründung aus dem Interessenpluralismus hat quasi ständestaatlichen Charakter und beruht auf der Unterstellung, daß vor dem Maßstab der Universitätsaufgaben, des Gemeininteresses und des Verfassungsrechts alle Gruppeninteressen gleich gewichtig sind.

Bei näherer Betrachtung stellt man fest, daß jedenfalls in einigen Argumenten ein vernünftiger Kern steckt, daß die Befürworter der Drittelparität aber bisher nicht ernsthaft versucht haben, von dem jeweils berechtigten Anliegen her gerade diese — im Unterschied zu anderen — Form studentischer Mitwirkung oder Mitbestimmung zu begründen und die Widersprüche in den Begründungen aufzulösen²⁹). Tatsächlich sind die studentischen (und einige professorale) Theoretiker der Drittelparität hinter den studentischen (und einigen professoralen) Universitätspolitikern zurückgeblieben, vielleicht deshalb, weil die Drittelparität selbst im allgemeinen studentischen Bewußtsein erst seit 1967 eine Rolle spielt²⁶) und diese

²⁷) Vgl. unten Anm. 78-80.

²⁸⁾ Nunmehr melden auch die Arbeitnehmer Forderungen an: Der Bezirk Hessen der Gewerkschaft ÖTV in Frankfurt fordert die Viertelparität für Arbeitnehmer, Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten (FAZ vom 5. 9. 1968, Nr. 205, S. 2). — § 5 des baden-württembergischen Hochschulgesetzes (vom 19. 3. 1968, GBl. vom 26. 3. 1968, Nr. 7, S. 81) macht Arbeiter, Beamte und Angestellte zwar zu "Angehörigen" der Universität, gewährt ihnen jedoch keine generelle Mitbestimmung in den hier interessierenden Fragen. Die Satzung des Otto-Suhr-Instituts an der FU Berlin hat dagegen, wenn auch nicht konsequent, in §§ 4, 7, 9 die Mitbestimmung von Arbeitnehmern der Universität vorgesehen (Hochschul-Dienst vom 14. 6. 1968, Nr. 11, S. 4).

Dienst vom 14. 6. 1968, Nr. 11, S. 4).

29) Vgl. aber etwa Albers, S. 42: Die Drittelparität macht es jeder Gruppe unmöglich, ihren Willen den anderen aufzuzwingen.

30) Vgl. H. H. Klein, Demokratisierung, S. 7. Die Forderung nach

³⁶⁾ Vgl. H. Klein, Demokratisierung, S. 7. Die Forderung nach Drittelparität ist erstmals vom SDS erhoben worden. Zwar haben die Studenten schon vor 1967 Mitbestimmung in den Universitätsgremien gefordert, aber doch in einem sehr bescheidenen Rahmen: Nach dem Beschluß der 12. ordentlichen Mitgliederversammlung des VDS vom 10. 3. 1960 (in: Die Universität und ihre Studentenschaft. Zusammengestellt von Wolfgang Kalischer. Jahrbuch 1966/1967 des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft, S. 345 ff.) sollten die Studenten im großen Senat "symbolisch" durch einige Sprecher vertreten werden, für Senat und Fakultäten waren zwei Studentenvertreter vorgesehen. Nach dem Bericht der Arbeitsgruppe 9 des VII. Deutschen Studententages 1963 (ebenda S. 368 ff.) bestanden innerhalb der Gruppe Meinungsverschiedenheiten darüber, ob

Forderung erst durch ihre Einprägsamkeit und die erzielte Resonanz, nicht aber durch sachliche Gründe ihr derzeitiges politisches Gewicht erhalten hat³¹). Sind die Hauptargumente für die Drittelparität wegen des vernünftigen Kerns ernst zu nehmen, so können sie doch hier nicht in allen ihren Bezügen untersucht werden³²). Die Beschränkung auf die wichtigsten verfassungsrechtlichen Fragen ist im Rahmen eines Vortrags unvermeidlich.

II. Das Demokratiegebot⁸⁸)

In seinem engen verfassungsrechtlichen Sinn besagt der Demokratiebegriff des Grundgesetzes, daß die Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Organisatorisch verwirklicht sich die Volksherrschaft vor allem durch periodische Wahlen aller stimmberechtigten Bürger auf der Basis der Gleichheit zu einer Volksvertretung, die eine verantwortliche Exekutive bestellt¹⁴). Das

überhaupt ein Stimmrecht notwendig sei. Noch 1966 begnügte sich der VDS mit einer "der Funktion" entsprechenden Vertretung der Studenten, Nichthabilitierten, Habilitierten und Ordinarien (Beschluß der 18. Mitgliederversammlung des VDS 1966, ebenda S. 397 f.).

³¹) In einer wissenschaftlichen Untersuchung über die Bedeutung des Schlagworts und der spektakulären Aktion in der parlamentarischen Demokratie würde der Kampf für die Drittelparität ein eigenes Kapitel verdienen.

ss) Vor allem ist eine umfassende Auseinandersetzung auf spezifisch politologischer und soziologischer Ebene hier nicht möglich. Der linke Flügel der studentischen Außerparlamentarischen Opposition (APO) mit dem Rätestaat als Ziel hat mit dem am Grundgesetz orientierten Verfassungsjuristen allenfalls noch eine schmale gemeinsame Basis. Erstaunlich ist, daß manche enragierten Gegner des Establishments mit der Gruppenparität in dies so erbittert bekämpfte Establishment eindringen wollen. Dagegen will die SDS-Denkschrift Bonn (S. 48 f.) mit ihrem Kampf um die Halbparität gerade die Reformunfähigkeit der Universität demonstrieren.

²⁴) Damit soll weder das Demokratieverständnis verengt, noch sollen die heute geäußerten grundsätzlichen Zweifel am Funktionieren der parlamentarischen Demokratie unterschlagen werden. Sie sprechen vor allem zwei Problemkreise an. Einmal geht es um das Problem "funktionaler" und "extrafunktionaler" Elemente der Macht (Nitsch u. a., S. 102), das sich freilich für die Antiautoritären,

Demokratiegebot des Art. 20 GG in diesem Sinne gilt - mit der Einschränkung von Art. 28 I Satz 3 — gemäß Art. 28 I GG zwingend in den Ländern. Kreisen und Gemeinden (gemäß Art. 21 I GG entsprechend in den Parteien). Nach Wortlaut und Sinn dieser Normen gilt es nicht unterschiedslos für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten35). Diese sind regelmäßig für begrenzte Zwecke geschaffen und müssen sich in ihrer Struktur zwangsläufig primär an diesen Zwecken orientieren. So haben zwar die Mitglieder öffenlichrechtlicher Kammern durchweg gleiche Mitwirkungsrechte³⁶). Dies beruht aber weniger auf Art. 28 I GG als auf dem Gleichheitssatz; eine Differenzierung verbietet sich in der Regel schon wegen der gleichen Berufsvorbildung und der potentiellen Leistungsgleichheit³⁷). Ist die Gleichheit insoweit ausnahmsweise nicht gegeben, wie etwa bei Gesellen und Lehrlingen, so bestehen in der Regel Gruppendifferenzierungen, deren Verfassungsmäßigkeit m. W. bisher nicht angezweifelt wurde38). Auch

die jede Herrschaft eines Apparates als repressiv diagnostizieren (Dutschke, Rebellion S. 79: auch die Herrschenden sind Opfer der repressiven Maschinerie), nicht stellt. Zum zweiten geht es um die Erscheinung, die gemeinhin mit "Funktionsverlust" des Parlaments angesprochen wird (vgl. Rabehl, Rebellion S. 161; Kai Hermann, Die Revolte der Studenten (1967) S. 115). Walter Scheel spricht von einem "berechtigten" Mißtrauen in die volle Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Demokratie; Establishment S. 84. Sehr viel schärfer Agnoli, Transformation, S. 69: Das Parlament ist "umfunktioniert"; faktisch vertritt es nicht das Volk gegenüber dem Staat, sondern den Staat gegenüber dem Bürger. Von dieser Warte her versteht die APO antiparlamentarische Aktionen als demokratisch (vgl. auch Agnoli, Establishment S. 151).

³⁵⁾ Vgl. statt aller H. H. Klein, Demokratisierung S. 19.

³⁶⁾ Siehe für viele derartige Regelungen §§ 64, 180 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. 8. 1959 (BGBl. I, S. 565) für die Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer.

³⁷) Das ist offensichtlich etwa bei Ärzte-, Apotheker-, Rechtsanwalts-, Notar-, Architekten- und Steuerberaterkammern, anders allerdings bei den Industrie- und Handelskammern, denen alle Gewerbebetreibende angehören, und bei den Handwerkskammern, die Meister, Gesellen und Lehrlinge umfassen.

³⁶) Vgl. §§ 96, 98 der Handwerksordnung vom 28. 12. 1965 (BGBl. 1966, I, S. 1) für die Handwerkskammer und H. H. Klein, Demokratisierung, S. 20. Es gibt aber auch Ausnahmen: die Gesamtheit der Gewerbebetreibenden ist nicht qualifikationsgleich; trotzdem bestehen keine Gruppendifferenzierungen, vgl. § 5 Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. 12. 1956 (BGBl. I, S. 920). Siehe zu den vielfach differenzierten Rechtsstellungen im Arbeits- und Sozialrecht Traugott Wulfhorst, Studentische Kompetenzen in der Hochschul-Selbstverwaltung. DVBl. 1968, 686 (689).

in den Kammern gilt das Demokratiegebot nicht pauschal²⁸). Als Homogenitätsgebot im Sinne des Art. 28 I GG scheidet es also für die Begründung der Drittelparität in jedem Falle aus.

Die Vertreter der Drittelparität argumentieren daher oft mit den zwar unterschiedlichen, aber gleichgewichtigen Funktionen und Interessen von drei Gruppen⁴⁰) und mit der Notwendigkeit, den Freiheitsbereich der Lernenden vor der Machtausübung der Lehrenden zu schützen. In diesem modifizierten Sinne bleibt das Argument des Demokratiegebots relevant⁴¹). In einem weiteren Sinne läßt sich aus dem demokratischen Prinzip nämlich das Erfordernis ableiten, gegensätzliche Gruppeninteressen zu berücksichtigen. Verfahren zu ihrer sachgemäßen Austragung bereitzustellen und die Verantwortlichkeit der jeweils führenden Personen in sachgerechter Weise wirksam zu machen⁴²). Über die Anwendbarkeit dieser vom Grundgesetz im Detail nicht zwingend vorgeschriebenen Ausprägungen des demokratischen Prinzips in öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten entscheiden jedoch die verfassungsrechtlich legitimierten Spezialnormen für den jeweiligen Le-

³⁶) Vgl. BVerfGE 10,89 [107] (= NJW 1959, 1675; DVBl. 1959, 660; DÖV 1959, 689; JZ 1959, 672): Es steht im Ermessen des Gesetzgebers, welchen Einfluß er den einzelnen Mitgliedergruppen in den Verbandsorganen (hier: Wasserverband) einräumen will; ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf eine bestimmte Quote besteht nicht.

⁴⁹⁾ So besonders Anrisse S. 2 und von Braunbehrens, S. 1. Zu dem Modell des universitären Interessenpluralismus grundlegend Fraenkel, S. 16. Ganz anders Fabig-Oberlercher, Dossier 3, S. 117: Es gibt keine unterschiedlichen Funktionen, sondern nur einheitlich "Lernbegierige". — Vgl. zu der Problematik dieser Gruppierung unten Anm. 78-80.

⁴¹) Es läßt sich nicht allein durch die Behauptung entkräften, der Geist sei aristrokatisch, die Universität daher eine aristrokratische Republik. Wenn damit gemeint ist, daß sich in der Universität nur das bessere Argument durchsetzt, so besteht insofern eine Affinität zwischen Demokratiemodell und Wissenschaftsprozeß. Siehe dazu etwa *Habermas*, Demokratisierung S. 71.

^{4*)} Siehe dazu unten IV. Nach Eduard Baumgarten, Hochschulen in der Demokratie (DUZ 22 (1967) Nr. 9, S. 13, 18) ist das wechselseitige "fair play" ein zentrales Moment der Demokratie; notwendig ist ein System wirksamer "checks and balances". Vgl. auch Maunz in: Theodor Maunz — Günter Dürig, Grundgesetz. Randnr. 29 zu Art. 20 (1960); Fraenkel, S. 16; Kimminich, Reformen, S. 116. Gegen die gängige Reduktion des Demokratiebegriffs auf die politische Methode mit formalen Majoritätsentscheidungen auch Nitsch u. a., S. 102. Hier liegt ein wesentlicher Ansatzpunkt für das kritische Verhältnis der APO, soweit sie den Parlamentarismus bekämpft, zur parlamentarischen Demokratie. Vgl. etwa Dutschke, S. 6; SDS-Denkschrift Bonn, S. 50; Rabehl, Rebellion S. 175; anders aber Gerhard Szczesny in: Otto Wilfert. Lästige Linke (1968) S. 154.

bensbereich. Somit ist nach den Aufgaben jeder einzelnen Institution und nach der Stellung ihrer Mitglieder unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu fragen.

III. Die Aufgaben der Universität und die Freiheit ihrer Mitglieder

- 1. Die Aufgaben der Universität sind die wissenschaftliche Forschung, die wissenschaftliche Lehre und die Vorbildung auf die Berufe, in denen eine wissenschaftliche Ausbildung wesentlich oder wünschenswert ist⁴³). Diese Aufgaben sind in der Universität mit demokratischer Legitimation grundsätzlich Personen anvertraut, die dafür nach rechtlich geregelten Kriterien qualifiziert, zu ihrer Erfüllung rechtlich verpflichtet und persönlich verantwortlich sind. Hervorzuheben ist, daß nicht nur eine rechtsstaatliche, sondern durch die Art der Ernennung oder Betrauung ähnlich wie bei den Richtern auch eine mittelbare demokratische Legitimation der Lehrenden und Forschenden besteht⁴⁴). Art. 5 III sichert ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zugleich eine gewisse Freiheitssphäre⁴⁵), die für die Universität als Ganzes in Form der institutionellen Garantie noch eine besondere Ausprägung erfahren hat.
- 2. Nun berufen sich manche Befürworter der Drittelparität auf ein gleichwertiges Grundrecht der Lernfreiheit⁴⁶). Es wird insbesondere aus dem Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte in Art. 12 I GG und als Korrelat zur Lehrfreiheit aus Art. 5 III GG abgeleitet. Was kann die Lernfreiheit für die studentische Mitbestimmung, insbesondere für die Drittelparität hergeben?

Der Student ist grundsätzlich frei. Er studiert nicht kraft öffentlichen Auftrags, sondern entsprechend seinen höchstpersönlichen Interessen. Das Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte berechtigt ihn nach zutreffender herrschender Leh-

⁴⁸⁾ Vgl. etwa § 3 des baden-württembergischen Hochschulgesetzes vom 19. 3. 1968 (GBl. vom 26. 3. 1968, Nr. 7, S. 81); § 2 des hessischen Hochschulgesetzes vom 16. 5. 1966 (GVBl. vom 16. 5. 1966, Teil I, S. 121) und die Nachweise bei W. Schmitt-Glaeser, Die Rechtsstellung der Studentenschaft (1968) S. 11.

⁴⁴⁾ Hans H. Rupp, oben S. 131 und Erklärung des Präsidiums des Hochschulverbandes, S. 85.

⁴⁵⁾ Die richterliche Unabhängigkeit bietet eine Parallele.

⁴⁶⁾ Von Braunbehrens, S. 1; Anrisse S. 1. Alfred Rinken, S. 262, leitet aus der Lernfreiheit eine begrenzte Mitbestimmung ab. Nach Nitsch u. a. (S. 211) lassen sich die individuellen Freiheitsrechte nur durch Beteiligung aller drei Personengruppen verwirklichen. Vgl. auch Wolfgang Lefèvre, Rebellion S. 114: der wissenschaftliche Arbeitsprozeß rechtfertige "so leicht" keine Über- und Unterordnung.

re und Rechtsprechung⁴⁷), die Hochschule, das Fach, den Lehrer und die einzelnen Lehrveranstaltungen im Rahmen der vorgegebenen Institutionen frei zu wählen. Aus der komplementären Meinungsfreiheit ergibt sich in den Grenzen des Art. 5 II GG und damit ("allgemeine Gesetze") des grundgesetzmäßigen Universitätsrechts das Recht auf wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Lehrenden, auch in Form etwa von Vorlesungsrezensionen. Problematisch ist dagegen die Annahme einer besonderen grundrechtlichen Lernfreiheit, die über die eben genannten Rechte hinausgeht48). Art. 5 III GG erwähnt sie nicht, da der historische Verfassungsgesetzgeber sich bewußt mit der gerade von Studenten gewünschten freien Wahl der Ausbildungsstätte begnügt hatte. Die in Art. 5 III ausdrücklich erwähnte Wissenschaftsfreiheit ist im Bereich der Universität von jeher entweder mit der Forschungsfreiheit gleichgesetzt49) oder als Oberbegriff für die Freiheit der Forschung und der wissenschaftlichen Lehre verstanden worden⁵⁰). Das ist gegenüber der studentischen Berufung auf einen weiteren — beliebig verwendbaren — Begriff der Wissenschaftsfreiheit wichtig.

An der wissenschaftlichen Lehre nimmt nur ein sehr kleiner Prozentsatz der Studenten teil (Tutoren) und zwar regelmäßig nicht selbständig, sondern nur in Hilfsfunktionen. Die wissenschaftliche Forschung, d. h. das Suchen nach neuer wissenschaftlicher Erkenntnis über das bloße Erlernen wissenschaftlicher Arbeitsmethoden hinaus steht jedem Studenten offen und ist insoweit durch Art. 5 III GG geschützt. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Studenten als Gruppe spielt die wissenschaftliche Forschung jedoch keine entscheidende Rolle⁵¹). Da-

⁴⁷) Vgl. statt aller Werner Thieme, Deutsches Hochschulrecht (1956) S. 310 ff.

⁴⁸) Charakteristisch Arnold Köttgen, Das Grundrecht der deutschen Universität (1959) S. 65: "höchstens implicite garantiert".

⁴⁹⁾ Hermann von Mangoldt — Friedrich Klein, Das Bonner Grundgesetz. Bd. I (2. Aufl. 1957) S. 254.

⁵⁰) Thieme, Hochschulrecht S. 46. Vgl. auch § 6 I Satz 2 des baden-württembergischen Hochschulgesetzes (Text unten in Anm. 62).

⁵¹⁾ M. E. können die Hochschullehrer zumindest in den Massenfächern das durchweg bestätigen. Das in der Praxis überwiegende studentische Drängen auf die stärkere Berücksichtigung der Berufsvorbildung in der Universität, der Kampf gegen die angebliche (oder tatsächliche) Überbetonung der Forschung weisen in die gleiche Richtung. Die Tendenz zur Berufsausbildung wird sich wahrscheinlich noch verstärken. Der Unterschied zwischen der in der studentischen "Reformliteratur" geforderten Hinführung der Studenten zu vertieftem wissenschaftlichen Verständnis und zu eigener Forschung einerseits und der überwiegenden studentischen Praxis andererseits ist m. E. für jeden Kenner offensichtlich und nicht mit überholten Strukturen der Universität, sondern mit dem

her läßt sich die studentische Lernfreiheit nicht durch die Berufung auf die Freiheit von Forschung und Lehre aufwerten, und könnte sie insoweit grundsätzlich nicht wesentlich über das hinausgehen, was sich auch schon aus dem Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte nach Art. 12 I GG ergibt. Auf dieser Basis ließe sich auch eine gesonderte Lernfreiheit nicht in ein Mitwirkungsrecht oder gar Mitbestimmungsrecht der Lernenden oder ihrer Vertreter in den Entscheidungsgremien der Universität ummünzen.

Bei diesem Ergebnis bleiben aber Fragen offen. Das wissenschaftliche Studium als Selbstzweck tritt bei fließenden Grenzen mehr und mehr hinter der Berufsausbildung zurück. Vor allem insoweit wird es zunehmend in rechtlich oder faktisch bindende Ordnungen gezwängt. Es besteht die Gefahr, daß die freie Wahl der Ausbildungsstätte und eine im wesentlichen inhaltsgleiche Lernfreiheit ihre Schutzfunktionen für den Studenten nur unvollkommen erfüllen können. Dies hat aber für einen großen Teil der Studenten schon immer gegolten, war auch dem Parlamentarischen Rat bekannt, ohne daß er eine gesonderte Lernfreiheit statuierte, oder daß daraus gar Folgerungen in Richtung auf eine studentische Mitbestimmung gezogen wurden. Erst die stetig zunehmende Überfüllung der Universitäten, die Zunahme der freiheitseinschränkenden Regelungen durch die immer stärkere Betonung der Berufsausbildung. manche - gelegentlich grobe - Mißstände und die Änderung

⁻ verständlichen - Interesse der meisten Studenten nicht an wissenschaftlicher Forschung, sondern an Berufsvorbildung zu erklären. Damit stellt sich die Frage, ob den Wünschen der studentischen Mehrheit auf stärkere Betonung der Berufsausbildung in der Universität Rechnung getragen werden soll oder ob diese Wünsche sich in manchen Fächern nicht sachgerechter außerhalb der Universität erfüllen lassen. Ohne eine völlige Umgestaltung der Universität, etwa durch Trennung von Forschung und Lehre, wird die Verwirklichung der ersten Alternative die Forschung noch mehr aus der Universität verdrängen als es jetzt z.T. schon der Fall ist. Das ist — vorsichtig formuliert — nicht ohne Ironie. Von aller Welt wird immer wieder die Tatsache betont, daß von der Forschung die Zukunft von Staat und Gesellschaft abhängt; andererseits werden die Personen, die für wissenschaftliche Forschung qualifiziert und von Amts wegen zur Forschung verpflichtet sind, jedenfalls in vielen Massenfächern immer mehr schon dadurch zu bloßen Lehrern gemacht, daß ihnen die Zeit zur Forschung genommen wird. Die zweite Alternative wird natürlich das Prestigedenken aller gegen sich haben, die zwar an dem Ansehen der Forschungsstätte und der Forscher teilnehmen, sich selbst aber die Mühen der Forschung sorgfältig vom Leibe halten wollen (vgl. zu diesen Fragen etwa Wolfgang Schöne, Kampf um die deutsche Universität [Selbstverlag, Hamburg 1966] insbes. S. 55 ff., 67 ff.).

des politischen Bewußtseins machen den - ganz neuen - Versuch verständlich, im Wege der Grundrechtsinterpretation die Minderung der Lernfreiheit bei der Ausgestaltung des individuellen Studiums durch eine Verstärkung des studentischen status activus in der Universitätsleitung auszugleichen⁵⁵). Für eine Lernfreiheit, die über den Wortlaut des Grundgesetzes. den Willen des Verfassungsgesetzgebers und eine lange Verfassungstradition hinausgeht, kann ferner angeführt werden, daß der Student im politischen Bereich grundsätzlich mündiger Staatsbürger, daß er von Gesetzes wegen Mitglied der Körperschaft Universität ist (oder dort, wo diese Bestimmungen noch fehlen, demnächst werden wird) und daß er von jeher nicht als lediglich schulmäßig Lernender, sondern als zunehmend kritischer Gesprächspartner des Lehrenden angesehen wird. Nur von dieser Basis könnte man überhaupt von der Lernfreiheit her zu einem verfassungskräftigen Recht der Studenten auf Mitwirkung in den Entscheidungsgremien kommen, darüber hinaus möglicherweise auch zu einem Anspruch auf Mitbestimmung.

Die Gründe gegen die Mitbestimmung liegen nicht nur im Wortlaut des Grundgesetzes und in der Verfassungstradition, nach denen sich die freie Wahl der Ausbildungsstätte von jeher auf bestehende, nicht von den Studenten beeinflußte Institutionen richtete, und ähnliches für eine erweiterte Lernfreiheit gelten würde. Wichtiger ist das dogmatische Bedenken: Ein Freiheitsrecht wird hier in ein Mitbestimmungsrecht, einen status activus umgemünzt. Die Problematik, die ebenso wie die Gegenposition hier nur angedeutet werden kann, beschränkt sich nicht auf dieses Sachgebiet⁵³).

Will man trotz dieser Bedenken auf der oben skizzierten Basis die Lernfreiheit zu einem Recht auf Mitentscheidung studentischer Vertreter bei der Organisation von Forschung,

^{**}S Zur Einschränkung der Lernfreiheit kritisch Jürgen Habermas, Zwangsjacke für die Studienreform — Die befristete Immatrikulation und der falsche Pragmatismus des Wissenschaftsrates. In: Stephan Liebfried, Wider die Untertanenfabrik — Handbuch zur Demokratisierung der Hochschule (1967) S. 92 ff. (im folgenden: Untertanenfabrik). Nach Rinken, S. 262, muß der Effektivitätsverlust der Lernfreiheit durch Beteiligungsrechte "kompensiert" werden; Denninger u. a. konstruieren aus dem Prinzip der Freiheit von Lehre, Studium und Forschung Teilhaberechte, ebenso Habermas, Heilige Kühe. Nitsch u. a., S. 201, sprechen ausdrücklich davon, daß das Freiheitsrecht "umfunktioniert" werden muß.

von, daß das Freiheitsrecht "umfunktioniert" werden muß.

59) Man denke etwa an Schüler, Beamtenanwärter, Referendare, eventuell auch an die Bundeswehr. Es handelt sich um ein Grundproblem der freiheitlichen parlamentarischen Demokratie. Vgl. auch den Text unten bei Anm. 90-92.

Lehre und Ausbildung umgestalten, so muß dieses in der Verfassung nicht genannte, schon von den Grundlagen her nicht unzweifelhafte Recht jedenfalls in Beziehung zu den ausdrücklich von der Verfassung statuierten traditionellen Grundrechten der Forschungs- und Lehrfreiheit gesetzt werden. Eine Lernfreiheit, die sich traditionell weitgehend mit dem Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte deckt und sich im übrigen wesentlich als ein Reflex zur Lehrfreiheit begreift, kann nicht ohne diese verstanden werden⁵⁴). Somit ist zu fragen, was die Freiheit der Lehre und der Forschung für die Universitätsorganisation auf der Ebene erst einmal der Abteilungen und Fakultäten bedeutet⁵⁵).

Dabei ist jedenfalls in unserer Frage von den individuellen Grundrechten der Forschenden und Lehrenden und nicht von der institutionellen Garantie auszugehen, welche die Universität als Ganzes gegen außenstehende Mächte schützt. Dieses Vorgehen ist schon deshalb geboten, weil es hier um die inneruniversitäre Organisation von Forschung und Lehre geht. Nur am Rande kann hier darauf hingewiesen werden, daß sich die besondere Betonung der institutionellen Seite der Wissenschaftsfreiheit unter den ganz anderen Voraussetzungen der Weimarer Verfassung entwickelt hat. Nicht nur bei unserer Frage kann die Überbetonung der institutionellen Betrachtungsweise dazu führen, daß die Freiheit der Individuen, von denen die Institution lebt, einer mißverstandenen oder bewußt falsch interpretierten institutionellen Garantie geopfert wird. Letztlich können nur die Forscher und Lehrer, nicht eine abstrakte Forschung und Lehre frei sein. Ohne die Freiheit dieser Personen ist eine Freiheit der Institution nicht möglich⁵⁸).

⁵⁴) Art. 5 III GG, nicht der Gleichheitssatz, wie Kimminich (Die Rechtsstellung der Studenten im Wandel des Universitätsbegriffs. DVBl. 1968, 679, 684) meint, ist primär sedes materiae. Zutreffend Wulfhorst, S. 690: die Lehrfreiheit kann nicht kraft der korrespondierenden Lernfreiheit eingeschränkt werden.

⁵⁵⁾ In ihnen fallen bei der derzeitigen Universitätsorganisation die wichtigsten Entscheidungen über Forschung und Lehre; s. unten Anm. 97. Vgl. zu anderen Entscheidungsgremien unten III. 7).

⁵⁶⁾ Richtig BVerfGE 15, 256 (263 f.) (= NJW 1963, 899; DVBl. 1963, 437); H. H. Klein, Entwicklungen S. 136: "Im Bereich der Grundrechte bedarf es also im Regelfall der Übernahme der Lehre von den institutionellen Garantien nicht". Siehe auch Karl Brinkmann, Grundrechts-Kommentar zum Grundgesetz (1967). Anm. zu Art. 5, S. 15 ff. und S. 18: "Vorrangiger Schutzgegenstand (ist) stets der Einzelne in seiner Freiheit und nachrangiger die Einrichtung, zu der er zählt". — Vgl. für die Kunstfreiheit neuestens BGH vom 29. 3. 1968 (Mephisto-Fall) MDR 1968, 738; NJW 1968, 1776; siehe auch

3. Vorbehaltlich der Verpflichtung der Lehrenden zur Erfüllung ihrer verfassungsrechtlich legitimierten dienst- oder statusrechtlichen Aufgaben bedeutet die Lehrfreiheit traditionell die freie Wahl von Gegenstand (Staatsrecht), Form (Vorlesung oder Übung), Methode (Stoffauswahl, Aufbau, mit oder ohne Diskussion), Inhalt (gewährt Art. 4 auch das Recht auf Ersatzdienstverweigerung?), Zeit und eventuell Ort der Lehre⁵⁷). Diese Freiheit von jeglicher Fremdbestimmung ist eigentlich die Freiheit des einsamen Wissenschaftlers.

Es liegt auf der Hand, daß sie im modernen Staat in vollem Umfang kaum jemals absolut bestanden hat und heute faktisch nur mehr in einem sehr beschränkten Maße existiert. Die wachsende Bedeutung der Berufsvorbildung in der Universität führt zunehmend zu straffen Prüfungsordnungen, die ihrerseits zum Aufstellen fester Studiengänge und damit zur Koordination der einzelnen Lehrveranstaltungen zwingen. Die Lücken bei der erforderlichen Zahl von Hochschullehrern, bei Räumen und anderen Sachmitteln (ohne Apparate oder Versuchstiere keine Lehrversuche) einerseits, die Überfüllung der Universitäten andererseits verstärken den Zwang auch gegenüber den Lehrenden. Die schon jetzt vorhandenen, durch mehr oder minder freiwillige Vereinbarungen der Lehrenden oft noch verdeckten Einschränkungen der individuellen Lehrfreiheit werden sich bei der erwarteten "Studentenexplosion" und dem möglichen Beginn eines programmierten Lernens (mit dem hier in Bochum auch die Juristen schon experimentieren) in großem - allerdings von Fach zu Fach verschiedenem -Ausmaß weiter verschärfen. Die Freiheitseinschränkungen werden durch statusrechtliche Sicherungen, die sich aus Art. 5 III und Art. 33 V GG im Hinblick etwa auf die zeitliche Belastbarkeit der Lehrenden ergeben, zwar gemildert, aber nicht aufgefangen. Die Einschränkungen der Lehrfreiheit werden im übrigen auf lange Sicht in vielen (vielleicht den meisten) Fächern nur noch den Inhalt der Lehre (Verweigerung des Ersatzdienstes durch Art. 4 gedeckt?) einigermaßen unberührt

Rupp oben S. 129. — Ich habe bereits früher vor der Überbetonung der institutionellen Garantie gegenüber dem Individualrecht gewarnt (VVDStL 22 [1965] 197 f.; Promotionsordnungen und Grundgesetz [1966] S. 47 f.). — Bei ihrem Kampf gerade gegen die Institutionalisierung, die Verselbständigung des Apparates sollte die APO eigentlich auch diese Gesichtspunkte berücksichtigen. Vgl. aber Dutschke, S. 8; SDS-Denkschrift Bonn, S. 50 (Parlament), S. 56 (Universitätsapparat).

⁵⁷) Diese Aufgliederung der Lehrfreiheit ist schon wegen der teilweise fließenden Grenzen nicht optimal; sie muß und kann hier aber genügen.

lassen und bei der Vorbereitung für Examen, die auf dem Falsch-Richtig-System aufbauen, vielleicht auch diesen nicht. Viele Hochschullehrer scheinen sich das Ausmaß dieser Wandlungen heute noch nicht klar vorzustellen.

Die Freiheit der Forschung umfaßt die freie Wahl von Gegenstand, Ziel, Methode, Ort und Zeit der Forschung unter Ausschluß jeder Fremdbestimmung⁵⁸). Die Forschungsfreiheit ist durch traditionelle beamten- und statusrechtliche (verfassungsrechtlich legitimierte und daher nicht beliebig abänderbare) Pflichten und durch das Haushaltsrecht der Parlamente begrenzt. Die übrigen Einschränkungen der Forschungsfreiheit mögen auf den ersten Blick weniger belastend erscheinen als die der Lehrfreiheit. In Wirklichkeit sind sie sehr erheblich.

Das beginnt mit dem lebenswichtigen Zeitfaktor. Jedenfalls bei den hauptamtlich in der Universität tätigen Habilitierten ist die Verpflichtung und Berechtigung zur Forschung regelmäßig mit der Verpflichtung und Berechtigung zur Lehre verknüpft. Da die Arbeitswoche auch eines Hochschullehrers sich auf die Dauer nicht über 60 bis 65 Stunden ausdehnen läßt und auch dann oft nur ein kleiner Teil auf die Forschung entfällt⁵⁹), hängt nicht zuletzt von Umfang, Verteilung und Ausgestaltung der Lehraufgaben innerhalb einer Fakultät oder Abteilung auch die Möglichkeit zum Forschen ab. Schon daraus ergibt sich die immense Bedeutung der Fakultäts- und Abtei-

Determination". Ähnlich etwa Brinkmann, S. 16 und Ulrich von Lübtow, Autonomie oder Heteronomie der Universitäten (1966) S. 26. — Die Stellung der studentischen "Rebellen" zur Autonomie ist nicht einheitlich. Die SDS-Denkschrift Bonn, S. 54 fordert den Ausbau der Autonomie der Professoren als "Unabhängigkeit von den Interessen des Monopolkapitals". Anders Lefèvre, Rebellion S. 114 f.: Die Ordinarienautonomie ist Ausdruck unkritischer Distanz zur Politik und setzt die prinzipielle Vernunftunfähigkeit der Restgesellschaft voraus.

⁵⁹⁾ Vgl. zur Arbeitsleistung der Professoren etwa Schöne, S. 67 ff. und Gamillscheg, S. 7. Genauere Zahlen bringt Schelsky, Berufsbild und Berufswirklichkeit des Professors. In: Grundzüge einer neuen Universität, S. 29. Danach beträgt die wöchentliche Arbeitsbelastung 60,9 Stunden ohne Forschung und 68,5 Stunden mit Forschung. Diese Beobachtungen sind nicht im statistischen Sinne repräsentativ. Ich kann sie aus meinem Erfahrungsbereich aber nur bestätigen. Gegenüber den aus meiner Sicht geschätzten 58—66 wöchentlichen Arbeitsstunden der Professoren ergab eine Spiegel-Rundfrage eine durchschnittliche studentische Arbeitsbelastung von etwa 39 Wochenstunden (Der Spiegel legt vor: Der deutsche Student — Situation, Einstellungen und Verhaltensweisen [1967] S. 10). — Siehe auch unten Anm. 117.

lungsentscheidungen auf dem Sektor Lehre auch für die individualrechtlich gesicherte Freiheit zur Forschung.

Weitere wichtige Fakultäts- oder Abteilungsentscheidungen über die Möglichkeit zur Forschung und über ihre Richtung fallen bei Anträgen auf die Bildung von Schwerpunkten, auf die Errichtung von Instituten, auf sonstige Personal- und Sachmittel, schließlich bei der Verteilung dieser Mittel, die der Gesetzgeber oft nicht im Detail vornehmen kann und gerade nach den studentischen Wünschen möglichst der Universität überlassen sollte⁶⁶). Beispiele dürften in diesem Kreis überflüssig sein.

Dem Zwang dieser Tatsachen ist in den deutschen Fakultäten und Abteilungen bisher weitgehend durch freiwillige Kooperation der Lehrenden und Forschenden Rechnung getragen worden. Bereitwillig praktizierte Kollegialität, aber auch Mittel wie die Überredung, das Senioritätsprinzip, mehr oder minder sanfter kollegialer Druck u. a. haben den Verlust an individueller Lehr- und Forschungsfreiheit nicht immer deutlich ins Bewußtsein treten lassen⁶¹). Jedoch ändern sich die Verhältnisse. Die zunehmende Festlegung der Studiengänge, die Technisierung der Ausbildung, die erwartete "Studentenexplosion" ohne entsprechendes Anwachsen der Mittel für Personal. Räume und Apparate und der zu erwartende Schwund von traditionellen Hilfsmitteln zur Konfliktslösung (z. B. des Senioritätsprinzips) werden die Einschränkungen der individuellen Lehr- und Forschungsfreiheit überall so deutlich machen. wie es in § 6 I des baden-württembergischen Hochschulgesetzes von 1968 insbesondere im letzten Satz geschieht⁶²).

⁶⁶⁾ Die Bedeutung dieser Fragen verkennt Kimminich (DVBl. 1968, 684), der anscheinend von einem Universitätshaushalt ausgeht, bei dem jedes Detail durch den Gesetzgeber vorgeschrieben ist. Selbst in diesen Fällen sind die Vorentscheidungen durch die Universitätsorgane über die Anträge wesentlich, die der Mittelbewilligung vorausgehen. Im übrigen geht die Tendenz mancherorts deutlich zu einem "Globalhaushalt" der Universität.

⁶¹) Zutreffend jedoch schon *Helmut Schelsky*, Einsamkeit und Freiheit (1963) S. 208.

⁶²) GBl. Ba-Wü. vom 26. 3. 1968, Nr. 7, S. 81: "§ 6. Organisation: (1) Die Gliederung der Universität in ständige Einheiten für Forschung und Lehre (Fakultäten, Abteilungen, Fachbereiche usw.) und die Vertretung dieser Einheiten wird durch die Grundordnung geregelt. Diese Einheiten tragen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität in ihrem Bereich die Verantwortung für die Pflege der Wissenschaften in Forschung und Lehre. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Aufstellung von Studienplänen und die Sorge für die erforderlichen Lehrveranstaltungen, die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Mitwirkung bei der Ergänzung des Lehrkörpers sowie die Aufstellung von Prü-

Gegen derartige Einschränkungen der individuellen Lehrund Forschungsfreiheit lassen sich neben hochschulpolitischen auch verfassungsrechtliche Einwände vorbringen. Verfassungsrechtlich lassen sich die Freiheitseinschränkungen nur dadurch legitimieren, daß ein absoluter Freiheitsbereich als selbstverständlich vorausgesetzt ist, und daß im übrigen die Lehr- und Forschungsfreiheit des einen Hochschullehrers auf die des anderen im gleichen oder in einem anderen Fach Lehrenden und Forschenden trifft, und daß sie sich in einer Fakultät oder Abteilung realisiert, die für ihren Bereich eine verfassungsrechtlich begründete Gesamtverantwortung hat, die -- grundsätzlich seit langem anerkannt — zunehmend unabweisbarer wird. Nur bei Respektierung eines absoluten Freiheitsbereiches und nur aus der Einbindung des einzelnen Hochschullehrers in die in ihren Aufgaben ebenfalls verfassungskräftig geschützte Korporation ließe sich der die individuelle Freiheit beschränkende Kompetenzkatalog zu Gunsten der Fakultät oder Abteilung etwa in § 6 I des baden-württembergischen Hochschulgesetzes verfassungsrechtlich legitimieren. Soll die verfassungsrechtlich geschützte Lehr- und Forschungsfreiheit trotz der faktisch ständig zunehmenden Einschränkungen überhaupt weiter bestehen und nicht auf den bloßen Inhalt von Forschung und Lehre reduziert werden, der - wie oben angedeutet — auch schon gefährdet ist⁶³), so muß gewährleistet blei-

fungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen. Sie fördern in ihrem Bereich gemeinsame Forschungsvorhaben mehrerer Universitätslehrer und die Koordinierung der Forschungsprogramme. Sie bestimmen, soweit es zur Gewährleistung eines geordneten Studienganges erforderlich ist, die Lehraufgaben der Angehörigen des Lehrkörpers entsprechend ihrem Fachgebiet.

⁽²⁾ Die Universität beschließt über die Einführung und Aufhebung von Studiengängen sowie über die Bildung, Veränderung und Aufhebung der Universitätseinrichtungen (Institute, Seminare, Kliniken, Bibliotheken, zentrale Werkstätten u.a.). Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums.

⁽Hervorhebung vom Verf.)

es) Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, daß der Lehrer auch im Hinblick auf Inhalt und Form der Lehre auf die Dauer nicht frei sein kann, wenn er im Hinblick auf die Voraussetzungen von Forschung und Lehre (der Richter ist insoweit in einer ungleich stärkeren Position) von den Lernenden abhängig ist. Das gilt nicht nur für den Extremfall einer von der studentischen APO beherrschten Universität (vgl. dazu unten Anm. 115). Anders könnte es nur dann sein, wenn die Lehre (und Forschung) überhaupt nicht institutionalisiert wären und vor allem keinerlei Zusammenhang zwischen Lehre und Prüfung bestünde (vgl. dazu den Text bei Anm. 92 unten).

ben, daß die freiheitseinschränkende Fremdbestimmung auf das unbedingt Notwendige begrenzt wird.

Es fragt sich, wie dies gesichert werden kann. Für Fragen, die zwar zum Teil im Einzelfall entschieden werden, aber regelmäßig Konsequenzen für die Organisation der Lehre und Forschung in der Gesamtheit und damit für die Freiheit aller Forscher und Lehrer haben, gibt es keine Möglichkeit zur genaueren rechtlichen Konkretisierung der Entscheidungsmaßstäbe. Die Aufstellung jedes nicht von allen betroffenen selbständig Lehrenden gebilligten Lehrplans schafft ein Gewebe von freiheitseinschränkenden und freiheitsgewährenden Maßnahmen. Die für das Forschungsprojekt X verwendeten Mittel fehlen bei dem Projekt Y. Weitere Beispiele dürften sich hier erübrigen4). Die einzige Gewähr dafür, daß die jeweilige Freiheitseinschränkung sich in der verfassungsrechtlich gebotenen Grenze hält, liegt daher auf institutioneller Ebene⁶⁵), d. h. in der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums⁶⁶). Wenn von der Freiheit der wissenschaftlichen Lehre trotz der zunehmenden Festlegung von Ausbildungsgängen usw., usw. auf längere Sicht noch etwas Wesentliches übrigbleiben, wenn der Hochschullehrer sich insoweit etwa vom Volksschullehrer mit der Bindung an ministerielle Lehrpläne unterscheiden soll, so ist es unerläßlich, daß die notwendigen Freiheitseinschränkungen in der Lehre nicht von einer beliebig zusammengesetzten Fakultät oder Abteilung, sondern nur von selbständig Lehrenden mit ungefähr gleicher Qualifikation⁶⁷), vor allem aber mit

⁶⁴) Selbstverständlich können die Verwaltungsgerichte nicht die Organisation der Lehre und Forschung regeln, indem sie über die Prioritäten usw. entscheiden.

Staatsverwaltung in der Universität. Wissenschaftsrecht 1 (1968) 10; Hans-Ulrich Evers, Wer gibt die Hochschulverfassung? Schriften des Hochschulverbandes Heft 18 (1967) S. 27: Hochschulgerechtigkeit der organisatorischen Vorschriften; H. H. Klein, Demokratisierung S. 42 und Entwicklungen S. 142, 146; Köttgen, Grundrecht S. 51 ("die institutionelle Garantie fordert nicht mehr, aber auch nicht weniger als die Adäquatheit dieses institutionellen Rahmens"), ähnlich schon in Universitätsrecht, S. 122 f.; Hans Gerber, Wissenschaftsfreiheit. Evangelisches Staatslexikon (1966) Sp. 2578.

Weitergehend Hans Meyer, Zur Stellung der Studentenschaft in der Universität. DÖV 1968, 610: auch die Majorisierung durch Kollegen ist verfassungswidrig. Vgl. auch von Lübtow, S. 27.

⁶⁷) Gamillscheg, S. 13; Erklärung des Präsidiums des Hochschulverbandes, S. 85; Münchener Leitsätze zur Hochschulreform. DUZ 23 (1968) Nr. 6, S. 13; Biedenkopfbericht S. 15. — Die SDS-Denkschrift Bonn, S. 54 zieht aus der höheren Qualifikation der Dozenten Konsequenzen für die Entscheidungen über die Berufung: statt Halbparität ausnahmsweise nur Drittelparität!

gleichen Aufgaben und rechtlich fundierter Verantwortlichkeit⁸⁸) beschlossen werden. Wegen der — bei den heutigen Universitätsaufgaben — unauflöslichen sachlichen Interdependenz
der Entscheidungen über Forschung und Lehre und wegen der
jedenfalls für den derzeit tätigen beamteten Hochschullehrer
auch durch Art. 33 V grundgesetzlich gesicherten Einheit von
freier Forschung und Lehre muß die Entscheidung prinzipiell
bei den Hochschullehrern liegen, die zugleich Forscher sind.
Nur so ist der Konnex zwischen Pflichten und Freiheiten aller
Fakultäts- und Abteilungsmitglieder einigermaßen sachgerecht
zu erfassen.

(Wenn auf diese Weise der Abbau der individuellen Lehrfreiheit gegenüber der Fakultät oder Abteilung durch Bestimmungen über die Struktur dieser Gremien jedenfalls abgeschwächt wird, so denkt man an die oben unter III, 2) angedeuteten Argumente für eine mögliche Ausdehnung der individuellen Lernfreiheit zu Mitwirkungsrechten studentischer Vertreter. Jedoch entfällt hier ein wesentliches Bedenken, das dort besteht: Hier wird kein Abwehrrecht zu einem Mitbestimmungs- oder Wahlrecht umgedeutet; vielmehr behält das Abwehrrecht der Lehrfreiheit in Übereinstimmung mit der Verfassungstradition und dem Willen des historischen Verfassungsgesetzgebers seinen ursprünglichen Charakter.

Aus diesen Erwägungen über die Sicherungen für die Lehrfreiheit bei der Aufstellung und Durchführung von Studienplänen usw. ergeben sich gewisse Konsequenzen auch für die Aufstellung von Prüfungsordnungen und die Durchführung der wissenschaftlichen *Prüfungen*, die in die Zuständigkeit der Universität fallen⁶⁰). Insoweit könnte man von einem Annex der Lehrtätigkeit sprechen⁷⁰).)

Als vorläufiges Teilergebnis ist festzuhalten: Auf der Ebene der Fakultäten und Abteilungen gewährt die in Art. 5 III GG statuierte Freiheit von Forschung und Lehre für den selbständig Forschenden und Lehrenden in mancher Hinsicht heute nur noch einen sehr engen absoluten Freiheitsbereich. Dort, wo die Freiheit von Lehre und Forschung durch die ständig

⁶⁸⁾ Vgl. zu dem Gesichtspunkt der Verantwortung das Marburger Manifest; Erklärung des Präsidiums des Hochschulverbandes, S. 85; Nolte, S. 74; Gamillscheg, S. 13; H. H. Klein, Demokratisierung S. 46; Jochimsen, S. 32; Hamburger Leitsätze S. 7; Thieme, Leitsätze sowie Ziff. II, 1 der Godesberger Rektoren-Erklärung und Ziff. II, 1 der "Kriterien".

⁶⁹⁾ Vgl. Wulfhorst, S. 691.

⁷⁰) Der Absatz in der Klammer wurde aus Zeitmangel nicht vorgetragen.

zunehmende Einbindung des einzelnen in die Institution notwendigerweise relativiert wird, erscheint die insoweit unumgängliche Fremdbestimmung dann und nur dann verfassungsrechtlich legitimiert, wenn sie sich auf das unbedingt Erforderliche beschränkt. Das läßt sich nur erreichen, wenn die freiheitseinschränkenden Entscheidungen durch ein Gremium ebenfalls selbständig Forschender und Lehrender, der Universität in persönlicher Verantwortung gerade für Forschung und Lehre verbundener und an besondere Rechtspflichten gebundener Personen geschieht⁷¹).

Das gleiche gilt insoweit unter dem Gesichtspunkt der institutionellen Garantie⁷²). Sie ist im Universitätsbereich eben nicht die Garantie eines im luftleeren Raum schwebenden und daher beliebig manipulierbaren Phänomens Wissenschaft. Vielmehr schützt sie primär die wissenschaftliche Forschung und Lehre, die an der Universität erst durch die Arbeit der Forscher und Lehrer Realität wird⁷²), im übrigen die Lernfreiheit⁷⁴).

Vergegenwärtigt man sich die Konsequenzen etwa von § 6 I des baden-württembergischen Hochschulgesetzes, berücksichtigt man die allgemein erwartete "Studentenexplosion", die zunehmende Festlegung der Studiengänge, die zum Teil höchst berechtigten, oft sehr weitgehenden, u. U. wegen des Fehlens der personellen und sachlichen Mittel trotz sachlicher Berechtigung unerfüllbaren studentischen Forderungen auf dem Ausbildungssektor und schließlich die vielerorts auch auf dem Forschungssektor unzureichende Ausstattung der Universitäten, so kann man die Bedeutung der Frage nach der institutionellen Sicherung der Lehr- und Forschungsfreiheit, d. h. nach der Zusammensetzung insbesondere der Fakultäts- und Abteilungsräte gar nicht überschätzen.

⁷¹⁾ Vgl. oben Anm. 68.

⁷²⁾ Siehe oben Anm. 65.

⁷³⁾ Vgl. oben Anm. 56.

⁷⁴⁾ Siehe oben III. 2) und unten IV. — Für die verfassungsrechtliche Seite der internen Universitätsorganisation unter dem Gesichtspunkt der studentischen Mitbestimmung in den Entscheidungsgremien ist die Wissenschaftsfreiheit eine unergiebige Leerformel. Es gibt die wissenschaftliche Lehrfreiheit, die wissenschaftliche Forschungsfreiheit und die wissenschaftliche Lernfreiheit. Der Wissenschaftsbegriff ist allen drei Freiheiten gemeinsam und gehört vor die Klammer der drei im übrigen unterschiedlichen Freiheiten; er wird dadurch gewissermaßen neutralisiert. Nur aus den Unterschieden in den Freiheiten und den Funktionen lassen sich rechtlich faßbare Maßstäbe für die Universitätsorganisation in unserer Frage ableiten.

Müssen also die Fakultäts- und Abteilungsentscheidungen, die in die Freiheit von Forschung und Lehre eingreifen können, grundsätzlich bei den qualifizierten selbständig Forschenden und Lehrenden liegen, die in einer nicht nur flüchtigen Bindung⁷⁸) an die Universität rechtlich zur Forschung und Lehre berechtigt, verpflichtet und dafür persönlich verantwortlich sind, so fallen sie bei der derzeitigen Aufgabenverteilung grundsätzlich den hauptamtlich tätigen Habilitierten zu⁷⁸).

4. Dieses Zwischenergebnis ist jedoch offensichtlich unvollständig. In der Universität wirken nicht nur hauptamtlich tätige Habilitierte, sondern zahlreiche Personen, die an der grundsätzlich gekoppelten Pflicht zur Forschung und Lehre und an der grundsätzlich gekoppelten Freiheit dazu Anteil haben. Honorarprofessoren und Privatdozenten mit einem außeruniversitären Hauptberuf sind an Forschung und Lehre selbständig beteiligt, stehen aber zur Universität in einem geminderten Pflichtenverhältnis und einer entsprechend geminderten Verantwortung, Hinzu kommen die Akademischen Räte. die selbständig nur forschen oder lehren, sowie Assistenten, die selbständig Lehraufträge wahrnehmen, sich aber zugleich auf die Habilitation vorbereiten und insofern im höheren Grade als die Habilitierten noch "Lernende" sind"). Die an den meisten Universitäten zahlenmäßig wohl stärkste Gruppe bilden die Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte, die in Forschung und Lehre unselbständige, aber zum Teil sehr wesentliche Hilfsfunktionen ausüben⁷⁸).

⁷⁸) Vgl. zum "Bindungsargument" die Godesberger Rektoren-Erklärung; Erklärung des Präsidiums des Hochschulverbandes, S. 85; H. H. Klein, Demokratisierung S. 46; Gamillscheg, S. 13; Jochimsen, S. 32; Rinken, S. 262. Eher zurückhaltend Wulfhorst, S. 688.

⁷⁶⁾ Nicht etwa allein den Ordinarien! Ebenso H. H. Klein, Demokratisierung, S. 36. — Eine Umschichtung der wissenschaftlichen Aufgaben in der Universität von den habilitierten auf die nicht habilitierten Forscher und Lehrer muß auch von Verfassungs wegen zu einer stärkeren Mitbestimmung der Nichthabilitierten führen. Die Aufgaben in Forschung und Lehre können allerdings nicht beliebig umverteilt werden. Vgl. dazu im Hinblick auf die Studenten unten III, 5).

⁷⁷) Selbstverständlich bleiben alle Forscher und Lehrer ewig Lernende. Dieser Truismus darf aber nicht dazu dienen, die offensichtlichen funktionellen Unterschiede zwischen den Gruppen der Lehrenden und der Lernenden zu verwischen.

⁷⁸⁾ Der Unterschied an Qualifikation und regelmäßig auch an Verantwortung zwischen einem (nicht habilitierten) Oberarzt mit langjähriger fachärztlicher Erfahrung und dem jungen Medizinalassistenten oder zwischen einem Akademischen Rat mit Promotion und Assessorexamen und dem frischgebackenen Referendar ist offen-

Die Bindung dieser Personen an die Institution und die Wichtigkeit ihrer Tätigkeit für die Universtät, die rechtliche Verpflichtung zur Forschung und/oder Lehre oder aber zur unselbständigen Mitwirkung dabei sind offensichtlich. Die Mitentscheidung von Vertretern dieser Personen in den Fakultäts- und Abteilungsräten ist daher keine Fremdbestimmung, soweit sie nach den besonderen Gegebenheiten der einzelnen Gruppen, d. h. der — in der Massenuniversität notwendig formellen — Qualifikation und dem Anteil an Aufgaben und Pflichten in Forschung und Lehre abgestuft ist⁷⁹). Da auch diese Personen — allerdings in einem ganz unterschiedlichen Grade — grundsätzlich unter dem Schutz der Lehr- und/oder

sichtlich. Von den Vertretern der Drittelparität werden hier ganz unterschiedliche Gruppen in einer Art zusammengefügt, die den am höchsten qualifizierten und am stärksten verantwortlichen, am längsten mit der Universität verbundenen Personen das geringste Gewicht gibt. Als Beispiel dafür mögen folgende Zahlen über die Nichthabilitierten an der Universität des Saarlandes dienen (Stand vom 1. 9. 1968): Danach standen 22 promovierten Akademischen Räten 199 wissenschaftliche Assistenten und 155 wissenschaftliche Hilfskräfte mit Abschlußexamen gegenüber. Von den 199 wissenschaftlichen Assistenten hatten nur 61 promoviert; die übrigen waren mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten eines Assistenten betraut.

79) Zu der vom SDS geforderten generellen Bewertung aller Assistenten als Lehrende (s. etwa SDS-Denkschrift Bonn, S. 54) und der im Kreuznacher Hochschulkonzept (S. 31) vorgesehenen Verwendung aller promovierten Assistenten als "Assistenzprofessoren" sei beispielhaft die folgende Übersicht gegeben. An der Universität des Saarlandes sind laut Vorlesungsverzeichnis im Sommersemester 1968 von Assistenten die folgenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen abgehalten worden (in Klammern die absoluten Zahlen der Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Fakultäten): in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (von insgesamt 136) in eigener Verantwortung 4, zusammen mit einem Habilitierten 2, in der Medizinischen Fakultät (von insgesamt 184) 1 bzw. 23, in der Philosophischen Fakultät (von insgesamt 402) 3 bzw. 54 und in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (von insgesamt 251) 0 bzw. 33. Die Zahlen für das Wintersemester 1968/69 bestätigen das Ergebnis. In der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden (von insgesamt 136) 4 Lehrveranstaltungen in eigener Verantwortung und 4 zusammen mit einem Habilitierten, in der Medizinischen Fakultät (von insgesamt 192) 1 bzw. 21, in der Philosophischen Fakultät (von insgesamt 396) 12 bzw. 48 und in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (von insgesamt 247) 0 bzw. 36 durchgeführt werden. Bei diesen Zahlen wird man hinsichtlich der Mitwirkung möglicherweise noch eine "Dun-kelziffer" berücksichtigen müssen. Die Beispiele dürften jedoch deutlich zeigen, wie begrenzt und zugleich wie unterschiedlich die Beteiligung von Assistenten an der Lehre in den einzelnen Fakultäten ist (Für die Zusammenstellung dieser Angaben danke ich Herrn Assessor Georg Donie).

Forschungsfreiheit stehen⁸⁰), ist die Beteiligung ihrer Repräsentanten an der Organisation von Forschung und Lehre von der hier entwickelten verfassungsrechtlichen Konzeption her geradezu geboten. Es gehört zu den schwersten Versäumnissen der Ordinarien, daß in diesen Punkten erst auf studentischen Druck hin wirkliche Reformen eingeleitet worden sind⁸¹).

5. Anders steht es mit den Studenten. Sie können im allgemeinen nicht lehren; nur ein kleiner Teil ist ernsthaft an eigener Forschung interessiert. Vor allem sind sie nicht dazu verpflichtet, im Interesse der "Wissenschaft", der Universität, der Gesellschaft oder des Staates zu forschen und zu lehren. Die freie Wahl der Ausbildungsstätte und eine wie immer geartete Lernfreiheit stehen der Übertragung derartiger rechtlicher Verpflichtungen auf die Studenten als Studenten zwingend entgegen. Diese Freiheiten sollen gerade gewährleisten, daß der einzelne im Rahmen der vorhandenen Institutionen gemäß seinen höchstpersönlichen Interessen und zum Erreichen seiner höchstpersönlichen Ziele studieren kann⁵²). Das Höchstmaß der

⁸⁰) Jeweils mit den verfassungsrechtlich legitimierten dienst- und statusrechtlichen Einschränkungen. Die Beispiele in der vorhergehenden Anmerkung zeigen, daß jedenfalls in Saarbrücken die meisten Assistenten nicht lehren und damit auch an der Lehrfreiheit nicht teilhaben. Das gilt a fortiori für die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die nur für unselbständige Hilfsfunktionen in Forschung und Lehre bestellt werden. Bei ihnen gehört die Forschung nicht zu den Dienstobliegenheiten und wird die Freiheit der Forschung im Hinblick auf unsere Frage kaum relevant.

⁸¹) Ich selbst habe die verfassungsrechtliche Seite leider erst bei der Ausarbeitung dieses Referates klar erkannt.

⁸²⁾ Solange jeder Abiturient Jura, Volkswirtschaft, Soziologie oder Psychologie ohne Rücksicht auf den Bedarf in Gesellschaft und Staat studieren kann, obwohl es z.B. in den höheren Schulen eine ständig größer werdene Lücke an Lehrern insbes, in naturwissenschaftlichen Fächern gibt — bis 1980 werden hier 45 000 Lehrer fehlen (vgl. für die Erhebung der Volkswagenstiftung Die Zeit vom 4. 10. 1968, Nr. 40, S. 57) — und es in wichtigen Sachgebieten an Naturwissenschaftlern mangelt, von deren Arbeit die Zukunft der Bundesrepublik in großem Umfang abhängen wird, solange die Honnef-Förderung ohne Rücksicht auf den "Bedarf" erfolgt, kann von einem Studium für die Allgemeinheit wohl kaum die Rede sein. Härter formuliert Nolte: "Studenten sind Nur-Privilegierte, von der Gesellschaft auf eine bloße Vermutung hin freigestellt, in der westlichen Gesellschaft neben den Erben von Kapitairenten die einzige Gruppe, welcher gesellschaftliche Mittel ohne den Zwang zur ausgewiesenen Gegenleistung zur Verfügung gestellt werden" (S. 14). Dagegen werden Universitätsbedienstete nur insoweit eingestellt, als ein öffentliches Bedürfnis gerade an ihrer Tätigkeit besteht. Nach Nolte sind sie "Auch-Privilegierte, die in aller Regel dem Staat weit mehr als nur die Zinsen des investierten Kapitals zurückerstatten". - Angesichts der häufigen studentischen Behaup-

rechtlichen Einbindung in die Universität ist die "Pflicht" zu einem ordnungsgemäßen Studium. Rechtlich ist diese "Pflicht" meist minimal bemessen, etwa nach der Saarbrücker Immatrikulationsordnung von 1967 mit mindestens vier Wochenstunden der gewählten Fachrichtung. Weiterhin ist diese "Pflicht" genau betrachtet stets eine bloße Obliegenheit im Eigeninteresse; in praxi ist diese Bindung manchmal eine Farce. Ihren unmittelbaren Beitrag für die Allgemeinheit leisten die Studenten regelmäßig erst im späteren Beruf, den sie sich entsprechend den eigenen Wünschen frei und meist ohne Bezugnahme auf wissenschaftliche Forschung und Lehre wählen. Erst hier entsteht regelmäßig eine Rechtspflicht zum Beitrag für überindividuelle Zwecke — von der Vertragserfüllung bis zum Beamtenverhältnis.

In der Tatsache, daß die Studenten zur Förderung der traditionellen Primärzwecke der Universität, nämlich der Forschung und Lehre nicht verpflichtet sind, daß sie - dies im Hinblick auf den immer wichtiger werdenden Ausbildungszweck - nicht ausbilden, sondern in Freiheit ausgebildet werden wollen, liegt ein entscheidender Unterschied zwischen der Berechtigung ihrer Forderungen auf Mitbestimmung und derjenigen von Arbeitern und Angestellten, die zur Arbeit für einen Betrieb rechtlich verpflichtet sind und ihn mit ihrer Arbeit auch dann noch tragen müssen, wenn ihre Individualinteressen für einen "blauen Montag" sprechen⁸⁸). Das zeigt sich auch beim Streik, der niemanden so trifft wie die Studenten selbst. Dagegen sind die Lehrenden und Forschenden zu einer persönlichen Leistung für Lehre und Forschung rechtlich verpflichtet. Ihre Arbeit in der Universität dient überindividuellen Aufgaben auch für Gesellschaft und Staat⁸⁴). Die Nichter-

tung, der Student opfere seine Jugend dem Allgemeininteresse, ist es erfreulich, daß die Feststellungen im Text gelegentlich auch von Studentenvertretern bestätigt werden. Siehe Eckehard Gerke — Franz Kirchberger, Die unverbesserliche Universität. Saarbrücker Zeitung vom 14./15. 9. 1968, Nr. 213, S. 31. — Um nicht mißverstanden zu werden: Meine Ausführungen richten sich nicht gegen die Lernfreiheit, sondern nur gegen die Umfunktionierung des Freiheitsrechts in ein Mitbestimmungsrecht bei Wahrung der Freiheit auf der studentischen Seite und Beibehaltung der Bindung auf der Seite der Lehrenden und Forschenden.

⁸³⁾ Siehe auch Wulfhorst, S. 686.
84) Der Universitätslehrer der s

⁸⁴) Der Universitätslehrer, der seine Vorlesungen vorbereitet und hält, Übungs- und Examensaufgaben ausarbeitet und korrigiert, sich an der oft äußerst zeitraubenden Universitätsverwaltung beteiligt, folgt damit einer ursprünglich freiwillig eingegangenen, aber dennoch im Einzelfall belastenden rechtlichen Verpflichtung zum Dienst an überindividuellen Interessen. Wie oft würde er lieber forschen,

füllung dieser Pflichten ist regelmäßig mit wirksamen Sanktionen verbunden; nur die Pflicht zur Forschung läßt sich schwer erzwingen.

Bei der von der Forderung nach Drittelparität erzwungenen schematischen Betrachtungsweise besteht somit ein fundamentaler Unterschied nicht nur im Hinblick auf die Qualifikation85) zu Forschung und Lehre, auf das Interesse und auf die faktische Beteiligung an ihnen, sondern vor allem im Hinblick auf die Verpflichtung zum Mitwirken an den unmittelbar dem Allgemeininteresse dienenden Hauptzielen der Universität. Die Tatsache, daß weder der einzelne Student noch die studentischen Vertreter - diese können mit Recht nicht einmal dafür sorgen, daß ein Student sein privates eigenes Studium ernst nimmt - die Aufgaben der Forschung und Lehre in wirklicher persönlicher Verantwortung übernehmen können⁸⁶). läßt ihre Mitentscheidung bei der unmittelbaren Organisation von Forschung und Lehre unter dem Gesichtspunkt des Art. 5 III GG für die Forschenden und Lehrenden grundsätzlich als Fremdbestimmung erscheinen.

Demgegenüber ist die Berufung auf eine — beliebig manipulierbare — Verpflichtung zum Dienst der Studenten an einem abstrakten Wissenschaftsbegriff rechtlich und praktisch inhaltlos⁸⁷). Die Aussagen der Universitätsgesetze oder -verfassungen über die Mitgliedschaft sind daher in dieser Hinsicht verfassungsrechtlich irrelevant. Auf den für die Mitbestimmungsfrage formalen Charakter derartiger Bestimmungen deutet etwa § 5 des baden-württembergischen Hochschulgesetzes hin, der auch alle Angestellten und Arbeiter der Universität zu ihren Angehörigen macht⁸⁸).

ein Buch schreiben oder — man wird zunehmend bescheidener! — eine schon für die Vorlesung wichtige Monographie lesen, zu der er wegen — auch rechtlich — vordringlicher Arbeiten nicht kommt.

⁸⁶⁾ Vgl. oben Anm. 67.
86) Die Gründung kritischer Universitäten widerlegt die Feststellung im Text nicht, da diese die Aufgaben von Forschung und Lehre nicht in toto übernehmen können, wie selbst Nitsch (Argumente für eine "Kritische Universität", Untertanenfabrik S. 333) zugibt. Gerade bei der "Kärmerarbeit" müssen sie zwangsläufig versagen. Die Errichtung von kritischen Universitäten, die bisher nicht floriert haben, läßt sich am ehesten unter dem Bemühen um kritischen Gegendruck vertreten. Unter dem Gesichtspunkt des Gegendrucks hält Christian Graf von Krockow (Der Dinosaurier will überleben. Der Monat, 20. Jg. [August 1968] S. 43) es für möglich, daß Rudi Dutschke einmal als einer der bedeutensten deutschen Universitätsreformer gelten wird.

⁸⁷⁾ Vgl. oben Anm. 74.88) Vgl. oben Anm. 28.

Daß der entscheidende Gesichtspunkt der Verantwortung für die persönliche Leistung speziell in Forschung und Lehre von den Verfechtern der Drittelparität heute meist nicht anerkannt wird⁸⁹), ändert nichts an seiner Relevanz. Auch in anderen Bereichen unserer rechtsstaatlichen und demokratischen Ordnung müssen erkenn- und realisierbare Verantwortlichkeiten bestehen und stehen Verantwortlichkeit und Befugnis in einer Wechselbeziehung. Mit Recht hat das Bundesverfassungsgericht im Bremer Personalvertretungsfall entschieden, daß es der Regierung unmöglich gemacht wird, die ihr auferlegte parlamentarische Verantwortung zu übernehmen, wenn Regierungsbefugnisse von politischer Tragweite (hier: Beamtenernennung) anderen Stellen übertragen werden⁸⁰). Mit gu-

⁸⁶⁾ Gegen das Leistungsprinzip in der kapitalistischen Gesellschaft die SDS-Denkschrift Bonn, S. 43; allgemein Nirumand, S. 5; Herbert Marcuse, Das Ende der Utopie (1967) S. 18; gegen die "Verantwortungsargumentation" von Krockow, S. 45 ("bösartiger Trick autoritärer Herrschaft"): Albers, S. 48; Kirchberger ("tautologisch") und Spielbrink, S. 14, der "besondere Funktionen" und "besondere Verantwortung" strikt ablehnt. Ganz ähnlich Fabig-Oberlercher, S. 117: es gibt nicht Lehrende und Lernende, sondern nur einheitlich "Lernbegierige". Anders aber Nitsch, vgl. unten bei Anm. 93. — Die Gründe für die Diskrepanz in der Verantwortungsfrage liegen zumindest teilweise in einem unterschiedlichen Wissenschaftsbegriff. Moderne Tendenzen, den wissenschaftlichen Lernprozeß unter Nachfragegesichtspunkten einer input-output-Betrachtung zu unterwerfen (vgl. Stoltenberg, S. 28 f.), werden strikt abgelehnt; vielmehr wird die Wissenschaft als "Moment der Selbstbefreiung" des Menschen betrachtet. Vgl. auch Nirumand, S. 5; die Resolution des Konvents der FU Berlin (in: Bedingungen und Organisation des Widerstandes, S. 53); ähnlich Preuß, ebenda S. 29 und Stephan Leibfried, Die angepaßte Universität — Zur Situation der Hochschulen in der Bundesrepublik und den USA (1968) S. 44. Von dieser Funktion der Selbstbefreiung her, die sowohl Professoren als auch Studenten betreffe, erscheint eine ungleichgewichtige Verteilung von Verantwortung nicht akzeptabel; positives Wissen allein erscheint demgegenüber als Fachidiotie: Nirumand, S. 4; SDS-Denkschrift Bonn, S. 64. Kritisch gegenüber allen Argumentationen aus eigens dazu konstruierten Wissenschaftsbegriffen Kirchberger. — Die Befürworter der Drittelparität, welche die Relevanz von Qualifikation und Verantwortung leugnen, mögen sich — um bei dem Ärztebeispiel zu bleiben — einmal fragen, ob sie sich bei einer schwierigen Operation dem Medizinstudenten oder auch nur dem frischgebackenen Arzt anvertrauen wollen, der seine Facharztausbildung als Chirurg demnächst erst aufnehmen will, und dann die weitere Frage anschließen, ob die persönliche Qualifikation und Verantwortlichkeit nur bei der ärztlichen Behandlung, nicht aber bei der Organisation der Klinik, in der sich die Behandlung vollzieht, relevant sein soll. Auch hier lassen sich die Beispiele mühelos vermehren.

⁹⁰) BVerfGE 9, 268 [281] (= NJW 1959, 1171; DVBl. 1959, 620; DÖV 1961, 355; JZ 1960, 19); im Ergebnis zustimmend die Anmerkung von Partsch, JZ 1960, 23.

tem Grund ist der Beamte regelmäßig für die eigene Entscheidung verantwortlich und trägt er keine Verantwortung, wenn er auf Weisung handelt (s. etwa § 56 BBG). M. W. ist für unsere parlamentarische Demokratie noch nie ernstlich gefordert worden, daß das Parlament die Gesetze gemeinsam mit Vertretern der jeweils interessierten Gruppen beschließt oder daß der dem Parlament verantwortliche Kultusminister seine kulturpolitischen Entscheidungen mit einer Kommission trifft, in der außer ihm je ein Vertreter des höheren, des mittleren und des einfachen Dienstes seines Ressorts sitzen⁶¹).

Der Zusammenhang von Verantwortung und Befugnis gehört zu den tragenden Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie. Er gilt auch in unserer Frage. Solange Lehrende und Lernende einander in einer rechtlich geordneten Institution mit ganz unterschiedlichen Funktionen unaustauschbar gegenüberstehen, solange der Lernende zum Lernen in die Universität kommt und dabei nur auf seine privaten Interessen abzustellen braucht, der Lehrende dagegen die Verantwortung für die Lehre in seinem Gebiet hat, erscheinen mir die Folgerungen für die Entscheidungsbefugnis in Fragen der Organisation von Lehre und Forschung unabweislich⁹²).

Es ist interessant, daß die — bei manchen Schwächen glänzend geschriebene — wahrscheinlich umfassendste neue Kritik der deutschen Universität an der hier entscheidenden Stelle anscheinend grundsätzlich zu einem ähnlichen Ergebnis kommt. In dem aus einer SDS-Denkschrift von 1961 hervorgegangenen Buch von Nitsch-Gerhard-Offe-Preuß "Hochschule in der Demokratie" wird noch 1965 diese Relation zwischen den Reflexrechten aus Art. 5 III GG und der Verantwortung speziell für wissenschaftliche Aufgaben anerkannt. Es erscheint sogar noch als "selbstverständlich", "daß die Studenten und die Be-

den.

⁹¹) Als Beispiel aus einem anderen Lebensbereich: Die Referendare sind den Richtern an Qualifikation und im Status näher als die Studenten den Lehrenden. Wenn sie dennoch nicht bei der Geschäftsverteilung durch das Präsidium beteiligt werden (vgl. §§ 63 f. GVG), dann vor allem deshalb, weil sie nicht in der spezifisch richterlichen Verantwortung stehen. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren; siehe etwa Nolte, S. 24. Am weitesten geht wohl Gamillscheg (S. 4): Demokratie bedeutet nicht, daß die Patienten in den öffentlichen Krankenanstalten beanspruchen können, an der Leitung des Krankenhauses beteiligt zu werden.

⁹²) Siehe oben Anm. 68 und 82. Vgl. auch Köttgen, Grundrecht, S. 55; Thieme, Hochschulrecht S. 76, 81 und Leitsätze S. 157. Harm Rösemann, Die Beteiligung der Studenten an den Selbstverwaltungsaufgaben der Universität (1961) S. 14 läßt über den "rein wissenschaftlichen Bereich" ausschließlich den Lehrkörper entschei-

werber um die Aufnahme in den Lehrkörper an der Festlegung der sachlichen Voraussetzungen für Prüfungs- und Ausleseverfahren nicht selbst teilhaben können"⁵⁵).

In den unterschiedlichen Funktionen und in der ganz unterschiedlichen Verantwortlichkeit von Lehrenden und Lernenden liegt ein wichtigerer Grund für den Vorrang der Lehr- vor der Lernfreiheit in unserer Frage als in der Verfassungstradition und der Tatsache, daß die Lehrfreiheit ausdrücklich im Grundgesetz statuiert ist, während die Lernfreiheit nur als ihr Reflex erscheint⁴⁴). Nirgendwo wie in der persönlichen Verantwortung für eigene Leistungen speziell in Lehre und Forschung zeigt sich so deutlich, daß das für die Drittelparität verwendete Argument der mitgliedschaftlichen Stellung in der Universität nicht trägt und daß es hier nicht um einen Gegensatz von grundsätzlich gleichgewichtigen Interessen verschiedener Gruppen in der Universität geht. Studenten- und Professoreninteressen mögen - vereinfacht gesagt - für sich betrachtet den gleichen Rang haben. Das Abstellen auf den Gegensatz von Gruppeninteressen verdunkelt jedoch die eigentliche Fragestellung⁶⁶). Solange die Lehr- und Forschungsaufgaben zwar in wissenschaftlicher Freiheit, aber auch im öffentlichen Auftrag und in persönlicher Verpflichtung und Verantwortung gegenüber Universität, Gesellschaft und Staat zu erfüllen sind, die Lernfreiheit aber primär den persönlichen Wünschen des Studierenden dient, solange bestehen zwischen den Allgemeininteressen und denen der für die Allgemeinheit tätigen Lehrer und Forscher grundsätzlich engere Zusammenhänge als zwischen dem Allgemeininteresse und dem der In-

⁹⁸) S. 219, 209. Andererseits rechtfertige die Beziehung zwischen Berechtigung und voller wissenschaftlicher Verantwortung nicht die einseitige Berücksichtigung der Professoreninteressen, vielmehr ließen sich die materialisierten individuellen Freiheitsrechte nur durch Beteiligung aller drei Personengruppen an den Hochschulgremien verwirklichen, wobei gegenseitige Majorisierung auszuschließen sei: S. 211 ff.

⁸⁶) Man könnte es wohl auch anders formulieren: Weil die Funktionen und die Verantwortung von Lehrenden und Lernenden so unterschiedlich sind und weil die Lehrenden, nicht aber die Lernenden über die Lehre entscheiden sollen, hat das Grundgesetz einerseits die Freiheit der Forschung und Lehre, andererseits nur die freie Wahl der Ausbildungsstätte vorgesehen.

⁸⁵) Stünden die Angehörigen der verschiedenen Gruppen einander jeder für sich in einem wissenschaftlichen Dialog ohne unterschiedliche Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber, so könnte auch das rechtliche Bild anders sein. Vgl. Rupp oben S. 130 f. In der heutigen Universität gerade mit einem spezifischen Ausbildungsauftrag liegen die Dinge notwendigerweise anders.

dividualinteressen verfolgenden Lernenden, solange erscheinen die Lehrer und Forscher grundsätzlich als Sachwalter des Allgemeininteresses⁸⁶).

6. Zusammenfassend läßt sich sagen: Als Stätte der freien Forschung, Lehre und wissenschaftlichen Berufsvorbildung in einem demokratischen Rechtsstaat sollte die Universität in den Grenzen ihrer Aufnahmefähigkeit nicht nur allen qualifizierten Bewerbern offenstehen, sondern die Interessen aller ihrer Mitglieder u. a. dadurch berücksichtigen, daß sie über die Vorgänge in ihren Entscheidungsgremien möglichst weitgehend informiert und die verschiedenen Gruppen in sachgerechter Weise zu Wort kommen läßt. Andererseits ergeben die obigen Ausführungen, daß die Entscheidungen, welche die Verantwortung für Forschung und Lehre realisieren und zugleich die Freiheit von Forschung und Lehre betreffen, von den verantwortlich Forschenden und Lehrenden gefällt werden müssen.

Da erfahrungsgemäß gerade diese Fragenkreise den weitaus größten Teil der Fakultäts- und Abteilungsentscheidungen ausmachen⁹⁷), bedeutet das bei der von der Forderung auf Drittelparität erzwungenen schematischen Betrachtungsweise verfassungsrechtlich, daß die Studenten zwar Vertreter in die Fakultäts- und Abteilungsräte entsenden können und sollen, daß diese aber gerade in den für sie wichtigen Fragen der Lehre nicht oder nur mit dem bescheidenen Stimmgewicht mitstimmen können, das der Verantwortlichkeit der Lehrenden Rechnung trägt. Das gilt a fortiori für die Forschung, sofern man hier trotz des oben erörterten Zusammenhanges zwischen Forschung und Lehre zu differenzieren versucht⁸⁸). Die Modifizierung des Grundsatzes zugunsten der Studenten läßt sich entgegen einer strikten Logik m. E. noch rechtfertigen durch das Engagement jedenfalls eines kleinen Teils der Studenten für die Forschung, durch die Hilfestellung eines wiederum kleinen Teils bei der Lehre und durch die Universitätsmitglied-

M) Natürlich kommt es vor, daß die Lehrer und Forscher das Allgemeininteresse unbewußt nicht genügend wahrnehmen oder sich bewußt von ihrem eigenen Interesse leiten lassen. Gegen den Mißbrauch müssen und können sachgerechte Kontrollen eingebaut werden, an der die Studenten angemessen zu beteiligen sind (vgl. unten IV.). Die Notwendigkeit zur Beteiligung an einer sachgerechten Kontrolle führt aber nicht zu einer Mitentscheidung; sie steht eher im Gegensatz dazu.

⁶⁷) Siehe statt aller weiteren Nachweise für diese jedem Kenner bekannte Tatsache § 6 I des baden-württembergischen Hochschulgesetzes (oben Anm. 62).

⁹⁸⁾ Vgl. auch Wulfhorst, S. 690.

schaft aller Studenten zwar in der Funktion der Lernenden, aber eben doch wissenschaftliche Arbeitsweisen Erlernenden.

Muß die Zusammensetzung von Fakultäts- und Abteilungsräten in diesen Fragen jedenfalls grundsätzlich der ausschließlichen Verantwortung von Forschenden und Lehrenden entsprechen, so ist nicht nur die Drittelparität, sondern auch ein Modell mit einer Stimmverteilung von etwa 50 % für hauptamtlich tätige Habilitierte, 25 % für sonstige in Forschung und Lehre tätige Personen und 25 % für die Studenten verfassungswidrig⁶⁹). Die gleichen Grundsätze gelten für kleinere Einheiten von Forschung und Lehre mit entsprechenden Aufgaben (Departments, Fachbereiche)¹⁰⁹).

Daß die Bedeutung der persönlichen Verantwortung für Forschung und Lehre es verbietet, Forscher und Lehrer statt einer der Verantwortung entsprechenden Gliederung der Gremien auf ein Vetorecht in ihnen zu verweisen, sollte sich aus den obigen Ausführungen hinreichend ergeben¹⁸¹).

7. Unsere Skizze über die Bedeutung der Freiheit von Forschung und Lehre für die Zusammensetzung von Fakultätsund Abteilungsräten kann natürlich nicht einmal hier die verfassungsrechtliche Problematik in jedem Detail ausschöpfen. Dennoch kann sie als Faustregel für die Beurteilung der gleichen Fragen bei anderen Entscheidungsgremien dienen. Je größer die Entscheidungskompetenz (im Gegensatz zur bloßen Beratung) des Gremiums in der Organisation gerade von Forschung und Lehre ist, je größer damit die Eingriffsmöglichkeiten in die Freiheit von Forschung und Lehre und zugleich die Aushöhlung der Verantwortung für sie sind, um so stärker

^{**)} Ähnlich die Erklärung des Präsidiums des Hochschulverbandes, S. 86 und H. H. Klein, Demokratisierung, S. 42: Die Mitbestimmung entfällt, wenn die Entscheidung ausschließlich wissenschaftlichem Sachverstand anheim gegeben ist. — Wulfhorst (S. 688, 690) kommt unter dem Aspekt "sachgemäße und funktionsgerechte Abstufung" zu restriktiveren Ergebnissen: gar keine Mitbestimmung in Forschungsfragen, da die Studenten keine Forschungsreife besitzen; keine volle Mitbestimmung in der Lehre, da sie noch in der Ausbildung sind.

¹⁰⁰⁾ Auch von der hier entwickelten verfassungsrechtlichen Konzeption her ist es zu begrüßen, daß Fakultäten von 30 oder mehr weitgehend disparaten Lehrstühlen in kleinere homogene Einheiten von Forschung und Lehre aufgeteilt werden. Nolte spricht von der Elefantiasis und Inhomogenität der Fakultäten (S. 10).

¹⁰¹⁾ So aber der Berliner Senator für Wissenschaft und Kunst Stein, welcher der Verantwortlichkeit der Forschenden und Lehrenden durch ein Vetorecht der Hochschullehrer in Forschungs- und Personalfragen Rechnung tragen möchte: Saarbrücker Zeitung vom 12. 9. 1968, Nr. 211, S. 3.

muß das stets eindeutige Übergewicht der verantwortlich Forschenden und Lehrenden sein. Je weniger die studentische Mitentscheidung als eine nicht durch eine spezifische Qualifikation und Verantwortung geminderte Fremdbestimmung gegenüber den Forschern und Lehrern wirkt, um so größer kann die studentische Vertretung sein¹⁰⁵).

So gibt es m. E. von Art. 5 III her gesehen keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit dafür, daß Professoren im Studentenwerk mitentscheiden. Auch in entscheidungsbefugten Ausschüssen kann eine stärkere studentische Beteiligung je nach der Kompetenz zulässig sein¹⁶³). Nach der bisher üblichen Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Senat und Konzil (anderenorts Kleiner und Großer Senat) erscheint hier eine im Vergleich zu den Fakultäts- und Abteilungsräten größere studentische Beteiligung zulässig, u. U. — etwa in Kontrollfunktionen — wünschenswert. Am größten könnte die Beteiligung in einem Konzil sein, das lediglich den Rektor wählt und Verfassungsänderungen beschließt¹⁶⁴).

Schließlich ist vor der Versuchung, die Verantwortlichkeit mit Negativkatalogen zu verschleiern, und vor der Flucht in das Gruppenveto zu warnen¹⁶⁸). Negativkataloge zu Lasten der hauptamtlich tätigen Habilitierten darf es in Fragen der Forschung und Lehre selbstverständlich nicht geben. Negativkataloge zu Lasten der Studenten können bei Beachtung der obigen verfassungsrechtlichen Konzeption einer begrenzten stu-

102) In diese Richtung gehen auch der Biedenkopfbericht und H. H. Klein, Demokratisierung S. 42.

¹⁰⁸⁾ Zu weit gehen jedoch der Biedenkopfbericht (S. 35) mit dem Vorschlag, die Kommission für Lehr- und studentische Angelegenheiten halbparitätisch zusammenzusetzen, und der ähnliche Vorschlag Jochimsens (S. 33), die Kommission für Ausbildungsfragen drittelparitätisch zu besetzen. Für eine starke studentische Beteiligung in Instituts- und Fachausschüssen Nitsch, Thesen zur Demokratisierung der Studienreform an der Freien Universität Berlin (Untertanenfabrik, S. 290).

¹⁰⁴) Ein Konzil mit dieser begrenzten Zuständigkeit könnte unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nach dem Schlüssel 50:25:25 zusammengesetzt sein. Von der Sachgesetzlichkeit her wäre jedoch eine stärkere Beteiligung der Nichthabilitierten zu Lasten der Studenten geboten. — Eine stärkere Beteiligung fortgeschrittener Studenten in dem satzungsgebenden Gremium hält Wulfhorst (S. 692) für sachgerecht. Vgl. auch den Biedenkopfbericht, S. 31 und Nolte, S. 30. Bei den Senaten ist andererseits etwa zu berücksichtigen, daß in ihre Zuständigkeit regelmäßig Entscheidungen über Forschungsmittel fallen, von denen die Freiheit der Forschung abhängig ist.

¹⁰⁶⁾ In diese Richtung gehen etwa die Godesberger Rektoren-Erklärung und Ziffer V, VI der Kriterien.

dentischen Mitbestimmung — im Gegensatz zur Mitwirkung — äußerst beschränkt werden. So sollten etwa die "verfassungsrechtlich zulässigen" Studentenvertreter bei allen individuellen Prüfungsentscheidungen ausgeschlossen sein¹⁰⁶), nicht aber bei der Abstimmung über die Prüfungsordnungen¹⁰⁷).

Die mit wirklicher Verantwortung unvereinbare, zwangsläufig desintegrierende Wirkung des Gruppenvetos bedarf nach den obigen Ausführungen über den Zusammenhang zwischen Verantwortung und Befugnis wohl keiner näheren Untersuchung. Weniger bedenklich mag das Erfordernis von qualifizierten Mehrheiten erscheinen; bei Verfassungsänderungen durch das Konzil mag es sogar sachgerecht sein. U. U. kann es aber zu den gleichen negativen Ergebnissen wie das Gruppenveto führen.

IV. Die Sicherung der Lernfreiheit

Für schlechthin entscheidend halte ich es, daß die eigentlichen materiellen Reformen der Universität energisch und permanent fortgesetzt werden¹es). Die finanziellen Aufwendungen werden sehr viel höher sein, als man heute gemeinhin annimmt; von der Mittelfrage wird Vieles abhängen¹es). Einige wichtige Punkte eines sachgerechten materiellen Reformprogramms können aber ohne zusätzliche Mittel erfüllt werden. Es kommt nicht nur darauf an, in manchen Bereichen eine größere Effektivität der Universität zu erzielen; vielmehr sind zugleich die individuellen Freiheitsrechte aller Universitätsmitglieder teils zu sichern, teils auszubauen. Hier sind leider nur Andeutungen möglich, daß es dafür andere Mittel als die Drittelparität gibt, die verfassungsrechtlich einwandfrei sind und zum mindesten ebenso wirksam sein können.

Einmal ist mit der gegenseitigen Kontrolle der Lehrenden und Forschenden Ernst zu machen. Nicht nur Vorschriften wie

107) A. A. etwa Wulfhorst, S. 691 und der Coburger Convent, Demokratisierung der Hochschule. Hochschul-Dienst vom 20. 9. 1968, Nr. 17/18, S. 10: nur "Mitberatung".

199) Stoltenberg, S. 27 ff.; Schelsky, Einsamkeit S. 213; Erklärung des Präsidiums des Hochschulverbandes, S. 82.

¹⁰⁶⁾ So H. H. Klein, Demokratisierung S. 43; Wulfhorst, S. 691.

¹⁰⁸⁾ Vgl. die Godesberger Rektoren-Erklärung ("dringliche Strukturreformen") und Ziffer II. der Kriterien ("Reformfähigkeit der Universität"). Der Biedenkopfbericht (S. 11) entwickelt aus der Funktion des Wissenschaftsbetriebes eine neue, "adäquate" Organisationsform; Thieme (Leitsätze S. 153) fordert eine "kompromißlos rationale" Gestaltung der Universität. Nolte (S. 20 ff.) gibt einen Überblick über vier verschiedene Reformkonzeptionen.

§ 6 des baden-württembergischen Hochschulgesetzes mit der staatlichen Aufsicht und den Disziplinarmitteln im Hintergrund, sondern die gewandelten Verhältnisse und vor allem eine permanente Kritik informierter und interessierter Studenten und Studentenvertreter werden diese Kontrollmöglichkeiten erheblich verstärken¹¹⁹). Als weitere Kontrollmittel kommen in Betracht einfache und qualifizierte Antragsrechte, die eine begründete Entscheidung der Hochschulgremien erzwingen, Einsichtsrechte, mehrstufiger Entscheidungsgang und gegebenenfalls eine Streitbehandlung durch neutrale Schlichtungsstellen¹¹¹). Diese Mittel sollen eine wirksame Kontrolle der verantwortlich Forschenden und Lehrenden ermöglichen, nicht die Verantwortlichkeit durch eine sachwidrige Mitbestimmung von letztlich Unverantwortlichen verschleiern¹¹⁸). In

der Kriterien; den Biedenkopfbericht S. 15; Jochimsen, S. 23, 32; Denninger u. a.; Leitsätze Münchener Wissenschaftler in: Hochschul-Dienst vom 20. 9. 1968, Nr. 17/18, S. 3. Eine sehr nützliche Übersicht über verschiedene Möglichkeiten giht Wulfhorst S. 689.

¹¹⁰⁾ Die große Wirkung dieser Kritik in den Universitäten wird erst langsam deutlich. In mancher Hinsicht sind die Professoren tatsächlich die schwächste Gruppe im Hochschulbereich (so Kimminich, DVBl. 1968, 682). Das hängt auch damit zusammen, daß sie in ganz anderem Maße individuell verantwortlich und viel leichter angreifbar sind als die Mitglieder der studentischen Gruppe. Absurd ist der Gedanke, daß Professoren die Verantwortung für ein sachgerechtes Niveau bei Prüfungen übernehmen können, wenn sie von den Prüflingen (zu denen im weiteren Sinne auch die Assistenten gehören, vgl. oben Anm. 78, 79) im Hinblick auf die Gestaltung der Ausbildungspläne, auf die Lehrveranstaltungen, die Mittelverteilung usw. abhängig sind (vgl. oben bei Anm. 60). Diese Tatsache läßt sich auch nicht mit der Erwägung überspielen, die Studenten seien selbst an einem möglichst hohen Niveau der Ausbildung und an entsprechenden Prüfungsleistungen interessiert. Aus eigener Erfahrung und Gesprächen mit vielen Kandidaten nach den Prüfungen weiß ich: Vor und in der Prüfung wünschen fast alle Kandidaten nicht den sachgerechtesten, sondern den am besten bewertenden Prüfer. Diese Feststellung involviert keine Kritik an den Kandidaten, sondern zeigt das durchaus verständliche Ergebnis einer ganz bestimmten — oft existentiellen — Situation. — Jedenfalls unter diesem Gesichtspunkt ist das Argument des drohenden Leistungsverfalls gegen eine starke studentische Mitbestimmung berechtigt.

über verschiedene Möglichkeiten gibt Wulfhorst, S. 689.

112) Siehe etwa oben Anm. 68. Dagegen etwa Fabig-Oberlercher, S. 116 f., die von "einheitlich" Lernbegierigen ausgehen, Lernprojekte als "Forschungsprojekte" betrachten und eine lebenslängliche Universitätsmitgliedschaft ab 18 Jahren vorsehen; sowie Spielbrink, der eine "besondere Verantwortung" der Forschenden und Lehrenden ablehnt, siehe auch unten Anm. 115. Im Zusammenhang mit der Ablehnung jeder speziellen Verantwortlichkeit steht auch die häufig von den Befürwortern der Drittelparität erhobene Forderung nach dem imperativen Mandat, d. h., nach der Bindung der Studentenvertreter an die Beschlüsse der Studentenschaft ungeachtet

manchen Bereichen ist eine Remedur im Lehr- und Prüfungswesen notwendig, müssen sachwidrige Abhängigkeitsverhältnisse fallen und Kontrollen gegen Machtmißbrauch eingebaut werden¹¹³).

Wenn ein Staatsrechtslehrer die Verfassung in einer die Studenten derzeit so aufrührenden Frage in einer Weise auslegt, die den prononcierten Forderungen vieler studentischer Sprecher so entschieden widerspricht, wenn er andererseits die Berechtigung mancher studentischer Forderungen ebenso entschieden bejaht, so ist diese Position nur vertretbar, wenn sie auf dem Glauben beruht, daß die berechtigten Forderungen auf andere Weise erfüllt werden¹¹⁴). Ich habe diesen Glauben. Die deutsche Universität ist eine Institution mit zahlreichen Schwächen. Sie entspricht aber nicht dem Zerrbild, das heute vielfach von ihr gezeichnet wird. Ich selbst halte einerseits nichts von perfekten Staats- und Universitätsutopien, an denen man heute so oft unsere parlamentarische Demokratie und die Universität mißt¹¹⁸). Ich glaube andererseits, daß sich die

der eigenen Überzeugung. Die desintegrierende Wirkung des imperativen Mandats liegt auf der Hand; den gebundenen Interessenvertreter kann man nicht mehr überzeugen.

¹¹⁸⁾ So schon mein Probevortrag vor der Juristischen Fakultät in Heidelberg im Januar 1962 über die Rechtsstellung der Doktoranden. Siehe im übrigen Geck, Promotionsordnungen, passim. Das bedeutet natürlich nicht, daß die Rollen von Prüfer und Prüfling permanent alternieren sollen (vgl. unten Anm. 115) oder daß die Prüfer von den Vertretern der Prüflinge abhängig sein dürften. Das letztere würde schließlich den Verzicht auf die Leistungen bedeuten, an deren Erbringung ein Interesse der Allgemeinheit, nicht der Prüfer als Individuen besteht. Nicht für den Prüfer, sondern für den Prüfling selbst und für die Allgemeinheit, die ihm das Studium ermöglicht hat, ist die Leistung zu erbringen.

¹¹⁴⁾ Es ist ein verbreiteter Irrtum, daß die Drittelparität die schwierigsten Probleme der Universität lösen könnte. An der Überfüllung in den Massenfächern, am numerus clausus, an der Festlegung des Studiums durch Ausbildungsgänge und Prüfungen und an der mancherorts teilweise ganz unzureichenden Ausstattung kann keine Form studentischer Repräsentation Entscheidendes ändern. Vgl. etwa Rudolf Wildenmann, Hochschulpolitik in der Demokratie. Hochschulpolitik und Gesellschaftspolitik, Loccumer Protokolle 8/1968, S. 62.

¹¹⁸⁾ Für die Universität ist hier besonders der SDS-Entwurf in Dossier 3, S. 118 ff. hervorzuheben: In der zukünftigen Universität werden die Rollen permanent alternieren; der Lernprozeß ist völlig repressionsfrei; die Prüfungen haben eine hervorstechende Besonderheit: nur die Prüfer werden in der Prüfung öffentlich befragt. — Dutschke, Rebellion (S. 85) erstrebt eine Gesellschaft, in der die Menschen ein schöpferisches Leben ohne Krieg, Hunger und repressive Arbeit führen; demgegenüber erscheint der heutige Staat als repressive Maschinerie (S. 79); die permanente Revolution er-

wirklich gravierenden Schwächen der Universität — soweit menschenmöglich — beseitigen lassen, ohne daß in verfassungsrechtlich verbürgte Freiheiten eingegriffen wird, die als Kehrseite von persönlicher Pflicht, Leistung und Verantwortung letztlich im Interesse der Allgemeinheit von dem Grundgesetz unserer rechtsstaatlichen und freiheitlichen Demokratie statuiert sind. Diese Hoffnung gründet sich auch auf eine vor allem den Studenten zu dankende Änderung des öffentlichen Bewußtseins und des Bewußtseins zahlreicher Lehrender, ferner auf die Härte und die Wirkung der studentischen und allgemein der öffentlichen Kritik, die zu der Annahme berechtigen, daß sich der materielle Reformprozeß beständig fortsetzen wird¹¹⁶).

Von den Lehrenden wird dabei die Aufgabe gewohnter Vorstellungen und eine Mitarbeit gefordert, die ihnen — in der Öffentlichkeit und von den Studenten meist nicht einmal geahnte — weitere große Opfer an Arbeitskraft, Zeit und Geduld auferlegt¹¹⁷). Wir Lehrenden sollten diese Opfer nicht scheuen. Von den Studenten ist zu erhoffen, daß sie nicht Opfer modischer Schlagworte werden. Die Studenten, die den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat unter dem Grundgesetz reformieren, aber nicht die Revolution wollen¹¹⁸), soll-

fordert jedoch die Herausbildung des "neuen Menschen" (S. 77). — Charakteristisch ist vor allem das Verhältnis Marcuses zur Utopie, Das Ende der Utopie (1967) S. 14 ff.: "Utopien" sind keine Utopien mehr, sobald die materiellen und intellektuellen Kräfte zu ihrer Verwirklichung vorhanden sind; dies sei heute der Fall. Marcuses "freie Gesellschaft" erscheint ihm daher realisierbar. Zu ihrer Verwirklichung sind aber Eingriffe notwendig, die diejenigen in Platos Politeia noch übertreffen; die menschlichen Bedürfnisse, wie etwa Konformitätsbedürfnis und Destruktionstrieb, müssen "negiert" und "transformiert" werden. Letztlich stellt sich damit die Frage, ob die liberalen Gegner der "freien Gesellschaft" Zwangsumerziehungskursen unterworfen oder beseitigt werden sollen. Vgl. Dieter E. Zimmer, Statt Parolen mal eine Frage, Die Zeit vom 4. 10. 1968, Nr. 40, S. 17 f.

¹¹⁶⁾ Vgl. oben Anm. 108.

¹¹⁷⁾ Diese Opfer kann nur ermessen, wer einmal selbst in einer Kollegialverwaltung mitgewirkt hat. Die studentische Beteiligung kann (in den verfassungsrechtlichen Grenzen) von Nutzen sein, wird die Arbeitsbelastung der Lehrenden (siehe oben Anm. 59) jedoch sehr erheblich vergrößern.

¹¹⁸⁾ Nach einer Infas-Untersuchung (Spiegel Nr. 24 vom 10. 6. 1968, S. 55) wollen nur 15 % der Berliner Studenten den Umsturz mit dem Ziel einer Rätedemokratie; selbst im Berliner SDS sind nur 55 % der Mitglieder dafür. Andererseits lehnt nach einer Emnid-Repräsentativumfrage vom Juli/August 1968 fast jeder vierte 17-25jährige Oberschüler, Abiturient und Student die in der Bundesrepublik bestehende Staatsform ab (Saarbrücker Zeitung vom 24. 10. 1968, Nr. 247).

ten den Konnex zwischen Freiheit, Verantwortung und Befugnis erkennen, grundsätzlich respektieren und konkret ausbauen helfen, solange er nicht wirklich — und nicht nur vorgeblich¹¹⁹) — in Universität, Gesellschaft und Staat ad absurdum geführt ist. Bei einigem Nachdenken müßte man m. E. erkennen, daß von diesem Konnex letztlich auch die studentische Freiheit abhängt¹²⁰).

189) Die beiden Referate über "Die Stellung der Studenten in der Universität" sind auch als gesonderte Veröffentlichung im Verlag Walter De Gruyter & Co., Berlin 30, erschienen (1968, IV u. 75 S.,

DM 4,—).

¹¹⁶⁾ Die parlamentarische Demokratie der Bundesrepublik hat natürlich ihre Schwächen: So fehlen etwa auf Bundesebene zur Zeit eine starke Opposition und eine effektive Kontrolle der Exekutive durch Untersuchungsausschüsse; Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit divergieren stellenweise (vgl. etwa die kritische Übersicht von Heinz Laufer, Gesellschaft und Staat in der Bundesrepublik. In: Mitarbeit — Zeitschrift zur Gesellschafts- und Kulturpolitik 17 (1968) 212 ff. [221 ff.]). Gerade das letztere ist ein Ansatzpunkt auch für viele aufrichtig demokratische Kritiker. Die Fehler liegen m. E. jedoch nicht überwiegend im System des Grundgesetzes: schwerer wiegt die kollektive Ich-Schwäche, die Unfähigkeit zu klaren und konsequenten Entscheidungen (vgl. etwa Tobias Brocher, Revolution oder Innovation? Der Monat, 20. Jg., August 1968, S. 15, 17). Bei Abwägung der Mängel und Vorzüge glaube ich nicht, daß die Mängel die parlamentarische Demokratie unter dem Grundgesetz prinzipiell in Frage stellen; die Demokratie bildet vielmehr eine permanente Aufgabe (ebenso Laufer, S. 225, allerdings mit einer pessimistischen Note). - In einem größeren Zusammenhang liegt gerade hier der Unterschied zur SDS-Konzeption: Danach ist die Gesellschaft faschisiert (Werner Hofmann, Universität, Ideologie, Gesellschaft — Beiträge zur Wissenschaftssoziologie [1968] S. 48; Dutschke, Rebellion S. 68), das parlamentarische System unbrauchbar (Dutschke, S. 6) und der Staat abbruchreif (Sonnemann, S. 161 f.). Hier schließt sich auch der Kreis zu der im SDS überwiegenden Konzeption der Universitätsreform: nach Nirumand (S. 2) ist der prinzipienlose Wissenschaftsbetrieb "wertlos"; die SDS-Denkschrift Bonn (S. 49) hält eine demokratische Universität in der kapitalistischen Gesellschaft nicht für möglich. Vgl. im übrigen Anm. 8 oben.

Leitsätze des Mitberichterstatters über:

Die Stellung der Studenten in der Universität

(Die studentische Mitbestimmung)

I.

- 1. Die studentischen Bemühungen um eine Universitätsreform haben der Universität wesentliche Impulse gegeben,
 manche nötigen Teilreformen veranlaßt oder doch beschleunigt und
 mit einer sehr begrüßenswerten Kritik das Selbstverständnis der
 Universität (und Gesellschaft) in Frage gestellt. Zur Zeit verlagern
 sich diese Reformbestrebungen weitgehend auf die Forderung nach
 Mitbestimmung in den Entscheidungsgremien der Universität, insbesondere in Form der Drittelparität.
- 2. a Diese studentischen Forderungen werden vor allem auf die folgenden Argumente gestützt:
 - aa) das demokratische Prinzip als Homogenitätsgebot (Art. 28 I GG) oder als Grundlage für die Anerkennung eines Pluralismus gleichgewichtiger Gruppeninteressen,
 - bb) die Mitgliedschaft der Studenten in der Körperschaft.
 - cc) die Lernfreiheit,
 - dd) die Aufgaben der Universität und
 - ee) die Notwendigkeit, die herrschenden Ordinarien zu kontrollieren.
- b) In den meisten dieser in sich widersprüchlichen Argumente steckt ein richtiger Kern. Jedoch ist (vielleicht mit Ausnahme des Interessenpluralismus) keines geeignet, eine studentische Mitbestimmung in Form gerade der Drittelparität zu begründen.

II.

Das Demokratiegebot als Homogenitätsgebot gilt nicht unterschiedslos für öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten. Ihre Struktur wird vielmehr von ihren besonderen Zwekken bestimmt. Die Anwendung des Demokratiegebotes als Grundlage für einen fairen Ausgleich divergierender Individual- oder Gruppeninteressen richtet sich ebenfalls nach den verfassungsrechtlich legitimierten Spezialnormen für den jeweiligen Lebensbereich, bei der Universität insbesondere nach Art. 5 III GG.

III.

- 1. Die Universität dient der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der Berufsvorbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Die auf demokratischer Basis mit der Forschung und Lehre beauftragten Personen haben sich dafür in rechtlich geregelten Verfahren qualifiziert; sie sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtlich verpflichtet und dafür persönlich verantwortlich. Andererseits garantiert ihnen Art. 5 III einen Freiheitsraum.
- 2. Selbst eine über die traditionelle freie Wahl der Ausbildungsstätte (Art. 12 I GG) hinausgehende Lernfreih eit als Reflex der Lehrfreiheit könnte die Forderung auf studentische Mitbestimmung (insbes. in Form der Drittelparität) allenfalls dann begründen, wenn sie mit der vom Grundgesetz ausdrücklich statuierten, vorrangigen Freiheit von Forschung und Lehre vereinbar wäre. Ausgangspunkt für diese inneruniversitäre Fragestellung ist die individuelle Freiheit des Forschers und Lehrers, nicht die nach außen gerichtete institutionelle Garantie.
- 3.a) Die Lehrfreiheit schützt den wissenschaftlichen Lehrer bei der freien Wahl von Gegenstand, Form, Methode, Inhalt, Zeit und Ort der Lehre grundsätzlich vor jeder Fremdbestimmung; die Freiheit der Forschung enthält die entsprechende Gewährleistung für den Forscher.
- b) Die Notwendigkeit, den Ausbildungsauftrag der Fakultäten und Abteilungen zu erfüllen und die vorhandenen Mittel zu koordinieren, hat die individuelle Lehr- und Forschungsfreiheit zunehmend eingeschränkt. Das rapide Ansteigen der Studentenzahlen, die Gewichtsverlagerung auf die Berufsvorbildung, die zunehmende Festlegung der Lehre durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, große Lücken im Stellenplan und bei den Sachmitteln i. w. S. drohen die individuelle Lehr- und Forschungsfreiheit in einem (von Fach zu Fach unterschiedlichen) Maße auszuhöhlen, von dem viele Hochschullehrer noch keine Vorstellung haben.
- c) Diese Einschränkungen der Freiheit von Lehre und Forschung vor Fremdbestimmung treffen auf verfassungsrechtlich fundierte statusrechtliche Grenzen. Im übrigen sind sie verfassungsrechtlich nur insoweit zulässig, als sie jedenfalls den (materiellen) Inhalt der Lehre und Forschung unberührt lassen (= absoluter Freiheitsbereich) und im übrigen durch die Rechte anderer Lehrender und Forschender und durch die verfassungsrechtlich legitimen Aufgaben von Fakultät und Abteilung zwingen d vorgeschrieben sind (relativer Freiheitsbereich).
- d) Bei der personellen und sachlichen Interdependenz der zur Organisation von Forschung und Lehre erforderlichen freiheitsbeschränkenden Entscheidungen in Fakultäten oder Abteilungen (z.B. Lehrplan, Prüfungsordnungen, Mittelverteilung für Lehre und Forschung) läßt sich die zwingend vorgeschriebene Begrenzung der freiheitsfeindlichen Fremdbestimmung auf das Mindestmaß insti-

tutionell nur durch die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums sichern. Die möglicherweise freiheitsbeschränkenden Entscheidungen dürfen nicht von einem beliebig zusammengesetzten
Gremium, sondern grundsätzlich nur von Personen mit gleicher
Qualifikation, vor allem aber mit den gleichen Aufgaben
und der gleichen Verantwortlichkeit speziell für
Lehre und Forschung getroffen werden. Das sind bei der
heutigen Aufgabenverteilung primär die hauptamtlich an der Universität tätigen Habilitierten (nicht: Ordinarien).

- 4. Die Mitentscheidung durch Personen, die an dem Recht und der Pflicht zur Lehre und Forschung nur teilweise (etwa: nur Forscher oder nur Lehrer, nebenberuflich, als Mitarbeiter oder als zugleich noch Lernende) Anteil haben, ist solange keine unzulässige Fremdbestimmung, als sie nach dem Konnex von Qualifikation, Aufgabe und Verantwortung in Forschung und Lehre abgestuft ist. Da Fakultäts- und Abteilungsentscheidungen auch in die Freiheit von Forschung und Lehre dieser Personengruppen eingreifen können, ist eine erheblich stärkere Mitbestimmung ihrer Vertreter geboten, als es jedenfalls bis vor kurzem üblich war.
- 5. Dagegen ist die studentische Mithestimmung bei Fakultäts- oder Abteilungsentscheidungen, die in die Freiheit der Lehre und Forschung eingreifen können, gegenüber den Forschenden und Lehrenden grundsätzlich Fremdbestimmung. Das ergibt sich nicht allein aus den — bei einer Gesamtbetrachtung offensichtlichen - Unterschieden in der Qualifikation, sondern vor allem aus der an sie anknüpfenden unterschiedlichen, nicht austauschbaren Funktion in der Universität. Nur ein kleiner Teil der Studenten ist an selbständiger Forschung oder an eigener Lehrtätigkeit interessiert. Während die oben erwähnten Personengruppen zur Lehre und Forschung berechtigt, zugleich aber im öffentlichen Interesse verpflichtet sind, können die Studenten wegen der verfassungskräftig gesicherten Lernfreiheit keiner derartigen Verpflichtung unterworfen werden. Der unaufhebbare Gegensatz zurischen der demokratisch legitimierten Aufgabe der Forschung und Lehre und der Verantwortung für sie im Allgemeininteresse einerseits und der dem Individualinteresse dienenden studentischen Freiheit andererseits läßt die studentische Mitbestimmung bei Entscheidungen über die Freiheit von Forschung und Lehre trotz der Mitgliedschaft der Studenten in der Körperschaft als Fremdbestimmung erscheinen. Dieser Gegensatz läßt sich auch nicht durch das Argument ausräumen, auch die Studenten seien der Wissenschaft verpflichtet. Diese "Verpflichtung" läßt sich beliebig interpretieren: über ihren Inhalt entscheidet allein der Student nach seinen Individualinteressen.
- 6. Da die Entscheidungen, welche die Freiheit von Forschung und Lehre betreffen, den weitaus größten Teil der Fakultäts-und Abteilungsentscheidungen ausmachen, sind der studentischen Mitbestimmung im Gegensatz zur Mitwirkung in diesen Organen enge Grenzen gesetzt und ist speziell die Drittel-

parität verfassungswidrig. Das gleiche gilt für kleinere Einheiten der Forschung und Lehre mit entsprechenden Zuständigkeiten (Fachbereiche, Departments).

7. Eine vergleichsweise stärkere studentische Mitbestimmung ist in Universitätsorganen zulässig und u. U. wünschenswert, deren Entscheidungen nicht oder nur ausnahmsweise zu einer Fremdbestimmung der Forscher und Lehrer führen können. Die Grenzen der Mitbestimmung richten sich hier nach der jeweiligen Zuständigkeit (etwa von Senat oder Konzil).

IV.

Bei den dringenden Universitätsreformen ist nicht nur größere Effektivität anzustreben, sondern im Sinne des Art. 5 III GG der in dividuelle Freiheitsbereich aller Mitglieder in sachgerechter Weise zu sichern oder aus zub auen. Dazu gibt es verfassungsrechtlich unbedenkliche, bei sachgerechter Handhabung wirksame Mittel. Alle Abhängigkeitsverhältnisse sind beschleunigt abzubauen, die von den Zwecken einer freien Universität nicht geboten sind. Erst der Abbau jeder sachfremden Abhängigkeit kann das letzte Argument für eine starke studentische Mitbestimmung entkräften, daß die Lernfreiheit vor der Macht der Lehrenden und Prüfenden nur durch die Übertragung von Macht auf Lernende gesichert werden könne (obwohl die Macht der Lernenden mit keiner greifbaren persönlichen Verantwortung verbunden ist oder verbunden werden kann).

Die Stellung der Studenten in der Universität

3. Aussprache und Schlußworte

Thieme (Diskussionsleiter): Ich habe mit den Herren Referenten über die Frage gesprochen, wie man die Diskussion gliedern könnte und möchte Ihnen einen Vorschlag dazu unterbreiten.

Es scheint mir in Übereinstimmung mit den Herren Referenten so zu sein, daß sich zwei grundsätzliche Fragen herausgeschält haben, und außerdem zwei Teilfragen, die sich davon separieren lassen. Einerseits handelt es sich um universitätsrechtliche Grundfragen, die keinen spezifischen Bezug auf den Studenten haben, und andererseits um die Frage der Beteiligung der Studenten in den allgemeinen Universitätsorganen, also nicht der engeren studentischen Selbstverwaltung. Das scheinen mir die beiden Hauptfragen zu sein, die uns vor allem beschäftigen werden. Bei den beiden anderen von den Hauptfragen isolierbaren Teilproblemen handelt es sich einerseits um die studentische Selbstverwaltung als eine eigene Verwaltung der Studenten und andererseits um das Problem des studentischen Disziplinarrechts.

Eine Untergliederung der Hauptpunkte ist nicht ganz einfach. Wenn ich versuche, diese Untergliederung vorzunehmen, bin ich mir dabei bewußt, daß die auftretenden Teilfragen ineinanderlaufen. Ich bitte daher diejenigen, die zu mehreren Unterpunkten sprechen wollen, den Oberpunkt anzugeben, sofern sie aber nur zu einem Teilkomplex sprechen wollen, das zu vermerken, damit ich eine sinnvolle Reihenfolge der Redner wählen kann.

Bei dem Hauptpunkt 1 sehe ich zwei Teilkomplexe, einerseits das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit im allgemeinen, und andererseits die Folgerungen für die personale Binnenstruktur, wie es Herr Rupp genannt hat. Ich würde also sagen, wir bilden hier Punkt 1 a und Punkt 1 b.

Wesentlich schwerer scheint mir die Disposition bei dem Hauptpunkt 2 zu sein. Immerhin könnten wir vielleicht folgende Teilkomplexe bilden: Punkt 2 a die Demokratisierung und alles, was damit zusammenhängt, Punkt 2 b die Problematik der Verantwortung für die Wissenschaft; hierzu würde auch die Freiheit der Studenten als Gegenkomponente gehören. Dann kämen wir zu 2 c. Herr Rupp hat von der genossenschaftlichen Binnenstruktur gesprochen, und Herr Geck hatte hierhin den Schwerpunkt seines Referates gelegt, nämlich auf die Frage der Mitbestimmung. Es geht also hier um die Frage der Beteiligung der Studenten an den Aufgaben der Universität, wobei wir sowohl den Aspekt berücksichtigen sollten, ob ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Mitbeteiligung vorhanden ist, als auch den Aspekt, ob die Verfassung vielleicht umgekehrt die Mitbeteiligung der Studenten verbietet. Und dann scheint mir als Punkt 2 d noch die Frage der Kontrolle einschlägig zu sein.

Falls es uns gelingen sollte, in der Diskussion auch zu dem dritten Komplex vorzudringen, so möchte ich vorschlagen, die Fragen der studentischen Selbstverwaltung in zwei Teilprobleme zu unterteilen, einerseits das Allgemeine, wozu auch etwa die Notwendigkeit der Zwangsorganisation gehört, und andererseits das "politische Mandat", wenn es auch nur in einem Satz von Herrn Rupp anklang; aber ich habe verschiedene Stimmen gehört, in denen der Wunsch laut wurde, auch über diesen Teilkomplex zu sprechen. Das vierte Problem wäre dann das Disziplinarrecht.

Ermacora: Ich darf Sie kurz mit einigen Fakten juristischer und tatsächlicher Art zum Thema in Österreich vertraut machen. Fakten, die eingebettet sind in die gleiche Problematik. wie wir sie heute in den beiden Referaten gehört haben. Die Faktoren sind die gleichen. Die Freiheit der Wissenschaft und Lehre ist im Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte des Staatsbürgers garantiert. Die Freiheit der Berufswahl ist ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht. Die Lernfreiheit ist in einem einfachen Gesetz niedergelegt. Wir haben zu beachten - und das unterscheidet die Struktur der österreichischen Hochschulen von vornherein -, daß es allein der Bund ist, der die Kompetenz hat, die Angelegenheiten des Hochschulwesens gesetzlich zu regeln und sie zu vollziehen. Ich möchte mich bei der Darstellung auf die Probleme der Hochschulverwaltung beschränken. Zunächst muß hervorgehoben werden, daß die österreichische Hochschulstruktur gesetzlich für alle wissenschaftlichen österreichischen Hochschulen festgelegt ist, und zwar durch das Hochschulorganisationsgesetz aus dem Jahre 1955, das alle wissenschaftlichen Hochschulen erfaßt. Danach wird man erkennen, daß die Hochschule eine sogenannte unselbständige Anstalt ist. Hingegen stellt das allgemeine Hochschulstudiengesetz zehn Jahre später fest, daß die

Struktur der österreichischen Hochschule auch die eines Verbandes ist. Es wurde also ausdrücklich anerkannt, was aus gewissen Teilbereichen längst deutlich geworden ist; daß wir eine gemischte Form vor uns haben; auf der einen Seite nach außen hin eine Anstalt, nach dem inneren Betrieb hin einen Verband. Diese Anstalt ist in der herkömmlichen Weise der deutschen Hochschulen gegliedert. Wir haben die akademischen Behörden und einen gegliederten Lehrkörper. Die Studenten in Österreich treten an der Hochschule in zwei Organisationsformen auf. Auf der einen Seite stehen gegliederte vereinsrechtliche Strukturen, wie etwa studentische Verbindungen, Ableger politischer Organisationen, die Burschenschaften und andere Organisationen dieser Art, und auf der anderen Seite haben sich die Hochschüler in einer gesetzlich geordneten sogenannten Interessenvertretung der Österreichischen Hochschülerschaft zusammengefaßt, die auf Grund des Hochschülerschaftsgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Diese Doppelstruktur der Hochschülerschaft auf den österreichischen Hochschulen - auf der einen Seite die innere Gliederung nach gesellschaftlichen Gesichtspunkten, auf der anderen Seite die Gliederung in eine staatliche Selbstverwaltungstype — führt dazu, daß es an der Hochschule selbst drei Kräftegruppen gibt, die um die Gestaltung des Hochschulbetriebes ringen: die vereinsmäßig Organisierten, die gesetzlich anerkannte Interessenvertretung und die Hochschule als Anstalt mit gewissen Merkmalen der Selbstverwaltung. Die Entwicklung der studentischen Struktur ist wohl Ausdruck allgemeiner Staatsgeschichte, auch in Österreich. Wenn Sie die Interessenvertretung, die gesetzlich eingerichtet ist, unter die Lupe nehmen, werden Sie erkennen, daß sie einer Vorstellung folgt, die in den Jahren des ständestaatlichen Regimes 1934-1938 schon vorgezeichnet wurde und dann unmittelbar nach dem Ende des zweiten Weltkrieges durch gesetzliche Vorschrift festgehalten wurde, nämlich der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Hier haben Sie bestimmte Funktionen, die deutlich darauf schließen lassen, daß die Hochschülerschaft Interessenvertretung ist mit einer Regelung, die im § 2 des Hochschülerschaftsgesetzes festgehalten ist. Die fachliche Förderung der Studierenden soll die Hochschülerschaft besorgen, die kulturelle Förderung, ferner die sportliche Förderung, die Vertretung wirtschaftlicher Interessen, die Mitwirkung in den Kommissionen der zuständigen Professorenkollegien, aber hier begrenzt auf die Verleihung von Stipendien, Verleihung von Studienbeihilfen und sonstige Unterstützungsangelegenheiten und die Mitwirkung bei anderen vom Unterrichtsministerium ihnen

fallweise zugewiesenen Aufgaben. Es besteht eine entsprechende Organisation: das Problem der Finanzierung ist geregelt. Die Hochschülerschaft hat als Vertretung der österreichischen Hochschüler einen Zweifrontenkrieg zu führen: Auf der einen Seite hat sie die politischen, gesellschaftspolitischen Kräfte, die in den Verbindungen verkörpert sind, zu reflektieren und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Auf der anderen Seite ist sie bemüht, auf die Handlungsweise der Organe der Hochschulverwaltung Einfluß zu nehmen. In diesen Organen der Hochschulverwaltung hat sie in einzelnen Gremien Sitz und Stimme: in den Disziplinarkommissionen für Studierende und in den Studienbeihilfenkommissionen. Die Studenten wollen aber mehr, und dieses Mehr haben meine Herren Vorredner deutlich genug zum Ausdruck gebracht. Ich möchte hier nur ganz kurz zusammenfassen, was dieses Mehr in den Forderungen der österreichischen Hochschüler zunächst bedeutet: Mitwirkung an der Habilitierung von Dozenten. Mitwirkung an Berufungen, Mitwirkung bei der Erstellung von Studienplänen, Mitwirkung bei Forschung und Lehre. Kontrolle von Lehre und Forschung, Abbau der Macht der Ordinarien — das gilt nicht für alle Fakultäten in der gleichen Schärfe --. Auflösung der Fakultäten und Übertragung der Funktionen der Fakultäten auf andere Organisationstypen u. ä. Alle diese Forderungen segeln unter einem Schlagwort, dem Schlagwort der Demokratisierung der Hochschule, ein Schlagwort, das man in Österreich in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens sehr wohl kennt. Das Problem der Demokratisierung der Verwaltung ist ein Schlagwort geworden, das insbesondere in den Jahren 1918-20 zum Ausdruck gekommen ist, und dieses Schlagwort wird nun der Hochschule, dem Hochschullehrer entgegengehalten. Die studentischen Vertreter vergessen jedoch bei diesem Vorbringen des Schlagwortes nach meiner Meinung - ich glaube auch nach Meinung meiner österreichischen Freunde etwas Wesentliches: die Hochschule und ihre Verwaltung ist gemäß der österreichischen Bundesverfassung an das Gesetz gebunden und sie hat selbst in all den Reformfragen nur einen sehr geringen gesetzlich eingeräumten Spielraum. Nach meiner Meinung muß sich daher die Flut der Forderungen zunächst an den Gesetzgeber wenden. Aber mit diesem "sich an den Gesetzgeber wenden" wird das Gesamtproblem, das der modernen Unruhe der studentischen Jugend eigen ist, ans Licht gestellt. Es geht — wenn man die Verhältnisse in anderen europäischen Ländern, ebenso natürlich in der Bundesrepublik Deutschland. in Italien verfolgt -- einigen Avantgardisten um mehr als um die Hochschulreform, es geht ihnen um die Neugestaltung der

Gesellschaftsordnung. Und in dieser Tendenz, die unverkennbar ist, wenn man einigen Einblick in die Bewegungen der studentischen Jugend hat, liegt eine ganz gewisse, ganz bestimmte Gesellschaftsphilosophie mitbegründet, mit der sich der moderne Staatstheoretiker wohl auseinandersetzen muß, um nicht plötzlich überrannt zu werden.

Aber kehren wir doch zurück zum pragmatischen Problem. Ich glaube, das wurde in diesen Referaten ganz glänzend angeschnitten. Das pragmatische Problem ist unter anderem die Frage nach dem Bild des modernen Studenten, und dieses Bild des modernen Studenten zeigt, daß der moderne Student zumindest an unseren Fakultäten ein junger Mensch ist, der ein Berufsziel verfolgt, der möglichst schnell Examina bestehen will, der möglichst schnell seine Berufslaufbahn ergreifen will. Es ist nur eine ganz kleine Schicht, die das Problem der Hochschulreform in den Rahmen der Gesellschaftsreform stellt, und hier wird man sich die Frage zu stellen haben, ob man nicht das Zeitproblem mitberücksichtigen muß, nämlich vor allem berücksichtigen muß, daß dieser akademische Bürger nur ein zeitlich begrenzter Gast, vielleicht ein zeitlich begrenzter Herr an der Hohen Schule ist, und daß nach ihm andere kommen. die vielleicht diese Reformideen nicht mit sich tragen. Ich glaube, das ist ein ganz entscheidender Aspekt, um das Gesamtproblem zu durchleuchten. Ich glaube, ich habe Ihnen mit dieser kurzen Darstellung das Wesentlichste über die verwaltungsrechtliche Seite der Problematik in Österreich gegeben und sehe selbstverständlich gern Kritiken bzw. Ergänzungen meiner ebenso ausgebildeten Herren Kollegen und Freunde aus Österreich entgegen.

Weber: Ich äußere mich zunächst zu Punkt 1 der Disposition, die Herr Thieme uns nahegelegt hat: Universitätsrechtliche Grundfragen, Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, personelle Folgen. Vorab scheint es mir notwendig, darauf hinzuweisen, daß das Thema dieses Tagungstages, so wie es formuliert ist, doch wohl einer einschränkenden Präzisierung bedarf. Herr Geck hat uns schon gebeten, die Überschrift seiner Thesen zu berichtigen und mit einem Untertitel zu versehen. Das ist in der Tat notwendig. Wenn das Gesamtthema lautet: "Der Student und die Universität", so haben die Herren Referenten dieses Thema zwar im ganzen umrissen, haben sich aber dann—wie ich meine mit Recht— auf ein besonderes Problem konzentriert, nämlich das Problem der Freiheit von Forschung und Lehre und das Verhältnis des Studenten zur Universität im Rahmen dieses Grundproblems. Wenn man nämlich die Frage

nach dem Studenten in der Universität stellt, so ergeben sich eine Reihe von Teilproblemen, die uns heute nicht beschäftigt haben, in denen auch nichts Fragwürdiges steckt. Es ist schon von den Herren Referenten darauf hingewiesen worden, daß den Studenten eine weitreichende Mitbestimmung eingeräumt ist in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten: Sport, Honnef, Studentenwerken usw., eine Mitwirkung, die in vielen Fällen durchaus paritätisch oder sogar überparitätisch ist, und zwar vollkommen legitim. Es sollte vielleicht noch einmal unterstrichen werden, daß nichts gegen diese Art der Mitwirkung in jenen Bereichen der Universität zu sagen ist, in denen es sich nicht um die Freiheit von Forschung und Lehre und überhaupt um Forschung und Lehre im eigentlichen Sinne handelt. Wir haben auf diesen Gebieten eine umfangreiche legitime studentische Mitbestimmung, gegen die auch unter den Argumenten, die hier vorgetragen worden sind, nichts zu erinnern ist.

Ich möchte im übrigen vorausschicken, daß ich mich mit den beiden Herren Referenten in nahezu völliger Übereinstimmung befinde. Ich möchte das stark betonen und möchte es dahin ergänzen, daß ich in den beiden Referaten gegenüber der bisherigen Diskussion über das Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre eine echte Weiterentwicklung sehe. Wir hatten zunächst den großen Ansatz der Staatsrechtslehrertagung 1927. Von da an ist man in den Jahren bis zur nationalsozialistischen Machtergreifung weitergeschritten. Wenn man heute nachliest, was damals darüber geschrieben worden ist, vielleicht am eindringlichsten von Köttgen in seinem Universitätsrecht 1933, dann mutet einen heute doch vieles davon beinahe archaisch und verhältnismäßig einfach an. Dann kam nach 1945 oder nach 1948-49 ein Phase, die uns einige Schwierigkeiten eingebrockt hat, nämlich die Phase, in der man versucht hat, die Autonomie der Universität auszubauen gegenüber staatlichen und politischen Ingerenzen. Ich erinnere mich deutlich der endlosen Diskussionen etwa von 1950 an, etwa seitdem der Hochschulverband gegründet war und die Westdeutsche Rektorenkonferenz ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, der endlosen Diskussionen und der zahllosen Schrifttumsbeiträge auch aus dem Kreise unserer Kollegen und aus der eigenen Feder, in denen, gestützt auf die institutionelle Garantie der Universität leichthin gesagt - und weniger auf das Grundrecht von Freiheit von Forschung und Lehre, versucht wurde, den Autonomiebereich der Universität, der immerhin schon im traditionellen deutschen Universitätswesen trotz allem "Etatismus" recht gut ausgebaut war, zu erweitern und seine Grenzen weit in den Bereich bisher staatlicher Einflußmöglichkeiten vorzuschieben: Abschaffung der Kuratoren, eigene Verfügung über die wirtschaftlichen und Apparaturmittel, die die Universitäten brauchen usw. wurden verlangt, auch die Forderung nach Globalzuweisungen wurde erhoben, die jetzt wie ein Bumerang auf uns zurückfällt — alles das wurde damals ins Spiel gebracht, und mit den Folgen des Nebels, der sich um unsere Autonomie gebreitet hat, haben wir uns jetzt zum Teil nachteilig abzufinden. Denn jetzt wird diese Autonomie als eine Art Selbstwert betrachtet, und sie wird natürlich wie bei jedem anderen Autonomiebereich, den wir in unserer öffentlichen Lebensordnung kennen, für alle an dieser Korporation oder an dieser Einrichtung irgendwie Beteiligten in Anspruch genommen.

Nun zum Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit selbst. Wir sind in den letzten Monaten und Jahren und besonders auf dieser Tagung zum Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre in dem Sinne zurückgekehrt, daß wir den echten Grundrechtscharakter dieses Grundrechts stärker herausgekehrt haben. Schon auf der Staatsrechtslehrertagung von 1927 war von der institutionellen Garantie die Rede, noch bevor diese Lehre eigentlich entwickelt und Gemeingut aller staatsrechtlich Gebildeten geworden war. Aber gerade in bezug auf die Wissenschaftsfreiheit ist das Reden von der institutionellen Garantie doch als zwiespältig empfunden worden. Es haben sich mehrere mit der Frage beschäftigt und haben dann festgestellt: Nein, im Grunde genommen liegt hier doch etwas anderes vor als bei den institutionellen Garantien des Berufsbeamtentums oder der kommunalen Selbstverwaltung oder was man noch als eine solche Garantie ansehen will. Es liegt hier doch mehr nur so etwas vor wie institutionelle Umhegungen der Wissenschaftsfreiheit, wie Herr Geck oder Herr Rupp es genannt hat. Das Institutionelle an diesem Grundrecht hat mehr akzessorischen Charakter oder hat mehr den Charakter einer institutionellen Komplementärgarantie, während das Entscheidende nach wie vor das subjektive Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre ist. Und wenn Rudolf Smend 1927 geschlossen hat mit den Worten: das ist das "Grundrecht der Universität" und damit Friedrich Paulsen, also einen Nichtjuristen zitiert hat, so wollte er damit nicht etwa postulieren, daß dieses Grundrecht primär ein Grundrecht der Universität als solcher. also einer Institution wäre, sondern ich verstehe jene Aussage im Rückblick dahin, daß Friedrich Paulsen ebenso wie Smend ausdrücken wollte: Hier liegt ein Grundrecht des Hochschullehrers oder der verantwortlich mit der Pflege von Wissenschaft und Forschung Betrauten vor. das fundamental ist für die Universität, das den Grund darstellt für das Wesen der

Universität. Köttgen hat ja mit aller Deutlichkeit schon 1933 darauf hingewiesen, daß es sich hierbei keineswegs um ein individuelles oder individualistisches Grundrecht handle, ein Grundrecht zum Sichausleben, sondern daß es Sachbezogenheit habe, daß es eine Aufgabe, einen Status darstelle, einen verantwortlichen Auftrag beinhalte, und hat von dort aus übrigens auch die immanenten Grenzen dieses Grundrechts besser fixiert, als das vorher etwa in der Denkweise von Anschütz, Thoma und Giese möglich gewesen war. Ich glaube, wir haben mit den Referenten allen Grund zu betonen, daß es sich hier um ein sachbezogenes, nichtindividualistisches, aber subjektiv öffentliches Grundrecht handelt, aus dem die institutionellen Folgen sich sozusagen nur als Komplementärgarantie ergeben, allerdings deswegen nicht vernachlässigt werden dürfen.

Das Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre setzt eine bestimmte Universitätsstruktur voraus, eine Universitätsstruktur, die grundsätzlich auf akademischer Selbstverwaltung beruht und die in sich so beschaffen sein muß, daß ein Maximum an wirklicher Freiheit von Forschung und Lehre dabei herauskommt. Ich darf bemerken, daß man früher — und das ist eine Banalität - die Richtung dieses Grundrechts im wesentlichen wie bei allen Grundrechten auf den Staat hin fixiert sah, auf den staatlichen Gesetzgeber ebenso wie auf die staatliche Administration. und man lange Zeit, jedenfalls in den Diskussionen der fünfziger Jahre, nicht daran dachte, daß es sich auch gegen die Träger autonomer Entscheidungen selbst richten könne. Man glaubte nämlich, alles was die Universität in ihrer Autonomie selbst besorge, können sowieso nur gut sein, so wie man etwa von der Volksvertretung des 19. Jahrhunderts gemeint hatte, sie werde selbstverständlich die Grundrechte respektieren, ohne daß es darüber einer Kontrolle bedürfe. Wir haben erkannt — und das ist in den Referaten auch zum Ausdruck gekommen -, daß dieses Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre nicht etwa der Autonomie der Universitäten selbst zur Disposition gestellt ist. Es ist ein unverzichtbares Grundrecht, gerade weil es sachbezogen ist. Nicht einmal die Professoren selbst können unter irgendwelchen Kompromissen oder unter irgendwelchen Pressionen darauf verzichten; sie können es nicht einmal in ihrer Gesamtheit tun; denn es handelt sich um eine objektive, verfassungsrechtlich gesicherte Position, die nicht zur Disposition akademischer Körperschaften, von Grundordnungsversammlungen, von kleinen oder großen Senaten oder von Fakultäten oder Instituten gestellt ist. Wenn die Studenten augenblicklich so stark darauf dringen, daß die Möglichkeit des Experimentes offengelassen werden solle, eines Experimentes an den Stellen, in denen sie einen raschen Durchbruch zu erzielen hoffen — ich brauche neben einer Reihe von anderen Beispielen nur an das Otto-Suhr-Institut zu erinnern —, so verfolgen sie natürlich den Gedanken, es könne nicht gegen Freiheit von Forschung und Lehre verstoßen, was ein autonomes akademisches Gremium selbst konzediere. Das ist indessen ein Irrtum; der Schutz gilt auch gegenüber den autonomen Entscheidungen der akademischen Gremien, und das führt dazu, daß man nicht etwa durch Manipulation der Zusammensetzung dieser Gremien mehr oder weniger an Modulationen dieses Grundrechts erzielen kann.

Es ist in den Referaten dargelegt worden, daß das Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre den verantwortlichen Trägern von Forschung und Lehre gegeben sei. Dem kann man nur zustimmen. Nach unserer Universitätsstruktur sind verantwortliche Träger von Forschung und Lehre im Sinne des Grundrechts — und das ist immer anerkannt worden, da ist nie eine Einschränkung gemacht worden - die Professoren und die sonstigen habilitierten Mitglieder des Lehrkörpers. Ich plädiere — und dabei komme ich schon zu den personellen Folgen — mit Entschiedenheit dafür und habe das in meinem eigenen akademischen Wirkungsbereich von jeher getan, daß die Einheit dieses Körpers - Professoren und alle sonstigen Habilitierten — in keiner Weise in Frage gestellt werden darf, gerade unter dem Gesichtspunkt der Freiheit von Forschung und Lehre und der sich daraus ergebenden Konsequenzen. Sie sind diejenigen, denen das Grundrecht zum Schutze gedeiht. Aber es gedeiht nicht jeweils nur jedem einzelnen von ihnen zum Schutze, sondern — das hat, glaube ich, Herr Rupp in etwas anderen Wendungen deutlich hervorgehoben und das ist selbstverständlich auch von Herrn Geck respektiert worden — es ist ihnen nach unserer herkömmlichen Universitätsstruktur auch in einer Reihe von Beziehungen zur gesamten Hand anvertraut. Es ist nicht nur dem einzelnen Hochschullehrer in der eben beschriebenen Abgrenzung gegeben, sondern auch den in den Fakultäten und sonstigen Bereichen zur notwendigen Kooperation verpflichteten Hochschullehrern gemeinsam. Daraus ergibt sich eine zusätzliche Legitimation, wie ich meine, dafür, daß die maßgeblichen Entscheidungen über Forschung und Lehre eben in der Geschlossenheit von Gremien dieser Hochschullehrer fallen und fallen dürfen, auch wenn sie im Einzelfalle eine Begrenzung des Einzelnen zur Folge haben, eine Begrenzung nämlich aus dieser kooperativen gesamthänderischen Entscheidung, weil dem Grundrecht von vornherein die notwendige Kooperation in akademi-

schen Gremien immanent ist. Man kann keinesfalls aus der Tatsache, daß sich innerhalb der akademischen Gremien, vor allen Dingen der traditionellen Fakultäten, die einzelnen Forscher und Lehrer im Forschen und im Lehren gegenseitig arrangieren müssen, in der Darbietung eines angemessenen Studienplanes, eines angemessenen Prüfungswesens usw. - man darf daraus keineswegs auf eine Relativierung des Grundrechts der Freiheit von Forschung und Lehre an sich schließen, sondern man muß dabei die Mehrseitigkeit dieses Grundrechts in dem Sinne in Betracht ziehen, daß es zwar primär dem einzelnen Forscher oder Lehrer anvertraut ist, aber gleichzeitig auch ihm nicht nur als einzelner Lehrer- oder Forscherpersönlichkeit, sondern in dem Verbund, in den er nun einmal notwendigerweise als in einen funktionierenden akademischen Lehrkörper hereingestellt ist. Das sollten wir uns vor Augen halten, und das auszusprechen, sehe ich mich auch deshalb veranlaßt, weil kürzlich einmal in konkretem Zusammenhang zur Sprache gekommen ist, daß es mit der Freiheit von Forschung und Lehre nicht so ernst bestellt sein könne, weil sich ja die Professoren untereinander sowieso immer hätten arrangieren miissen.

Ich habe eben betont, daß das Grundrechtsmoment dieses Grundrechts das Entscheidende ist und daß die institutionellen Folgerungen akzessorisch sind oder Komplementärfunktion haben. Es ist allerdings unbestreitbar, daß in der Formulierung des Grundrechts der Freiheit von Forschung und Lehre im Bonner Grundgesetz auch die überlieferte Universitätsstruktur in großen Zügen mitgemeint ist. Indessen gilt dies nicht in dem Sinne der Konservierung einer bestimmten überlieferten Struktur, sondern eben doch nur als akzessorisch gegenüber dem Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre. Wir können uns also bei diesem institutionellen Zusammenhang — so möchte ich mich ausdrücken — nicht auf die Konservierung des überlieferten Status beschränken, sondern wir sind hier mehr als bei anderen institutionellen Garantien darauf angewiesen. einer Weiterentwicklung offen zu sein, und dafür bestehen ja in mancher Hinsicht vielerlei Gründe. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat sich einmal mit dieser Frage beschäftigt und hat den Autonomiefreudigen, die damals stritten, gesagt: Ein Maximum an Wünschbarem für die Ausgestaltung der Universitätsautonomie kann man jedenfalls aus Art. 5 Abs. 3 GG nicht herauslesen. Das ist sicher richtig. Man kann aber in der Tat unabhängig von dem zentralen subjektiven Grundrecht. das wir hier meinen, doch auch einiges an Bewahrungsfunktion gegenüber dem institutionell Überlieferten herauslesen, mindestens insofern — wenn ich es einmal juristisch so formulieren kann —, als jedenfalls die Vermutung nicht für eine Änderung spricht, sondern die Vermutung eher dafür spricht, daß schon sehr Zwingendes vorliegen muß, in der Vergangenheit bewährte Strukturen als überholt erscheinen zu lassen. Aber ich möchte doch mit einiger Entschiedenheit sagen: Wenn man sich fälschlich oder mindestens schief auf Art. 5 Abs. 3 GG bloß im Sinne einer institutionellen Garantie berufen wollte und das noch dazu in einem recht allgemeinen Sinne, etwa im Sinne der Bewahrung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums oder des hergebrachten Stiles der kommunalen Selbstverwaltung, so würde man der richtigen Bewahrung des Grundanliegens: Freiheit der Forschung und Lehre, nicht voll gerecht werden. So viel zu Punkt 1; nachher werde ich mich noch zu anderen melden.

Stein: Ich möchte nur zu der Frage sprechen, ob es sich bei den meisten der in den Referaten angeschnittenen Fragen wirklich um verfassungsrechtliche und nicht vielmehr um rechtspolitische Probleme handelt. Beide Referenten haben die Meinung vertreten, daß sich Art. 5 Abs. 3 GG trotz seiner jedenfalls ursprünglichen - Staatsgerichtetheit auch gegen die Studenten richtet. Herr Geck gewinnt dieses Ergebnis dadurch, daß er zwar einen Einfluß der Studenten auf die wissenschaftliche Tätigkeit der Hochschullehrer als Fremdeinfluß definiert. nicht aber den Einfluß der Hochschullehrer auf die Studenten. Herr Rupp spricht klar aus, daß sich eine Studentengerichtetheit der Wissenschaftsfreiheit hermeneutisch nicht ohne weiteres aus Art. 5 Abs. 3 ableiten läßt. Er empfiehlt daher eine "Transformation" der eigentlich auf das Verhältnis zum Staat bezogenen Wissenschaftsfreiheit zu einer Rundumfreiheitssphäre der Hochschullehrer. Dabei läßt er aber den guten Sinn der Staatsgerichtetheit außer acht, der in dem Zusammenhang zwischen der überlegenen Sozialmacht des Staates und der Entwicklung von grundrechtlichen Bindungen der Staatsgewalt besteht. Auch wenn man den Beamtenstatus des Hochschullehrers vom Status des Verwaltungsbeamten absetzt, auf die Annahme eines besonderen Gewaltverhältnisses der Studenten verzichtet und das studentische Disziplinarrecht reformiert, wird das Verhältnis zwischen Hochschullehrer und Studenten nicht derart umgekehrt, daß die Studenten in eine staatsähnliche Position geraten, was allein eine "Transformation" der Staatsgerichtetheit der Wissenschaftsfreiheit in eine Studentengerichtetheit rechtfertigen könnte.

Ipsen: Zunächst unterstreiche ich den Hinweis von Herrn Weber dahin, daß das Wissenschaftsfreiheitsrecht uns hier wie-

der in einer Art "Repersonalisierung" vorgeführt worden ist, während lange Zeit hindurch die Wirkungskraft dieses Grundrechts als institutioneller Garantie im Vordergrund stand. Herr Stein hat soeben in diesem Zusammenhang die auch von Herrn Weber schon berührte Frage aufgegriffen, ob zu der historischen und ursprünglichen Staatsgerichtetheit des Grundrechts - also dem, was wir in unserer Zählweise dann wohl "Zweitwirkung" zu nennen hätten und auch in der Inanspruchnahme der institutionellen Garantie als "Zweitwirkung" funktioniert - jetzt in einem anderen Sinne in Bezug auf die Studenten eine Drittwirkung hinzukomme. Dazu hat Herr Geck unter III 3 a von der Lehrfreiheit gesprochen, die vor jeder Fremdbestimmung schütze, und Herr Stein hat dazu gefragt: liegt denn überhaupt in möglichen Einwirkungen der Hörenden, der Lernenden, der Studierenden auf denjenigen, der Forschung und Lehre betreibt und sich auf dieses Grundrecht beruft, eine potentielle Fremdbestimmung? Könne man überhaupt in dieser Weise eine Wirkungskraft des Grundrechts ins Auge fassen angesichts der Tatsache, daß die Studierenden ja doch niemals eine solche Potenz darstellen könnten wie iener Gegner, der mit der Zweitwirkung gefaßt werden sollte? Herr Weber hat hierzu unterstrichen, die Wirkungskraft des Grundrechts äußere sich auch gegenüber etwaigen Entscheidungen autonomer Universitätsgremien. Ich möchte fragen, ob das Grundrecht im Sinne einer Drittwirkung irgendeine Funktion entfaltet gegenüber denjenigen Kräften in der Universität — und das sind primär die Studierenden -, die dahin zielen, die autonomen Gremien der Universität überhaupt erst so zu institutionalisieren, daß sie solche Wirkungen entfalten könnten. Ich meine, daß das Grundrecht auch in dieser Richtung relevant werden kann. Hierzu ein Vorschlag möglicher Konstruktion: Art. 9 Abs. 3 hat die Drittwirkung positiviert u. a. aus dem Gedanken heraus, daß die typische Angewiesenheit des Arbeitnehmers auf den Arbeitgeber spezifische Gefahrenlagen auslösen könnte. Sie haben den Verfassungsgesetzgeber veranlaßt, dieses Grundrecht der Koalitionsfreiheit mit Drittwirkung auszustatten. Auf unseren Fall bezogen: der Lehrende, der aus den Resultaten seiner Forschung heraus lehrt, befindet sich gegenüber den Studierenden in einer sachgegebenen Symbiose. Abgesehen davon, daß er die Produkte seiner Forschung auch gedruckt und in anderer geeigneter Weise von sich geben kann, besteht seine spezifische Funktion in der Universität in der Wahrnehmung der Lehre gegenüber den Lernenden. Einige Semester lang sind die Studenten ja wohl sicher Lernende. Diese spezifische Situation macht den Lehrenden darauf angewiesen, daß er nicht Interventionen, Pressionen oder sonstigen Einwirkungen der Lernenden ausgesetzt ist. Deshalb fragt sich, ob Art. 5 Abs.3 insoweit in Analogie zu Art. 9 Abs. 3 eine Drittwirkung äußern kann. Dafür ein Beispiel: ich habe nichts gegen Vorlesungskritik, nur munter, aber ich habe sehr viel gegen Vorlesungskontrolle, von der hier gesprochen worden ist. Denn hinter jedem Kontrollbegriff steckt der Gedanke möglicher Sanktionierung und der Erzwingung anderer Meinung — und eben das widerspricht der Freiheit der Forschung und Lehre.

Vogel: Wenn ich etwas an den Referaten dieses Vormittags auszusetzen habe - Referaten, denen ich im übrigen weitgehend folgen möchte —, so ist es die Tatsache, daß von beiden Referenten das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit gewissermaßen defensiv aufgefaßt und dargestellt worden ist. Ich meine, wir haben allen Anlaß dazu, dieses Grundrecht offensiv zu begreifen; nicht nur als ein Recht, das wir zu verteidigen haben, sondern als eine Forderung, die die Wissenschaft zu erheben hat. Dazu müssen wir allerdings auch begründen, warum die Wissenschaft Freiheit fordert. Der Sinn und die Berechtigung dieser Forderung sind heute leider keineswegs mehr unmittelbar einsichtig; Sie wissen, daß der Anspruch auf Wissenschaftsfreiheit als ein Privileg bezeichnet wird, welches seine Legitimation längst verloren habe. Wenn es demgegenüber für uns darauf ankommt, den Anspruch auf Wissenschaftsfreiheit neu zu begründen, so ist dabei der Gedanke eines "Wertsystems" der Grundrechte wenig hilfreich: von der Existenz eines solchen "Wertsystems" werden wir die Kritiker der Wissenschaftsfreiheit kaum überzeugen können. Auch der Hinweis auf die Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft ist zwar in der Sache nach meiner Meinung berechtigt, dürfte aber wohl ebenfalls den Gegnern der Wissenschaftsfreiheit nicht mehr einleuchtend gemacht werden können. Hilfreich scheint mir dagegen die funktionale Grundrechtsanalyse Niklas Luhmanns zu sein, eine Analyse, die auch dem Juristen - Luhmann ist ja selber von Haus aus Jurist — wichtige neue Einsichten erschließen kann.

Fragen wir doch einmal nach der Funktion der Wissenschaft in der Gesellschaft (ich gebrauche dabei einen weiten Begriff der Gesellschaft, für den ich ebenfalls auf Luhmann verweisen möchte). Kurt H. Biedenkopf hat in seiner Bochumer Rektoratsrede den "politischen" Auftrag der Wissenschaft als den Auftrag zur Kritik der Gesellschaft umschrieben etwa in dem Sinne, daß beispielsweise der Jurist nicht nur dogmatische Exegese treiben, sondern darüber hinaus auch die bestehende Gesetzgebung ebenso wie vorliegende Gesetzentwürfe kritisch

würdigen solle. Das geht jedoch, wie mir scheint, noch nicht weit genug. Man kann den Gedanken der Kritik noch sehr viel grundsätzlicher fassen; denn wenn ich recht sehe, geht es doch der Wissenschaft in allen ihren Bereichen darum, die Möglichkeiten und Maßstäbe menschlichen Handelns in der Gesellschaft immer wieder von neuem zu überdenken und sie gegebenenfalls zu erweitern. Es wird einleuchten, daß eine solche prinzipiell kritische Funktion der Wissenschaft in der Gesellschaft Widerstand wecken muß, wenn sie etwa liebgewordene Auffassungen, eingefahrene Verhaltensmuster oder gar vested rights (auch erst umkämpfte Rechte gesellschaftlicher Gruppen) in Frage gestellt. Um dieses möglichen Widerstands aus der Gesellschaft willen grenzt unsere Verfassung die Wissenschaft aus: sie schirmt sie ab gegen Einflüsse aus der Gesellschaft, die anderenfalls versuchen könnten, die Wissenschaft in ihrer Methode und in ihren Ergebnissen zu beeinflussen. Das scheint mir der politische Sinn und zugleich die Rechtfertigung der Wissenschaftsfreiheit zu sein. Die Ausgrenzung geschieht dabei nicht etwa im Interesse des Wissenschaftlers, sondern sie geschieht im Gegenteil gerade im Interesse der Gesellschaft, die ja ein wohlverstandenes eigenes Interesse an dieser Kritik als einer notwendigen Bedingung ihrer Wandlungs- und Entwicklungsfähigkeit hat.

Wenn dieser Denkansatz richtig ist, dann ergibt sich die weitere Frage: wo stehen in diesem Modell die Studenten? Als im vergangenen Sommer in Frankfurt die streikenden Studenten die Universität blockiert hatten, da verkündeten sie: der "Produktionsbetrieb Universität" sei nunmehr "lahmgelegt". Dieser Vergleich der Universität mit einem Produktionsbetrieb mag zwar zunächst unangemessen scheinen; denken wir aber nun daran, daß ja die Verwaltungsrechtslehre die Universität schon seit langem als eine Einheit der "leistenden Verwaltung" begreift. Zu ihren "Leistungen" gehört dabei die wissenschaftliche Bildung und Ausbildung ebenso wie die Entwicklung neuer wissenschaftlicher Ideen, Verfahren, Gesichtspunkte usw. — Wo aber stehen dann in diesem "Produktionsbetrieb Universität" die Studenten? Ich glaube, es ist nicht überspitzt. wenn man sagt: die Studenten als Gruppe gehören dann zu den "Kunden" des "Produktionsbetriebs Universität". Natürlich sind einzelne Studenten auch unmittelbar an der Fortentwicklung von Forschung und Lehre beteiligt; es wäre aber eine Illusion zu behaupten, daß das für die große Mehrheit der Studenten heute noch gelte - oder auch nur gelten könne.

Die Forderungen der Studenten an Forschung und Lehre sind deshalb ein Ausschnitt der Forderungen, die die Gesell-

schaft an die Wissenschaft stellt: dies sowohl dann, wenn die Studenten — mit Recht — eine Verbesserung des Unterrichts fordern, wie ebenfalls dann, wenn einzelne studentische Gruppen für eine bestimmte (keineswegs neue) wissenschaftliche Theorie einen Monopolanspruch durchsetzen möchten. Die Ein-Flußnahme der Studenten auf Forschung und Lehre muß sich darum die gleichen Beschränkungen gefallen lassen, die allgemein im Verhältnis der Gesellschaft zur Wissenschaft gelten: dies auch als Antwort auf die Frage von Herrn Stein zur "Drittwirkung" des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 GG. Der Gedankengang wird Ihnen zunächst befremdlich sein. Herr Weber hat mit Recht darauf hingewiesen, daß wir uns selber den Zugang zu diesen Fragen in der Vergangenheit erschwert haben, daß man das Grundrecht der Universität in einen "romantischen Nebel" gehüllt hat. Zu diesem romantischen Nebel gehört auch die geläufige und gewiß sehr schöne Formel von der "Gemeinschaft der Lernenden und Lehrenden". Ich glaube nicht, daß diese Formel der Wirklichkeit der Universität in unserer heutigen Industriegesellschaft noch entspricht oder entsprechen könnte. Ich folgere daraus, daß die Studenten ein Recht zur Mitbestimmung in Fragen der Forschung und Lehre so wenig wie andere gesellschaftliche Gruppen beanspruchen können, daß ihnen vielmehr ein Recht zur Mitbestimmung nur dort eingeräumt werden kann - und insoweit allerdings auch eingeräumt werden sollte -, wo es um ihre unmittelbar eigenen Angelegenheiten in der Universität geht.

Erlauben Sie mir zum Abschluß noch ein Wort zur sog. "Demokratisierung" der Universität. Demokratie ist der Universität ja schon nach ihrem Herkommen keineswegs fremd: die Ablehnung eines bestimmten Verständnisses von "Demokratie" - nämlich des Rätesystems - sollte nicht dazu führen, die Demokratie als Organisationsprinzip für die Universität schon von vornherein zu verwerfen. Ich begrüße es deshalb, daß die Herren Referenten sich beide — wenn ich sie recht verstanden habe — prinzipiell für eine "Demokratisierung" der Universität ausgesprochen haben. Demokratisierung freilich in einem Sinne, der der besonderen Aufgabe der Universität und der Freiheit von Forschung und Lehre voll Rechnung trägt. Dazu gehört nach meinem Verständnis vor allem, daß es in Fragen der Forschung und der Lehre keinen verbindlichen Mehrheitsbeschluß eines wie immer zusammengesetzten Gremiums geben darf, sondern daß nur die freiwillige Kooperation, die allenfalls freiwillige Unterordnung, sei es unter einen Erfahreneren, sei es unter einen Mehrheitsbeschluß, denkbar sein kann.

Denninger: Zum Thema Wissenschaftsfreiheit. Ich bin sehr im Zweifel, ob ich mich geschmeichelt fühlen darf in der von Herrn Geck dem Hochschullehrer zuerkannten Rolle eines Sachwalters oder, man könnte auch sagen, eines Hüters des Allgemeinen, des Gemeinwohls. Ich fühle mich jedenfalls unwohl in dieser Rolle, wenn ich die nähere Bestimmung, die gegeben wurde, und die Konsequenzen betrachte. Beide Herren Referenten setzen an bei der Wissenschaftsfreiheit. Herr Rupp in seinem Leitsatz 2 und Herr Geck in seinem Leitsatz III. 1. Die Bestimmung des Inhaltes der Wissenschaftsfreiheit, damit aber auch die Herleitung verfassungsrechtlicher Konsequenzen für die personale Binnenstruktur — Mitbestimmung im einzelnen, darüber spreche ich hier nicht — kann aber nicht aus einer formalen oder nur auf den Traditionsbestand zurückgreifenden Dialektik von institutioneller Garantie und einzelpersönlicher Forschungs- und Lehrfreiheit erfolgen, sondern nur aus einer perpetuierten Reflexion auf die gesamtgesellschaftliche Funktion von Wissenschaft und Universität. D. h. der Begriff der Wissenschaftsfreiheit - das hat Herr Vogel eben sehr schön deutlich gemacht, m. E. als erster in dieser Diskussion — setzt einen Begriff von Wissenschaft voraus, und zwar einen Begriff von Wissenschaft in dieser Gesellschaft und ich muß gestehen, daß m. E. die grundsätzliche Reflexion auf die Rolle der Wissenschaft in dieser Gesellschaft in beiden Referaten zu kurz gekommen ist. Ich möchte diesen prinzipiellen Mangel an zwei kurzen Beispielen darlegen, die ich statt vieler, über die hier zu sprechen wäre, wähle. Das erste Beispiel betrifft das Verhältnis von organisierter Herrschaftsausübung, administrativem Apparat und wissenschaftlicher Betätigung. Herr Rupp hat die These aufgestellt, der ich voll zustimme, daß auch genossenschaftlich organisierte Herrschaft immer Herrschaft ist. Er hat zweitens - auch da würde ich zustimmen - gesagt, daß also eine Idealstruktur für die Organisation der Wissenschaftsverwaltung, wenn Wissenschaft herrschaftsfrei sein soll, nicht gefunden werden kann. Dieses Prinzip. meine ich, ist anzuerkennen; das kann aber nun nicht zu der Folgerung führen, die mir die weiteren Darlegungen Herrn Rupps zu bestimmen scheinen, daß beide Bereiche, Wissenschaftsbetätigung im engeren Sinne und organisatorisch-institutionalisierte Wissenschaftsverwaltung, daß diese beiden Bereiche prinzipiell beliebig voneinander konstruierbar sind. Wenn sich ergibt, daß eine genossenschaftliche Herrschaftsorganisation zur Minimisierung der Herrschaft führen kann, dann — meine ich — muß dieses System mindestens tendenziell anderen Systemen gegenüber bevorzugt werden. D. h. es ist

eine Strukturhomogenität zwischen beiden Bereichen anzustreben, nicht - und damit sind wohl viele Mißverständnisse, die sich um das Stichwort Demokratisierung ranken, auszuräumen - nicht eine Strukturhomogenität primär zwischen parlamentarisch-demokratischer Herrschaftsform und Wissenschaftsverwaltung, wohl aber eine Strukturhomogenität zwischen dem Wissenschaftsprozeß, der zu verstehen ist als Prozeß einer offenen Kommunikation zwischen Lehrenden. Lernenden einerseits, aber auch der außeruniversitären Gesellschaft andererseits, und der Wissenschaftsverwaltung. Das zweite Beispiel. das ich hier kurz anführen darf, betrifft das Verhältnis der Freiheit von Forschung und Lehre zur sogenannten Lernfreiheit. Meine Ausführungen richten sich hier insbesondere gegen die Darlegungen von Herrn Geck. Herr Geck hat die gesamtgesellschaftliche Problematik der Wissenschaft zu einem kleinen Teil eingeführt unter dem Stichwort "Berufsvorbildung". Aber er hat die m. E. nur als Einheit zu begreifende Wissenschaftsfreiheit dogmatisch zergliedert in eine Freiheit von Forschung und Lehre auf der einen Seite und eine Freiheit des Lernens auf der anderen. Dabei wurde die Lernfreiheit im wesentlichen als ein Reflex der Lehr- und Forschungsfreiheit oder aber auch nur als ein Ausfluß der Berufsfreiheit des Art. 12 GG verstanden. Nun meine ich, daß eben diese zergliedernde Sicht erstens wissenssoziologisch anfechtbar ist; sie ist verfehlt, wenn wir die tatsächliche Rolle und Funktion vieler höhersemestriger Studenten, zumal auch, aber nicht nur in den naturwissenschaftlichen Fächern betrachten, wenn wir also das ins Auge fassen, was mit modernem naturwissenschaftlichem Teamwork gemeint ist. Sie ist aber auch, meine ich, verfassungsrechtlich bedenklich, da hier von Herrn Geck ausdrücklich ein Vorrang, ein verfassungsdogmatischer Vorrang des Art. 5 Abs. 3 GG in dieser engeren Sicht vor Art. 12 GG behauptet wurde, der m. E. nicht begründet wurde und auch nicht begründbar ist. D. h. bei einer Betrachtung, welche Wissenschaft und Universität in ihrem gesamtgesellschaftlichen Bezug sieht, scheint es mir unmöglich, den Hochschullehrer als Hüter des gemeinen Wohles auf der einen Seite dem "nur" seine individuellen Berufswünsche, seine höchst persönlichen Wünsche befriedigenden Studenten gegenüberzustellen. Bei dieser Betrachtungsweise fällt etwa die gesamte Problematik der Berufsbildbestimmung mit ihren zahllosen politisch zu entscheidenden Zielkonflikten aus dem verfassungsrechtlichen Gesichtsfeld heraus. Ich darf darauf hinweisen, daß die ganze Diskussion um Studiengänge und Prüfungsordnungen ja nur den Niederschlag dieser gesamtgesellschaftlichen Problematik

in der Universität darstellt. D. h., das Problem, damit komme ich zum Schluß, der Stellung des Studenten in der Universität ist nicht aus der Konfrontation des absolut freien (im Sinne von von Herrn Geck), zwar äußerlich beengten, also hier relativ freien Hochschullehrers mit dem bloß rezeptiven Studenten zu lösen, sondern nur aus einer Einordnung der Universität insgesamt in das Kräftespiel einer sich autonom selbst steuernden pluralistischen Gesellschaft. Die Mitbestimmung erscheint dann nicht mehr grundsätzlich als Fremdbestimmung, sondern als Teil dieses Gesamtprozesses.

Fuß: Die Ausführungen der Herren Vorredner haben, glaube ich, schon gezeigt, daß wir mit den Referenten sehr weit übereinstimmen, insbesondere was das Ergebnis anlangt. Es ist wohl ein Hauptanliegen der Diskussion, die Begründung der Referenten noch etwas zu verfeinern und zu vervollkommnen. In diesem Sinne bitte ich es zu verstehen, wenn ich, anknüpfend an das, was gerade Herr Denninger ausgeführt hat, auch Kritik übe an dem Leitsatz III. 2 von Herrn Geck, in dem er die Lernfreiheit eindeutig absetzt von der Freiheit von Lehre und Forschung und sie nur als Reflexrecht bezeichnet und damit diesem Grundrecht einen geringeren Rang zuweist. Herr Geck, mir ist völlig klar, was Sie mit dieser interessanten Konstruktion bezwecken. Sie sehen deutlich die Friktionen, die sich zwischen beiden Grundrechten ergeben: Freiheit von Forschung und Lehre auf der einen Seite, Lernfreiheit auf der anderen; insbesondere in der Frage der Zusammensetzung der akademischen Gremien, also in der Frage der Mitbestimmung. Und Sie suchen nun nach einem Kriterium für die Abgrenzung zwischen beiden Grundrechten. Ich fürchte aber, daß Ihre Konstruktion dafür nicht angewendet werden kann. Denn wir müssen daran festhalten, daß auch dem Grundrecht der Lernfreiheit der volle Rang und das gleiche Gewicht wie der Freiheit von Forschung und Lehre zugebilligt wird. Vielleicht brauchte man das nicht so sehr aus Art. 5 Abs. 3 GG zu begründen.

Ich erlaube mir daran zu erinnern, daß ich 1964 auf der Kieler Tagung versucht habe, ein Recht auf Bildung u. a. aus dem Sozialstaatsprinzip abzuleiten. Und ich meine, daß das Sozialstaatsprinzip uns auch in dieser Frage weiterhelfen könnte, daß dieses Recht auf Bildung, auf das ich hier nicht noch einmal eingehen will — ich habe ja damals sehr viel Widersprüche gefunden —, daß dieses Recht auf Bildung auch die Lernfreiheit mit umfaßt. Wenn dem so ist — ich kann, wie gesagt, auf methodische Fragen nicht eingehen, auch nicht auf die Frage, ob vielleicht neben dem Sozialstaatsprinzip die Rechtssoziolo-

gie Normbildungshilfe leisten könnte — wenn dem so ist, daß dieses Grundrecht gleichberechtigt neben der Freiheit von Forschung und Lehre existiert, dann müssen wir daraus Konsequenzen ziehen; nun allerdings nicht in der Weise, daß die Drittelparität daraus abgeleitet wird. Die beiden Fragen, ob die Studenten überhaupt mit Entscheidungsbefugnis mitwirken dürfen und mit welchem Entscheidungsgewicht, also mit welcher Quote, müssen streng auseinandergehalten werden.

Bei der Frage der Abgrenzung zwischen den beiden Grundrechten entsteht nun das Problem, wie hier abzugrenzen sei. Und da meine ich, daß dies eine Aufgabe des Gesetzgebers ist. Mit dieser Antwort werden viele von Ihnen nicht zufrieden sein. Ich möchte deshalb sogleich einschränkend sagen, daß eine Drittelparität auf jeden Fall die Freiheit der Forschung und Lehre verletzen würde. Es ist natürlich sehr schwer, den Abgrenzungspunkt zu finden und damit dem Gesetzgeber die Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit aufzuzeigen. Ich bedauere jedoch, mich mit der Konstruktion von Herrn Geck nicht einverstanden erklären zu können.

Wenn der Gesetzgeber die Frage regeln soll, warum werfe ich das Problem des Ranges der Lernfreiheit dann überhaupt auf? Das habe ich deshalb getan, weil ich meine, daß dieses Grundrecht noch einmal eine große Rolle spielen kann, daß es auch Fernwirkungen entfalten kann in einem größeren Rahmen: Gründung von Universitäten, Gestaltung des Haushalts, Vermehrung des Anteils der Wissenschaft und Forschung gegenüber beispielsweise den Verteidigungsausgaben. Und ich glaube, daß das Grundrecht der Lernfreiheit, wenn man es auf das Sozialstaatsprinzip stützt, eine stärkere politische Brisanz hat als die Freiheit von Forschung und Lehre.

Oppermann: Gestatten Sie mir eine Bemerkung zu einem anderen Grundrecht, das sowohl bei Herrn Rupp wie bei Herrn Geck bereits anklang. Bei Herrn Rupp unter II, 6, bei Herrn Geck unter III, 2. Es stellt gewissermaßen den Vorhof zur Lernfreiheit des Studenten dar. Das ist der Art. 12 GG. Man kann erst zur Lernfreiheit kommen, wenn der Zugang zur Berufsvorbildung geöffnet ist.

Fragen wir einmal so: wie steht es um die Gründe der Misere, die wir heute im Hochschulleben haben? Einer dieser Gründe, sicherlich nicht der einzige, aber ein wesentlicher, liegt in dem Problem der großen Zahl. Sie, Herr Geck, haben das mit dem Stichwort der weiteren "Studentenexplosion" mehrfach in die Diskussion eingeführt. Und in diesem Zusam-

menhang wird man rechtspolitisch über künftige Interpretation des Art. 12 neu nachzudenken haben. Denn vor welcher Situation stehen wir? Wir haben auf der einen Seite eine sehr freiheitliche berufsrechtliche Interpretation des Art. 12. Ein sehr kostbares Gut, das die Rechtsprechung und die Lehre entwickelt haben. Insofern eine kleine Rückblende zum gestrigen wirtschaftlichen Thema: ein für meine Auffassung sehr viel kostbareres Gut, dieses Art. 12-Rechtsprechung, als es gestern in einigen Beiträgen den Anschein hatte! Vom Wege z. B. des Apothekenurteils sollte man nicht ohne Not abweichen. Aber auf der anderen Seite muß man zweifellos heute anerkennen. daß es bestimmte Situationen gibt, in denen eine Weiterentwicklung der Lehren zu Art. 12 notwendig ist. Eine dieser Situationen scheint mir bei der Hochschule in dem starken Ansteigen der Studentenzahlen zu liegen. Diese Problematik wird in der nahen Zukunft immer gravierender werden. Sie alle kennen die Zahlen, die mit einiger Verläßlichkeit bis etwa 1980 projeziert werden. Sie schwanken zwischen 350 000 und etwa 500 000 Studenten, welche wir dann zu erwarten haben. Gegenüber diesem Faktum wird man nicht daran vorbeikommen, etwa die Gemeinschaftsgutslehre zu Art. 12 weiterzuentwickeln. Oder vielleicht sogar eines Tages eine Verfassungsänderung? Ich würde meinen, eine halbwegs sinnvolle Weiterentwicklung der Gemeinschaftsgutslehre könnte schon ausreichen. Etwa in dem Sinne, daß man dem Gedanken der verantwortlichen Berufslenkung in einem stärkeren Maße als bisher bei Art. 12 einen legitimen Stellenwert zuerkennt. Berufslenkung also z. B. im Hinblick auf den Zugang zur Universität. Etwa in dem Sinne, daß ein wichtiges oder besonders wichtiges Gemeinschaftsgut eines Tages darin gesehen würde, eine halbwegs sinnvolle Verteilung der enormen Studentenzahlen entsprechend der sozialen Wichtigkeit der einzelnen Berufe vornehmen zu dürfen, auf welche die Universität in ihrer Ausbildung hinführt. Selbstverständlich gibt es in der Schärfe einer derartigen Berufslenkung viele Variationen. Da kann man sich zahlreiche Möglichkeiten vorstellen, die nie übermäßig sein dürfen. Im Grundsatz bin ich aber der festen Überzeugung. daß spätestens im Laufe der siebziger Jahre in solcher Richtung Vorstellungen entwickelt werden müssen. Auf diesem speziellen Gebiete werden wir mit der bisherigen, auch in den letzten Gerichtsurteilen zum Universitätszugang noch immer sehr behutsamen Interpretation des Art. 12 auf die Dauer nicht mehr auskommen.

Evers: Ich möchte mich ganz kurz fassen, weil ich in den Grundzügen mit den beiden Herren Referenten durchaus über-

einstimme. Es war in der Diskussion die Rede von der Zweitund Drittwirkung der Grundrechte, und von der Notwendigkeit der gesellschaftlichen Reflexion. Ich möchte auf ein nach diesen Höhenflügen vielleicht sehr formales und banales Moment hinweisen. Die Begriffe Zweitwirkung und Drittwirkung brauchen wir, um zwischen staatlicher und gesellschaftlicher Einwirkung zu unterscheiden. Die Hochschule ist in der Tat nicht frei von gesellschaftlicher Einwirkung. Ich erinnere an den Einfluß, den die Wirtschaft auf die technischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen hat, indem sie durch Millionenbeträge die Forschung und die Lehre in diesen Fächern zum Teil überhaupt erst ermöglicht. Das sind sehr schwerwiegende Einflüsse: dennoch ist bisher noch niemals behauptet worden. daß derartige Einflüsse irgendwie mit der Verfassung nicht vereinbar seien - von der Problematik der Versuchungen, die an den einen oder anderen Wissenschaftler auch bei dieser Gelegenheit herangetragen werden, einmal abgesehen. Bei der Frage der Mitbestimmung geht es um etwas ganz anderes. Hier wird nicht aus dem freien Willen des Hochschullehrers, sondern kraft staatlichen Willens ein Einfluß eröffnet, ein Einfluß, der sich nicht jeweils in einzelnen Verträgen und Absprachen realisiert, sondern ein Einfluß, der auf staatlichem Gebot beruht.

Denn die aus dem studentischen Mitbestimmungsrecht folgenden Herrschaftsrechte über den Hochschullehrer beruhen auf Gesetz oder autonomer Satzung, die ebenfalls dem staatlichen Recht zugeordnet ist. Da die Beeinträchtigung der Freiheit mithin vom Staat ausgehen würde, stellt sich die Problematik der Drittwirkung nicht.

Der zweite Gedanke, den ich vortragen möchte, ist nur eine kleine Fußnote. Bei Herrn Rupp habe ich mir notiert, Art. 5 gelte überall dort, wo wissenschaftliche Forschung und Lehre betrieben werde. Ich möchte anregen, diesen Satz in einer Fußnote zu konkretisieren, denn wir haben sehr viele Einrichtungen in unserer Gesellschaft, in denen Forschung und Lehre sehr ernsthaft betrieben wird. Es ist aber sehr fraglich, ob die Freiheit des Art. 5 Abs. 3 auch in diesen Einrichtungen tatsächlich gewährt wird und ob sie von Verfassungs wegen gewährt werden sollte. Ich denke an die kirchlichen Hochschulen. ich denke an die Forschungs- und Lehreinrichtungen, die die Verbände unterhalten; auch die Industrie wird ihren wissenschaftlichen Nachwuchs selber produzieren müssen, falls die Technischen Universitäten infolge einer verfehlten Hochschulpolitik nicht mehr in der Lage sein würden, die von der Gesellschaft benötigten Kräfte auszubilden. Gebietet Art. 5 auch dort Freiheit der Forschung und Lehre im gleichen Umfange zu gewähren, wie an der staatlichen Hochschule oder der Hochschule, die in welcher Form auch immer — z. B. als Stiftungsuniversität — auf den Staat zurückzuführen ist? Ich würde das in Frage stellen, ohne hier aber des näheren ein Konzept entwerfen zu wollen.

Baade: Wir sollten doch wohl eigentlich über die Studenten sprechen. Von einigen Ausnahmen abgesehen haben wir bis jetzt nur über uns selbst gesprochen. Das werde ich auch tun.

Ich meine, wir sollten die Grundgedanken der Referate von Herrn Wagner und Herrn Geck gemeinsam oder doch mindestens im Zusammenhang behandeln. Ganz kurz: Herr Wagner hat uns einige Grundwahrheiten gesagt und Herr Geck hat sie doch sehr massiv angedeutet. Auf unser Problem angewandt bedeuten sie, daß die Gesellschaft eine florierende und expandierende Wirtschaft und die Wirtschaft wiederum eine ebenfalls florierende und expandierende Forschung braucht. Die Sachmittel sind begrenzt, aber sie sind doch unvorstellbar größer, als die Universitätsetats — sagen wir mal — zur Jahrhundertwende. Die Gesellschaft kann sich die — um diesen Ausdruck zu gebrauchen — dilettantische Selbstverwaltung bei der Vergebung dieser Forschungsmittel auf die Dauer nicht leisten. Ich nehme also an, daß wir auf die Dauer erstens den Typ des Wissenschaftsmanagers brauchen und zweitens eine Apparatur schaffen müssen, die - wie bei der staatlichen Förderung der Wirtschaft — gezielt bei der Vergabe der Mittel diskriminiert. Das ist die Präsidialverfassung nicht nur mit Berufsrektoren oder Präsidenten, sondern auch mit Berufsdekanen.

Jetzt kommt also die Frage, ob das verfassungsrechtlich zulässig ist oder nicht. Ich habe inzwischen im Gespräch mit Herrn Rupp geklärt, daß seiner Meinung nach die Präsidialverfassung zwar nicht das Ende der Lehr- und Forschungsfreiheit, wohl aber das Ende der Universitätsselbstverwaltung ist, und es ist ja von Werner Weber und auch wohl von Herrn Denninger gesagt worden, daß das Ende der Universitätsselbstverwaltung oder jedenfalls eine so weitgehende Beschneidung das Ende der Lehr- und Forschungsfreiheit bedeutet. Ich möchte dem sehr entschieden widersprechen, und zwar mit zwei Argumenten, die ich nur ganz kurz hier erwähnen möchte.

Erstens die Rechtsvergleichung: Wir haben zwar heute über Österreich gehört, dessen Strukturen aber doch mit Deutschland etwas zu verwandt sind, um kontrastierende Rechtsvergleichung zu ermöglichen. Ich möchte das Beispiel der amerikanischen staatlichen Universität nennen, insbesondere diejenigen die nicht irgendwie ernste Krawalle gehabt haben, nehmen wir zum Beispiel die University of Michigan, an der ja sehr viele der hier Anwesenden irgendwann einmal waren. Kann man bei diesen präsidial verwalteten staatlichen Universitäten wirklich sagen, daß die Freiheit der Lehre und der Forschung geringer ausgestaltet und gesichert sind als — sagen wir — in Bochum oder in Göttingen?

Das bringt mich zum zweiten Faktor — und das ist der Faktor der Zeit. Der deutsche Professor — um hier einen Ausdruck zu gebrauchen, den die Sprache wohl noch nicht kennt — selbstverwaltet erstens die Universität, dann die Fakultät und drittens schließlich sein Institut. Würde ihm die Präsidialverfassung nicht gerade diejenige Zeit geben, die er braucht, um von seinem Grundrecht auf Freiheit von Lehre und Forschung richtig Gebrauch machen zu können?

Lerche: Meine Herren, erlauben Sie mir eine Information im Hinblick auf eine Stellungnahme, die die Westdeutsche Rektorenkonferenz auf Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts in einer laufenden Verfassungsbeschwerde abgegeben hat. In dieser Stellungnahme hat die Rektorenkonferenz sich nicht nur begnügt, auf die vorhandenen Papiere zur sogenannten "qualitativen Repräsentation" hinzuweisen. Ich habe mit dazu geraten, die Stellungnahme nicht damit zu erschöpfen, sondern den Akzent darauf zu setzen, daß nicht nur die Fragen der "Mitbestimmung" durch die Studierenden, sondern auch die Frage. inwieweit überhaupt der Fachvertreter "bestimmt" werden kann, als Problem erscheint. In dieser Beziehung nun scheint mir das Referat von Herrn Geck noch zu wenig Fleisch zu geben. Herr Geck sieht die einzige Sicherung in den Verfahrensvorkehrungen, hat auch - meiner Erinnerung nach - das Wort "einzige" betont. Nun ist es natürlich außerordentlich schwierig, Näheres darüber zu sagen, wie denn der subjektive Gehalt des Grundrechts der Freiheit von Wissenschaft und Forschung beschaffen sein mag, der auf diese Weise wieder in den Vordergrund tritt. Aber gerade die Tatsache, daß das in der Umsetzung in die Realitäten besonders schwierig sein dürfte. sollte uns davon abhalten, den Eindruck entstehen zu lassen. daß hier eine Art Leerhülse da sei. Ich glaube, daß wir nicht zuletzt in Richtung auf die gesetzgeberische Politik diesen Leerraum ausfüllen sollten. In welcher Weise, das steht natürlich dahin. Aber ob wir uns darauf beschränken sollten, lediglich die Verfahrenssicherungen zu betonen, ist doch sehr fraglich. Ich würde also meinen, daß wir in dieser Richtung doch etwas sagen sollten.

Roellecke: Ich meine, man muß bei unserer Frage deutlich zwischen dem, was politisch wünschenswert, und dem, was verfassungsrechtlich erlaubt ist, unterscheiden. Damit insofern keine Mißverständnisse auftauchen: Für politisch wünschenswert halte ich die Verwirklichung des Vorschlages, der nordrhein-westfälischen Landesrektorenkonferenz zur Hochschulreform, des "Biedenkopf-Planes". Nicht für politisch wünschenswert halte ich die Verwirklichung des Vorschlages, den mein Freund Denninger zusammen mit v. Friedeburg, Habermas und Wiethölter vorgelegt hat. Aber ich halte die Pläne Herrn Denningers auch nicht für verfassungswidrig, wie sie es wären, wenn man den Referenten beipflichten müßte.

Verzeihen Sie, daß ich Sie zur Begründung dieses Standpunktes in die Niederungen der Interpretation des positiven Rechtes führe. Ich fühle mich dazu legitimiert, weil Herr Rupp betont die Anwendung der juristischen Methode empfohlen hat.

Nach dem Wortlaut und dem logisch-systematischen Zusammenhang begründet Art. 5 Abs. 3 GG nur ein individuelles Grundrecht der in Lehre und Forschung Tätigen. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, daß einer der lange diskutierten Vorschläge im Parlamentarischen Rat dahin ging, in der Treue-Klausel die "Lehrer an Schulen und Hochschulen" ausdrücklich zu erwähnen. Danach ist die wissenschaftliche Lehrfreiheit also nicht an die Institution Universität gebunden; denn mit "Schulen" waren selbstverständlich auch die Gymnasien gemeint. Deshalb erscheint es zweifelhaft, ob die Garantie der Wissenschaftsfreiheit für die Hochschullehrer in weiterem Umfang gilt als für Gymnasiallehrer, vor allem, ob der Parlamentarische Rat wirklich die Smendsche, institutionelle Konzeption der Wissenschaftsfreiheit übernommen hat. Während der Beratungen ist die Wendung "Lehrer an Schulen und Hochschulen" allerdings gestrichen worden, warum, konnte ich nicht im einzelnen nachprüfen. Wenn ich mich recht erinnere, hat sie der Redaktionsausschuß — vermutlich aus redaktionellen Gründen gestrichen¹). Jedenfalls deuten Wortlaut und Gesetzesmaterialien darauf hin, daß Art. 5 Abs. 3 GG nur ein individuelles Abwehr-Grundrecht garantiert. In dieser Bedeutung gibt er für die Frage der studentischen Mitbestimmung jedoch nichts her. Mit Recht haben deshalb beide Referenten nach dem Sinn der Vorschrift gefragt. Da die Freiheit von Lehre und Forschung ohne die Möglichkeit der Zusammenar-

¹⁾ Nachträgliche Berichtigung: Nicht der Redaktions-, sondern der Fünferausschuß hat die Streichung vorgenommen. Über die Beratungen des Fünferausschusses liegen keine Niederschriften vor.

beit und des Austausches ein leeres Wort wäre, enthält Art. 5 Abs. 3 GG sicher auch die Verpflichtung des Staates, die Stätten der Wissenschaft so zu organisieren, daß eine freie wissenschaftliche Diskussion möglich ist. Aber beide Referenten sind über diesen immanenten Sinn weit hinausgegangen. Sie haben auch einen Bezug der Wissenschaftsfreiheit zu - ich möchte den Ausdruck "Gesellschaft" bewußt vermeiden — allen Bürgern festgestellt. Besonders Herr Geck hat mit dramatischen Worten die zu erwartende "Studentenexplosion" ausgemalt. Er hat darauf hingewiesen, daß der Staat und alle Bürger gewisse Anforderungen an die Hochschule stellen, und erklärt, daß diese Anforderungen die absolute Lehr- und Forschungsfreiheit notwendig einschränken. Die Frage ist nur, wer diese notwendigen Einschränkungen festzulegen hat. Herr Rupp und Herr Geck haben übereinstimmend die Träger der Wissenschaftsfreiheit für zuständig erklärt. Das halte ich nicht für richtig. Da sich das derzeitige Hauptproblem der Hochschulorganisation nach Auffassung beider Referenten aus einem Konflikt zwischen der Wissenschaftsfreiheit auf der einen und den Ansprüchen der Allgemeinheit auf der anderen Seite ergibt, können nicht die Grundrechtsträger selbst, sondern kann nur die Instanz zuständig sein, die allgemein die divergierenden Ansprüche verschiedener Grundrechtsträger zu koordinieren hat, und das ist der Staat. Solange die Freiheit des wissenschaftlichen Austausches gewährleistet ist, ist der Staat daher berechtigt, die Universität nach politischen Gesichtspunkten zu organisieren. Positiv-verfassungsrechtlich schließt Art. 5 Abs. 3 GG deshalb die Mitbestimmung der Studenten in der Hochschulverwaltung nicht aus.

Weber: Zunächst zur Drittwirkung. Herr Ipsen, ich würde es für bedenklich halten, wenn wir die ganze Problematik der Drittwirkung hier ins Spiel brächten. In der Tat ist es so, wie Herr Evers gesagt hat. Wenn wir juristisch exakt argumentieren, dann handelt es sich um die Frage: Wer kann eine neue Universitätsstruktur mit Mitbestimmung der Studenten verbindlich machen? Das kann erstens der Staat als Gesetzgeber. gegen den richtet sich das Grundrecht unmittelbar. Das können zweitens die satzunggebenden Instanzen im Rahmen der Autonomie. Sie handhaben als solche ebenfalls öffentliche Gewalt. sind gleichfalls unmittelbar betroffen durch das Grundrecht. Wir brauchen deshalb hier mit Drittwirkung nicht zu operieren — so interessant Ihre Parallele zu § 9 Abs. 3 GG ist. Zum andern möchte ich sagen — und das begegnet sich vielleicht ein wenig mit den Gedanken von Herrn Denninger —, die Wirkung der Gesellschaft in die Universität herein, soweit die Studen-

ten daran beteiligt sind, vollzieht sich ja in erheblichem Umfange schon über die Aktionen des in seiner Legitimität nicht bestrittenen Studentenrates, also der allgemeinen studentischen Vertretung, im letzten Jahre sogar mehr denn je, und gerade auch meinungsbildend, einflußnehmend, hineinwirkend in die Universität, allerdings nicht mit verbindlichen Entscheidungen, sondern in der Weise, daß sie der Universität ein kritisches Bild vorhält — wenn ich mich so ausdrücken darf und von dorther einen — wie ich meine legitimen — Einfluß nimmt. Über die Stärke und die Wirksamkeit des Einflusses entscheiden dann allerdings die Träger von Forschung und Lehre — soweit sie sich dazu stark fühlen — selbst. Es scheint mir auch zu wenig beachtet zu werden, daß das, was man mit dem etwas romantischen Wort der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden bezeichnet, durchaus sich innerhalb der Universität vollzieht, in den Vorlesungen, in den Übungen. dann in sich verdichtendem Grade in den Seminaren, Kolloquien, Arbeitsgemeinschaften usf. Dort ist das Feld dieser ständigen Kommunikation zwischen Studenten und akademischen Lehrern, und dort verwirklicht sich die Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden im eigentlichen Bereich des Lehrens und Lernens, d. h. in gemeinsamem Bemühen um die Aufgaben der Wissenschaft. Ich habe mich sehr gewundert, mit welcher Selbstverständlichkeit Herr Fuß hier ein Grundrecht, ein Grundrecht der Lernfreiheit vor uns hat erstehen lassen. Zwar ist Lernfreiheit bei uns traditionell, sie liegt in unserem überlieferten Wesen der Universität begründet, sie hat auch gewisse Anknüpfungsmöglichkeiten — es wurde hier von Reflexen gesprochen — in Art. 5 Abs. 3 und in Art. 12 GG; ob auch im Sozialstaatsprinzip, wie Herr Fuß meint, halte ich allerdings für außerordentlich zweifelhaft. Aber es sollte nicht ohne weiteres ein Grundrecht der Lernfreiheit hier hervorgezaubert werden, ein Grundrecht wohlgemerkt, und die Frage der paritätischen Geltung gegenüber dem Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre gestellt werden, einer Parität, die Herr Fuß unbedenklich sofort bejaht; denn es ist nach seiner Ansicht ja ein Grundrecht der Lernfreiheit vorhanden. und die Grundrechte müssen sich eben gegenseitig arrangieren. Gegen solche Deduktionen habe ich die größten Bedenken.

Herr Baade hat mich wohl etwas mißverstanden. Ich gehöre zu denjenigen, die den Bereich der akademischen Selbstverwaltung schon immer nur in Grenzen postuliert haben gegenüber sehr viel weiterreichenden Forderungen, die in der Diskussion der letzten 15 Jahre erhoben worden sind. Meines Erachtens hat für deutsche Verhältnisse das Kuratorialsystem die richtige Verbindung geschaffen zwischen den Verantwortlichkeiten des Staates und der akademischen Selbstverwaltung. Wir haben in Göttingen noch das Kuratorialsystem, und ich muß sagen, es funktioniert ausgezeichnet. Von dort aus kommt man zu einer viel sinnvolleren und klareren Begrenzung des Bereichs der akademischen Selbstverwaltung als in anderen Fällen. Ich bin mit Ihnen der Auffassung, daß selbst ein Präsidialsystem — wenn der Präsident sein Amt nur richtig versteht — die Freiheit von Forschung und Lehre nicht zu beeinträchtigen braucht, nicht mehr jedenfalls, als die Wissenschaft sich schon ohnehin arrangieren muß angesichts der Mittelbewilligung durch die staatlichen Etats usw., sofern nur die eigentlichen Entscheidungen über Forschung und Lehre in den akademischen Gremien, etwa den Fakultäten, den Institutsteams usw. fallen und nicht als Diktate vom Präsidenten ausgehen.

Baade (Zwischenruf): Wäre ein Vetorecht der Fakultäten, gekoppelt mit einem Vorschlagsrecht, genug?

Weber: Nein, ich stelle mir da ein ganz anderes Arrangement vor, das ich — ich möchte abkürzend mich hierauf beschränken — in einer recht verstandenen Kuratorialverfassung optimal verwirklicht sehe.

Zu Herrn Roellecke möchte ich sagen, daß die Entstehungsgeschichte des Art. 5 Abs. 3 GG hier nicht ganz zutreffend interpretiert worden ist. Es ist richtig, daß man im Jahre 1948/49 auch an die Lehrfreiheit der Gymnasiallehrer, der Lehrer überhaupt dachte: aber man hat sich dann sehr bald vergegenwärtigt — und das ist ja ein altes Problem —, daß es sich bei den Lehrern — nicht den Trägern von Lehre und Forschung — um die Frage des Maßes pädagogischer Eigenverantwortlichkeit handelt, das zwar einen lebhaften und bedeutenden Gegenstand der Diskussion im pädagogischen Bereich bildet, das aber nicht zur Grundrechtsposition erhoben werden sollte und das jedenfalls nicht irgendwie immun gemacht werden sollte gegen allgemein verordnete Studienordnungen, Lehrstoffanweisungen und dergl. mehr. Man ist nicht nur bei Smend 1927, sondern in der ganzen Entwicklung, die sich daran angeschlossen hat und die an alte Vorbilder vorher anknüpfen kann, und auch dann bei den Beratungen des Parlamentarischen Rates sich vollkommen darüber klar gewesen, daß es sich bei dem Grundrecht von Forschung und Lehre eben um das Grundrecht derjenigen Sachwalter handelt, die Forschung und Lehre miteinander verbinden, bei denen die Lehre der Ausfluß ihrer eigenständigen. eigenverantwortlichen, ursprünglichen Forschung ist, daß es sich aber - wie man gesagt hat - auf "unterrichtende" Tätigkeit nicht erstrecken kann. Das hat übrigens für unsere gegenwärtige Diskussion eine erhebliche Bedeutung. Nicht etwa jeder, der heute innerhalb der Universitäten unterrichtet - und es wird dort in erheblichem Umfange unterrichtet - kann deshalb schon behaupten, akademischer Lehrer, d. h. verantwortlicher Träger von Forschung und Lehre zu sein. Das ist für die Abgrenzung der verschiedenen Verantwortlichkeiten außerordentlich wichtig. Ich stimme Ihnen, Herr Roellecke, andererseits darin zu, daß die Arbeit an den Universitäten vielfältiger Koordination mit Vorgängen in der Gesellschaft und mit von dorther kommenden Erwartungen und Bedürfnissen bedarf. daß aber der einzig Verantwortliche für die Umsetzung gesellschaftlicher Anforderungen an die Universität der Staat ist, der Staat, der nun einmal dafür Sorge zu tragen hat, daß die Vielheit der Strömungen, der Bestrebungen, der Interessen in unserer Gesellschaft einigermaßen in eine befriedigende Harmonie gebracht werden. Der Staat hat in der Tat mit Prüfungsordnungen, mit Studienplänen und mit der Zuteilung der Finanzmittel und den darin liegenden Möglichkeiten der Schwerpunktbildung eine legitime Aufgabe, hier mit den Trägern von Forschung und Lehre, d. h. mit den Universitäten zu kooperieren. Es ist das eine Art partnerschaftliches Verhältnis. das in der deutschen Universitätstradition vorgezeichnet ist und das unverzichtbar ist für die Zukunft. Aber wenn der Staat kraft seiner Aufgaben, kraft seiner Verantwortung die Befugnis hat, in dieses partnerschaftliche Verhältnis zu der Universität zu treten, dann hat nicht schon jeder beliebige andere die gleiche Befugnis, dann hat sie insbesondere nicht der Student als Repräsentant der Gesellschaft, und der Staat kann auch nicht etwa sagen: Nun, hier bedarf es irgendwelcher Koordinierung, das zu bewirken wäre eigentlich meine Aufgabe, aber diese Aufgabe kann ich auch durch Delegierte ausführen, ich kann mich darin sozusagen durch Studenten vertreten lassen.

Geck: Ich kann hier natürlich nur wenige der zahlreichen Anregungen aufgreifen. Zunächst zur Drittwirkung der Grundrechte: Ich begrüße die Anregung von Herrn Ipsen, glaube aber, daß das Entscheidende dazu schon von Herrn Evers und von Herrn Weber ausgeführt ist. Die Freiheit des einzelnen Forschers und Lehrers kann nicht nur von dem staatlichen Gesetzgeber, sondern auch von den satzungsgebenden Organen der Universität beeinträchtigt werden; das steht auch hinter meiner Konzeption.

Einen interessanten Punkt hat Herr Baade mit seiner Bemerkung angeschnitten, daß wir bei einer Diskussion über die

Rechtsstellung der Studenten weniger über die Lernenden als über die Lehrenden sprechen. Bei meiner Fragestellung mit dem Untertitel "Studentische Mitbestimmung" ergibt sich das zwangsläufig. - Bei der Frage nach dem Verhältnis zwischen der Lernfreiheit einerseits und der Lehr- und Forschungsfreiheit andererseits wird der Problemkreis relevant, der von Herrn Denninger mit dem Wissenschaftsbegriff angeschnitten worden ist. Wir könnten über den Wissenschaftsbegriff tagelang diskutieren. Da uns aber die von Herrn Wagner erwähnten Marstage fehlen, möchte ich mich hier auf die Wiederholung beschränken, daß der Wissenschaftsbegriff für die Beantwortung unserer Fragen nichts Entscheidendes hergibt, sondern daß differenziert werden muß nach den Ausdrucksformen, in denen er sich in der Institution Universität niederschlägt. Diese Ausprägungen sind die Forschungsfreiheit, die Lehrfreiheit und die Lernfreiheit. Nur von dieser Differenzierung können wir zu verfassungsrechtlich sicheren Ergebnissen kommen, nicht von einem Wissenschaftsbegriff, der - wie wir fast täglich sehen und lesen — beliebig manipulierbar ist. Sie haben in meinem Referat davon nichts gehört, werden aber aus einem leider sehr umfangreichen Fußnotenapparat vielleicht später entnehmen, daß in der Literatur der außerparlamentarischen Opposition ein an bestimmten politischen Zielen ausgerichteter Wissenschaftsbegriff dominiert. Auch von daher kann ich nur sagen: mit einem abstrakten Wissenschaftsbegriff kommen wir der Lösung unserer Fragen auf verfassungsrechtlicher Ebene nicht näher. Unter dem Gesichtspunkt der unterschiedlichen Funktionen und der Gewichtung der verschiedenen Freiheiten sind, wie ich deutlich gesagt habe, nicht nur die Verfassungstradition und der Wortlaut des Grundgesetzes maßgeblich, sondern — dies mit Herrn Weber und gegen Herrn Fuß — die Verantwortung für bestimmte Lebensbereiche. Unser Demokratieverständnis. Herr Denninger, scheint sich in einem wesentlichen Punkte zu unterscheiden. Bitte verzeihen Sie mir. wenn ich provozierend spreche. Der Demokratiebegriff, den ich vielleicht nicht unbedingt bei Ihnen - Sie haben den Ihren nicht näher erläutert -, aber durchweg bei den Vertretern der Drittelparität finde, ist ein Demokratiebegriff der Verantwortung aller für alles und der Verantwortung von Niemandem für etwas Konkretes. Ich gehe von einem persönlichen Verantwortungsbegriff aus, der einerseits die individuelle Lernfreiheit und die Entscheidung des Studenten über sein persönliches Schicksal und über seine eigene Ausbildung im Rahmen bestimmter Institutionen anerkennt; ich bin für einen möglichst weiten Ausbau dieses individuellen Freiheitsberei-

ches. Andererseits müssen die Entscheidungen in Forschung und Lehre von den persönlich für diese Aufgaben Verantwortlichen gefällt werden, wenn von der Freiheit von Forschung und Lehre noch etwas Wesentliches übrig bleiben soll. Und ietzt kommt die Brücke, die Herr Baade dankenswerterweise zwischen den Referaten von Herrn Wagner und mir geschlagen hat. Herr Wagner hat gestern ausgeführt, daß es zu der Aufgabe desienigen, der eine bestimmte Konzeption für verfassungswidrig erklärt, gehört, verfassungsgemäße Alternativen zu stellen. Ich möchte Sie und alle Kollegen und Autoren. denen diese Frage ebenso wie mir am Herzen liegt, sehr dringend bitten, eine Konzeption zu entwickeln, die der Freiheit der Forschung und Lehre Rechnung trägt, ohne die institutionellen Sicherungen einzubauen, von denen ich hier gesprochen habe. Ich habe von einem absoluten Freiheitsbereich gesprochen, der insbesondere beim Inhalt der Lehre abzusichern ist. wobei ich auch den teilweise in Frage gestellt sehe. Bei der bisher noch nie bestrittenen Verwobenheit nahezu aller Entscheidungen auf dem Sektor von Forschung und Lehre, bei diesem Gewebe eng zusammenhängender Einzelentscheidungen ohne feste Maßstäbe brauche ich, wenn die Lehr- und Forschungsfreiheit erhalten werden soll, bei Ablehnung der von mir dargelegten institutionellen Sicherung eine andere Gewährleistung der Freiheit. Ohne sie kann jedenfalls der relative Freiheitsbereich nicht geschützt werden, wahrscheinlich auf längere Sicht auch der absolute nicht. Die Tatsache. daß hier Niemand einen anderen Weg auch nur angedeutet hat, führt mich zu meinem Bedauern zu der Feststellung, daß sich mein Standpunkt wegen des Fehlens jeder Alternative eher verhärtet hat.

Rupp: Auch ich kann mich zu der aufgeworfenen Frage der Zweit- oder Drittwirkung der Grundrechte kurz fassen. Mir scheint, daß allein das "institutionelle" Verständnis der Grundrechte die Möglichkeit eröffnet, sie als verbürgte "Umhegungen" grundrechtlicher Freiheiten zu verstehen, die sich nicht nur in einer staatgerichteten Mechanik erschöpfen, sondern auch im Verhältnis der Rechtsgenossen untereinander Aussagekraft besitzen. Insofern bedarf es aber in aller Regel gesetzlicher Transformationen, wobei ich an das Wettbewerbsoder Kartellrecht erinnern darf. Das alles sind meines Erachtens freiheitssichernde Verbürgungen, die aber entgegen der sog. Drittwirkungslehre sich nicht einfach hermeneutisch aus den Grundrechten unmittelbar herauspräparieren lassen. Wie ich das verstehe — und damit möchte ich zugleich die Frage von Herrn Evers beantworten -, ergibt sich vielleicht am besten aus einem Passus meines Referats, der sich mit der Rechts-

struktur privatrechtlicher Hochschulen befaßt, den ich aber aus Zeitgründen ausklammern mußte: "Deshalb hätte meines Erachtens die Wissenschaftsfreiheit auch für eine privatrechtlich strukturierte Hochschule, zumal als Regeltyp, institutionelle Aussagekraft insofern, als der Staat als Herr über die zivilrechtliche Formentypik ein wissenschaftsadäguates Strukturmodell bereitzustellen hätte. Das ist im Vergleichsfall der Deutschland-Fernsehen-GmbH, wenn auch in anderer Hinsicht, mißglückt. In Anbetracht dieses Vorgangs wird man es mit Köttgen nur scheinbar paradox finden können, daß eine wesentliche Garantie wissenschaftlicher Freiheit vielleicht gerade in einer staatsbezogenen Hochschulorganisation beschlossen liegt, weil in der öffentlich-rechtlichen Rechts- und Formentypik sich die institutionelle Ausfächerung und Absicherung grundrechtlicher Verbürgungen systemkonformer und daher reibungsloser vollziehen kann als im Bereich des Zivilrechts". Das also zur Frage der "Drittwirkung".

Zu Herrn Denningers Bemerkungen kann ich mich natürlich nicht so äußern, wie das die Sache verdienen würde. Mir scheint, Herr Denninger und ich gehen von gänzlich verschiedenen Verfassungskonzeptionen aus, und ich erhebe für meine Konzeption nur subjektiven und nicht intersubjektiven Geltungsanspruch. Aber eines möchte ich doch zu bedenken geben: Man sollte endlich damit aufhören, die Grundrechte einschließlich des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit als Antiquität aus der Rumpelkammer des Dualismusdenkens deutscher Verfassungsgeschichte abzugualifizieren und den Einzelnen als namen- und persönlichkeitslosen Homunculus in der Gesellschaft aufgehen zu lassen, in der Hoffnung, in deren demokratischer Obhut erweise sich jedes Individualinteresse als hinfällig, als inhomogen, ja letztlich als asozial. Diese Rechnung geht nie auf und mir scheint, wir haben sie schon einmal teuer bezahlen müssen. Selbstverständlich ist ein freiheitlichdemokratisches Gemeinwesen allemal vom Funktionieren grundrechtlicher Freiheiten und Verbürgungen essentiell betroffen. weil sich in den Grundrechten ein wesentliches Stück Freiheitlichkeit manifestiert. Aber deshalb hat die Gesellschaft doch noch lange kein ungebundenes Verfügungsrecht über diese Freiheit. Das Wesen der Grundrechte liegt — im Gegensatz zu totalitären Grundrechtsverständnissen - eben gerade darin, daß Grundrechte immer Minderheitenrechte gegenüber dem Kollektiv sind und ihre Funktion pervertiert würde, überantwortete man sie einem unbedingten Verfügungsrecht der volonté générale. Wenn also eine kollektive Verantwortlichkeit hinsichtlich der Grundrechte besteht, dann nur in dem Sinne.

daß ihr Individualbezug um ihres Funktionierens willen erhalten bleibt und nicht in ungewissen gesellschaftspolitischen Utopien verkümmert. Dafür Sorge zu tragen ist Aufgabe des Staates und der staatlichen Rechtssetzung. Ich wehre mich mit allem Nachdruck dagegen, daß unter der Etikette der "gesellschaftlichen" Verantwortung für die Wissenschaftspflege die Tore der Universität einem unmittelbaren Dezisionsrecht der Gesellschaft aufgebrochen werden, einer Gesellschaft überdies, von der man anzunehmen scheint, sie sei nicht nur mündig, sondern im Alleinbesitz des Steines der Weisen und besitze die Legitimität, die verfaßte Staatlichkeit mitsamt der der pouvoir constitué gezogenen lästigen Grenzen in permanentem Aufbruch zu überrolllen. Auf diese Art läßt sich in der Tat der Prozeß des Absterbens der Staatlichkeit forcieren. Doch meines Erachtens sollte man die Folgen bedenken.

Hier kann ich diese Dinge nur andeuten, aber ich glaube, daß insoweit ganz grundsätzliche Gegensätze sichtbar werden, die ich nur konstatieren, aber nicht beheben kann. Ich habe meine eigene Meinung, die ich nicht ändere, Herr Denninger mag seine Meinung haben, die ich selbstverständlich auch keineswegs ändern möchte.

Thieme: Wir kommen jetzt zum zweiten Teil unserer Debatte, und zwar zunächst zum Problem der Demokratisierung.

Partsch: Man kann zur Demokratisierung furchtbar schwer etwas sagen. ohne wieder auf etwas zurückzugreifen, was schon unter 1 der Gegenstand unserer Erörterungen gewesen ist .-Ich habe dabei die letzte Schärfe der Abgrenzung vermißt. Kann man den Begriff der "Demokratisierung" überhaupt auf die Hochschule verwenden? Beide Referenten sind da etwas konziliant gewesen. Ich will mir hier nicht anmaßen, einen Demokratie-Begriff zu geben, aber wir sind uns wohl darüber einig, daß Demokratie ein Strukturprinzip für die Ausübung von Macht ist. Wie das im einzelnen aussieht, spielt hier gar keine Rolle. Bei Wissenschaft handelt es sich aber zunächst nicht um Ausübung von Macht, sondern um Erkenntnis, und zwar um das Gewinnen und um die Weitergabe von Erkenntnis. Und Erkenntnis kann unmöglich unter einem Strukturprinzip gewonnen werden, welches für etwas ganz anderes, nämlich für Machtausübung, entwickelt ist. Das ist vielleicht etwas schärfer ausgedrückt als das vorhin gesagt worden ist. Vielleicht werden Sie jetzt sagen: damit ist er am Ende, denn damit ist der ganze Begriff der Demokratisierung aus dem Tempel gejagt. Ein Problem ergibt sich jedoch daraus, daß bei

der Weitergabe von Erkenntnis doch Macht ausgeübt wird. Darüber sind wir uns alle klar, denn die Freiheit von Lehre und Forschung gibt auch das Recht zum Irrtum. Auf die Gefahr, als Nestbeschmutzer zu erscheinen, darf ich zum Beispiel erwähnen, daß ich im Jahre 1935 eine bürgerlich-rechtliche Vorlesung gehört habe, in der der Vortragende das Vorlesungsmanuskript seines sehr bedeutenden Großvaters zugrunde legte und die Tatsache, daß das Bürgerliche Gesetzbuch inzwischen in kraft getreten war, nicht berücksichtigte. Es geht auch das Gerücht von einem Naturwissenschaftler, der - in juristischen Fakultäten könnte das natürlich heute überhaupt nicht mehr vorkommen -, vom Katheder gelehrt haben soll, daß nicht etwa beim Zebu sondern beim Menschen die Zeit von der Zeugung bis zur Geburt durchschnittlich 12 Monate dauert. Die Studenten sind dann zu den Privatdozenten gegangen, weil sie Angst hatten vor dem autoritären oder von ihnen für autoritär gehaltenen Ordinarius, und haben ihn gefragt, was sie denn wohl in der Prüfung machen sollen, ob sie das so beantworten sollen. Die Privatdozenten haben sich an die Fakultät gewandt und um Abhilfe gebeten. Und alle von Ihnen, die sich mit Hochschulrecht beschäftigen, wissen, wie schwierig es ist. da etwas zu machen.

Herr Geck hat gesagt, daß die Kollegialität der Fakultätsverfassung die notwendigen Handhaben gibt, um derartige Fehlleistungen zu eliminieren. Ich glaube ihm das nicht.

In diesem Zusammenhang — Sie werden vielleicht sagen: wo ist der Zusammenhang, aber ich glaube, er ist doch vorhanden — eine Bemerkung zu einer Grundthese von Herrn Geck. die mehrmals vorkam. Sowohl bei der Behandlung der Freiheit von Lehre und Forschung wie bei der Behandlung der Demokratie in der Universität vertrat er die These, der Inhaber des Grundrechts von Freiheit der Lehre und Forschung habe einen öffentlichen Auftrag kraft dieses Grundrechts, habe eine öffentliche Verantwortung. Der Student, der studiere, nehme ein ganz privates Anliegen wahr nach völlig freiem Belieben. Meine Herren, das überzeugt mich nicht, und ich halte das sogar für sehr gefährlich. Wenn wir diese These zugrunde legen, dann wären alle Maßnahmen, um eine überlange Studiendauer auszuschließen, verfassungswidrig. Ich halte das auch nicht für richtig, denn wenn wir daran denken, daß der Staat für jeden Studienplatz so und soviel 1000 Mark zur Verfügung stellen muß, dann vollzieht sich da eben keine ganz private Angelegenheit. Sicher wird der Einwand erhoben: Schreibt der Student eine mit Bedenken gerade noch ausreichende Klausur, nimmt er dabei etwa eine öffentliche Aufgabe wahr? Natürlich nicht. Aber andererseits ist der Unterschied zwischen dem Inhaber des Grundrechts der Lehre und Forschung und demjenigen, der nach Nietzsche nur durch das Ohr mit ihm verbunden ist, doch nicht so kraß. Vielleicht ist der Student nun doch in ganz anderer Weise, als das zu der Zeit, als Nietzsche seine Schrift über die Zukunft der Bildungsanstalten schrieb, in die Institution Universität hineingestellt. Vor allem, wenn wir verfassungsrechtliche Konsequenzen aus dieser Prämisse ziehen wollen, werden wir dieser seiner Situation m. E. in keiner Weise gerecht.

Frowein: Sind wir nicht in der Gefahr, bei der kaum erörterten, mehr vorausgesetzten Struktur der Lehrfreiheit einerseits zu wenig von den Erfahrungen des Juristen, bei der ebenso wenig diskutierten Struktur der Forschungsfreiheit aber viel zu sehr von der Situation des Juristen auszugehen? Zum ersten: es ist nicht bestritten worden, daß es verfassungsmäßig ist, wenn der Staat, wie das beim Juristen in ganz besonderem Maße der Fall ist, das Ausbildungsziel. die Voraussetzungen für den Eintritt in den juristischen Beruf, für den die Universität die Ausbildung bietet, regelt. Wenn das aber der Fall ist, scheint es mir klar, daß — ob man von einer grundrechtlichen Lernfreiheit ausgeht, oder ob man der Ansicht ist, daß Art. 12 GG nur die freie Wahl der Ausbildungsstätte und die Berufswahlfreiheit regelt — sich der Anspruch an den einfachen Gesetzgeber ergibt, jedenfalls die Verhältnisse so zu gestalten. daß man den Beruf wählen kann. Dann scheint mir aber auch daraus zu folgen, daß mindestens einfachgesetzlich, aber grundrechtlich gebunden, der Student in der Universität den Anspruch hat, etwas dargeboten zu bekommen, was ihm die Möglichkeit der Berufswahlfreiheitsausübung gewährleistet. Dann habe ich aber große Zweifel, ob wir mit dieser völligen Sicherheit davon ausgehen können, daß das, was der Hochschullehrer bei der Lehre tut, ein zwar in öffentlicher Verantwortung stehendes, im übrigen aber doch völlig privates Verhalten und die Ausübung einer rein privaten Freiheit ist. Ich stelle mir die Frage, ob es nicht über die hier geäußerte Koordinationspflicht in einem doch sehr schwachen Sinne hinaus einen Anspruch des Studenten darauf gibt, daß eine Fakultät im Rahmen ihrer Möglichkeiten die zu dem Ausbildungsziel notwendigen Dinge anbietet. Wir haben vor zwei Tagen gehört1), daß Staatsrecht in jedem Semester gelesen werden müsse, und ich frage mich, ob nicht in der Tat in diesem Sinne

¹) Bezugnahme auf den gesondert (im Selbstverlag der Vereinigung) veröffentlichten Beratungsgegenstand vom 2. Okt. 1968 "Probleme des öffentlichen Rechts im Universitätsunterricht"

Ansprüche bestehen. Daraus ergibt sich sicher weder die Drittelparität noch ein unmittelbar abzuleitender Anspruch auf Mitbestimmung. Ich glaube aber, daß sich daraus Kriterien herleiten lassen, wonach es für den einfachen Gesetzgeber oder Satzungsgeber vernünftig sein kann, ein Verfahren zu sichern. in dem die Studentenschaft ein Wort zur Wahrung ihrer Interessen und ihrer rechtlichen Ansprüche zu sagen hat. Zu dem Problem der Forschung: hier scheinen wir, wie ich meine, zu sehr von dem Bild der juristischen Forschung, die sich ja, wie mehrfach von Vorrednern gesagt worden ist, im wesentlichen als Einmannforschung vollzieht, auszugehen. Wie ist die Situation bei den Naturwissenschaften? Herr Baade hat darauf hingewiesen; bei der Knappheit der vorhandenen Mittel ist es selbstverständlich, daß gezielt geforscht werden muß, und daß in ganz großem Umfang der Staat durch die Vergabe der Mittel die Weichen stellt. Hier ergibt sich doch wohl aus dem Grundsatz der Forschungsfreiheit ein Mitspracherecht, nach meiner Ansicht nicht nur der Habilitierten — ich sehe nicht. wieso man hier von einer besonderen Position der Habilitierten ohne weiteres reden kann — sondern bei den naturwissenschaftlichen Projekten der an solchen Projekten beteiligten Forschenden, die keineswegs nur die Habilitierten sein müssen. Im Bereich der Naturwissenschaften ist es ja häufig, daß auch Studenten - wie es schon erwähnt wurde - in Forschungsarbeiten einbezogen sind. Hier, so würde ich meinen. ergibt sich für die Stellung des Studenten aus Art. 5 Abs. 3 GG mehr, als vorhin gesagt wurde, wenn ich auch nicht der Ansicht bin, daß sich daraus ein Anspruch auf Drittelparität ergibt.

Geck: Ich bin dankbar für die Intervention von Herrn Frowein, da ich nun noch unterstreichen kann, daß auch ich den Anspruch der Studenten auf ein vernünftiges Studienprogramm zur Erreichung ihrer unter Umständen von Staats wegen vorgeschriebenen Ausbildungsziele bejahe. Die Frage ist lediglich, wer dafür verantwortlich ist. Ich habe die Gesamtverantwortung der Korporation — ich glaube wörtlich — als unabweisbar bezeichnet. Es kommt dann lediglich die weitere Frage, wie die primär zuständigen Abteilungen oder Fakultäten sich zusammensetzen. Um Mißverständnisse auszuschalten möchte ich auch hier noch einmal betonen, daß ich ein Mitspracherecht, das die studentischen Belange berücksichtigt, ausdrücklich bejahe, daß ich bei einem Mitbestimmungsrecht aber die Grenzen sehe, die ich insbesondere für die Fakultäten aufgezeigt habe. In anderen Gremien als in den Fakultäten kann die Zusammensetzung der Entscheidungen anders sein. Eine weitergehende Mitwirkung und auch Mitbestimmung der Studenten hängt hier von den jeweiligen Kompetenzen ab; eventuell ist sie bei bestimmten Aufgaben sogar wünschenswert. Das, was ich Ihnen heute morgen vorgetragen habe, stand unter dem Zwang der zur Zeit leider üblichen schematisierten Betrachtungsweise und der derzeitigen politischen Verhältnisse. Unter diesem Zwang konnte ich nicht in allen Einzelheiten differenzieren, sondern mußte von den Grundeinheiten für Forschung und Lehre ausgehen.

Evers: Gestatten Sie mir den kurzen Hinweis auf den Begriff der Verantwortung, der auch in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle spielt. Jedenfalls trifft den Studenten als Funktionär, als gewähltes Mitglied etwa einer Fakultät oder eines sonstigen Gremiums sehr wohl eine Verantwortung. Er hat eine disziplinarrechtliche Verantwortung, er hat eine finanzielle Verantwortung. Das ist ziemlich leicht im fiskalischen Bereich nachzuweisen: z. B. kann der Student, der im Studentenwerk mitwirkt, nach den Regeln des Auftragsrechts in Regreß genommen werden; der Hochschullehrer haftet dagegen nach Beamtenrecht, das ihn bei der Wahrnehmung eines Nebenamtes schützt und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften läßt. Der Student als Funktionär ist mithin in gewisser Weise auch verantwortlich. Nun könnte man sagen, das funktioniert ja nicht. Man könne den armen Studenten nicht für die Schäden, die er vielleicht einmal anrichtet, finanziell verantwortlich machen, und auch die disziplinarische Verantwortung wird in der Praxis derzeit nicht realisiert. Aber dieses Fragezeichen gilt auch für die finanzielle und disziplinarische Verantwortung des Professors, denn es ist aus der Rechtsprechung kein einziger Fall bekannt, in dem sie realisiert worden wäre. Meine Bitte an Herrn Geck geht dahin, den Begriff der Verantwortung noch näher zu präzisieren, damit Mißverständnisse ausgeschlossen werden.

Scupin: Es ist eine überwiegend pragmatische Frage, der ich mich zuwenden möchte. Sie betrifft zwar einen Randbereich, der aber doch bei der sozialstaatlichen Verfaßtheit auch der Universität von erheblicher Bedeutung und Weitwirkung sein kann. Ich meine die Verwaltung der Vorsorgeeinrichtungen der Universität. Aus einer langjährigen Erfahrung möchte ich von meinen Bedenken nur eines herausgreifen, nämlich die Forderung der Studentenschaft auf überwiegende oder gar — was geäußert worden ist — alleinige Selbstverwaltung dieser Vorsorgeeinrichtungen durch Studenten.

Darf ich den Stand der Diskussion nur ganz kurz in Erinnerung rufen. Die Studentenschaft beruft sich auf die Sozialbeiträge, die jeder Student leistet, und sagt, daraus folge für sie das Recht, diese Mittel zu verwalten. Dieses Argument hat eine schwache Seite. Wir wissen alle, daß die Sozialbeiträge überwiegend anderen Zwecken dienen, daß nur ein kleiner Betrag übrig bleibt, den die Studenten selbst durch ihre Beiträge zu den sichtbaren Sozialeinrichtungen leisten. Auf der anderen Seite stehen dem aber ganz gewaltig überwiegende staatliche Mittel gegenüber, die gerade hierfür zur Verfügung gestellt werden. Diese Begründung für eine studentische Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung hat also eine recht geringe Bedeutung.

Noch etwas anderes läßt es bedenklich erscheinen, dieser Tendenz der Studentenschaft entgegenzukommen. Herr Ermacora hat vorhin erneut darauf hingewiesen, daß bei der Verwaltung von gewichtigeren Materien durch Studenten die Schwierigkeit des ständigen Wechsels besteht. Mit diesem Argument könnte man die gesamte Studentenmitbestimmung vom Tisch wischen. Sie, Herr Geck, haben sehr treffend unterschieden zwischen Mitwirkung und Mitbestimmung. In diesem Sinne könnte man also zwar nicht die Mitwirkung, aber doch die studentische Mitbestimmung auf fast allen Sachgebieten in Frage stellen. Das wäre unrealistisch und auch sachlich wie menschlich unerwünscht. Aber hier, auf diesem begrenzten, jedoch sehr bedeutsamen Feld sollte man doch diesen Gesichtspunkt stärker in Betracht ziehen. Es handelt sich ja um Millionenwerte und — was wichtiger ist — die Millionenwerte betreffen nicht nur die Schwierigkeit der Verwaltung als solche — auch das hat seine große Bedeutung! —, sondern diese hohen Beträge sichern vor allem im Sinne dessen, was ich soeben die sozialstaatliche Verfaßtheit der Universität nannte, ganz wesentlich das Studium und damit die Lernfreiheit des Studenten selbst. Von daher kommen die Bedenken, ob nun hier Studenten mitzubestimmen berufen oder fähig sind.

Es ist in der Debatte in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen worden, daß die so belasteten studentischen Mitarbeiter sogar in höherem Grade schadensersatzpflichtig werden, als das der Beamte, der nebenamtlich darin tätig ist, sein kann, weil er durch seinen Dienstherrn gedeckt ist. Daß der Schadensersatz praktisch nicht zu verwirklichen ist, wurde ebenfalls gesagt. Er ist vor allem nicht etwa auf dem Wege zu verwirklichen, daß diese Ansprüche nach Abschluß des Studiums ein Leben lang etwa auf einem Menschen lasten, der als uner-

fahrener Student vorübergehend wirtschaftsverwaltend tätig war. Das ist eine Unbilligkeit, gegen deren Realisierung sich jeder wehrt. Außerdem sind andererseits die einzelnen oft nicht greifbar, nämlich in denienigen Fällen, bei denen es sich um Kollegialbeschlüsse handelt, die von den in diesem Gremium tätigen Studenten als Trägern der Mehrheit gefaßt worden sind. Man kann Schädigungen nicht allen anlasten, es können Leute da sein, die überstimmt worden sind, mindestens wird sich ieder darauf berufen. Von daher ist die Haftung dann illusorisch. eine rechtliche Verantwortlichkeit nicht realisierbar. Ich sehe also gerade in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß ein ständiger Wechsel stattfindet, als ausgesprochen gefahrvoll an für alle Studenten, für die Institution Studentenschaft und für den einzelnen studentischen Funktionär, der in diesem Bereich greifbar mitentscheidend tätig wird. Im günstigsten Fall bildet sich allmählich im Bereich dieser studentisch mehrheitlich geführten Vorsorgeverwaltung eine neue Bürokratie aus. Je nach dem Geschick eines solchen verwaltenden Bürokraten werden dann Dinge verhindert, die zu einer Lahmlegung oder mindestens einer sehr starken Verschlechterung der Sozialversorgung führen könnten, oder die, falls sie doch passierten, den Unerfahreneren mit der Verpflichtung zum Schadenersatz angelastet würden.

Die studentische Mitbestimmung würde zudem Schwierigkeiten, zuweilen sogar Gefahren mit sich bringen, die den studentischen Alltag und den Verwaltungsalltag der Universität belasten. Ich erinnere daran, daß das Studentenwerk zahlreiche Heime unterhält. Man kann es stets wieder erleben, daß die Forderung, hauseigene Heimordnungen aufzustellen, zu Differenzen mit mehr oder weniger zuständigen Organen der studentischen Selbstverwaltung führt. Es ergeben sich also innerhalb der einzelnen bestehenden Gruppen, d. h. zwischen Gruppen der Heimbewohner und Gruppen der Studentenschaftsvertretung erhebliche Friktionen. Das spielt sich nur dann immer wieder ein, wenn zugleich Menschen da sind, die über eine große Erfahrung und noch mehr vor allem über Sachkunde verfügen. Das sind nun nicht nur wir Juristen, nicht nur Nationalökonomen, das können auch praktisch fähige und vermittlungsbereite Gelehrte anderer Fakultäten sein. Jedenfalls erscheint die Tatsache, daß die Professoren hier in der Sozialverwaltung überwiegend mitwirken, das gegebene Mittel, um diese Einrichtungen aktionsfähig zu halten. Es gäbe vielleicht eine Alternative oder auch Ergänzung: Man könnte auch Kuratorien bilden, die mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens besetzt werden und denen die eigentliche Entscheidungsfunktion zukommt. Aber ich halte es für nicht möglich, diese Sparte der Verwaltung der Studentenschaft allein oder mit gleichem Stimmgewicht wie die übrigen Träger zur Selbstverwaltung zu überlassen. Daher möchte ich nochmals sagen, daß — wie ich es zu Anfang ausführte — durch diese Art studentischer Selbstverwaltung gerade die studentische Freiheit, d. h. die Freiheit des einzelnen Studenten wie des Ganzen, auf wichtigen Gebieten bedroht ist. In unserer Debatte sollte dieser pragmatische Gesichtspunkt nicht ganz unter den Tisch fallen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit bei solchen Nebenfragen einer umgreifenderen Diskussion.

Geck: Ich bin in meiner Bemerkung, daß Art. 5 Abs. 3 GG eine professorale Mitwirkung bei dem Studentenwerk, mit dem ich mich nicht näher befaßt hatte, nicht fordert, vielleicht zu weit gegangen. Ich habe den Aspekt, den Herr Scupin eben erwähnt hat, die Relevanz einer etwaigen unsachgemäßen Verwendung öffentlicher Gelder für die Lernfreiheit, nicht hinreichend gesehen. Ohne mich endgültig festlegen zu wollen -- im Augenblick erscheinen mir die Bemerkungen von Herrn Scupin überzeugend. Ich erinnere mich jetzt an die Äußerung eines Referendars, welcher der studentischen Mitbestimmung positiver als ich gegenübersteht. Ich sagte ihm, in der Fakultät und in der Abteilung liegen die Dinge anders als im Studentenwerk: im Studentenwerk brauchen die Studenten überhaupt keine Professoren, da können sie ihre Sache allein machen. Worauf mir der Referendar sagte: Um Gottes Willen, ich kenne die studentische Selbstverwaltung seit langem; das Studenwerk können Sie doch nicht den Studenten allein überlassen. diese Verantwortung ist völlig untragbar.

Ich darf vielleicht noch eine Bemerkung zu Herrn Evers anschließen, die auch in einer gewissen Relation zu der Intervention von Herrn Partsch steht. Herr Evers hat eine Präzisierung der Verantwortung erbeten und — das hängt mit der Bemerkung von Herrn Partsch zusammen — gefragt, welche besondere Verantwortung den Professor im Unterschied zum Studenten trifft. Ich meine die Verantwortung nicht nur im technischen Sinne des Amtshaftungsrechtes; ich habe immer von Verantwortung im Zusammenhang mit der Aufgabe gesprochen. Die Verantwortung des Professors besteht, um es einmal ganz primitiv zu sagen, darin, daß er seine Lehrveranstaltungen hält, daß er die ihm vorgelegten Arbeiten korrigiert, daß er an den Examina teilnimmt usw. und — wenn er das nicht tut — sich allen dienstrechtlichen und sonstigen Folgen einschließlich einer sehr begrüßenswerten öffentlichen und studentischen Kri-

tik aussetzt, während die Verantwortung des Studenten darin besteht, sich für seine — bei uns in Saarbrücken sind es, glaube ich, vier — Stunden immatrikulieren zu lassen und dann hinzugehen oder auch nicht hinzugehen.

Rupp: Im Anschluß an den Diskussionsbeitrag Herrn Froweins möchte ich noch zu einem Argument Stellung nehmen, das anscheinend in der bisherigen Auseinandersetzung immer eine gewisse Rolle spielt. Es lautet folgendermaßen: Die Studenten, zumal in fortgeschritteneren Semestern, nehmen am Prozeß des Forschens und Lehrens kritischer und intensiver teil: sie sind also irgendwie "Betroffene" und besitzen daher nicht nur einen Anspruch auf wissenschaftsgemäße Ausbildung, sondern ein Recht auf aktive Mitentscheidung. Diesem Argument ist entgegenzuhalten, daß es staatstheoretisch nur dann schlüssig wäre, wenn man eine allmähliche Okkupation des Staates durch die Gesellschaft überhaupt befürwortet, also von einem Prozeß des Einsaugens der Staatlichkeit durch die Gesellschaft ausgeht. Diesen Prozeß wie den umgekehrten Vorgang eines Einsaugens der Gesellschaft durch den Staat hat Herr Kollege Ridder meines Erachtens mit vollem Recht als totalitär gekennzeichnet. Von hier aus wäre es nur konsequent. wenn man dem Staatsbürger aus der Verfassungsverbürgung des Art. 20 Abs. 3 GG nicht nur ein "Recht" auf Verfassungsund Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Rechtsprechung. sondern ein unmittelbares gruppenparitätisches Mitregiment einräumen würde. Das wäre in meinen Augen jedoch das Ende einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie.

Mailmann: Entsprechend der Fragestellung des Herrn Vorsitzenden möchte ich mich zu dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine studentische Beteiligung an den Universitätsorganen und zu der Frage eines etwa aus der Verfassung abzuleitenden Verbots äußern.

Was den verfassungsrechtlichen Anspruch angeht, so bin ich der Meinung, daß man ihn sicher nicht aus Art. 5 Abs. 3 GG ableiten kann. Bekanntlich wird mitunter versucht, Art. 5 Abs. 3 sozialstaatlich "aufzuladen"; auch heute klang das gelegentlich an, und es wird uns in Zukunft, wie ich glaube, in wachsendem Maße beschäftigen. Ich will dazu hier nur summarisch in einem Satz sagen, daß der Versuch, von extremen Vorstellungen vom Sozialstaat her primär nichtsozialstaatliche Grundsätze umzubiegen, eine Schlagseite in unsere Verfassung hineinbringt, die ihre Ausgewogenheit gefährdet.

Es läßt sich jedoch daran denken, einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Mitbeteiligung und sogar Mitbestimmung

aus Verfassungsbestimmungen wie etwa Art. 60 der Hessischen Verfassung abzuleiten, wonach die Studenten an der Selbstverwaltung der Hochschulen "zu beteiligen sind". Das ist zwar eine etwas allgemein gehaltene Aussage; man kann darüber streiten, ob hier durchweg Mitbestimmung verlangt wird oder auch Mitwirkung in schwächerer Form genügt. Jedenfalls aber ist hier eine verfassungsrechtliche Grundlage gegeben, von der ich nicht glaube, daß man schlechterdings sagen kann, sie werde durch Art. 5 Abs. 3 ausgeschlossen. Ich halte es für unmöglich, ein Verbot jeglicher studentischer Beteiligung an den akademischen Gremien aus Art. 5 Abs. 3 abzuleiten: so weit sind ja auch die Referenten nicht gegangen und wird wohl niemand von uns hier gehen. Es fragt sich jedoch, inwieweit der Anwendungsbereich von Bestimmungen wie Art. 60 der Hessischen Verfassung, die selbstverständlich immer nur im Rahmen von Art. 5 Abs. 3 gelten können, dadurch begrenzt wird. Hierzu haben die Referate nicht alles geboten, was ich mir an Wegweisung und Hilfeleistung speziell für die Lösung drängender hochschulpolitischer Tagesfragen gewünscht hätte. Ich denke vor allem an die Thesen III, 5-7 von Herrn Geck. Er stellt in III, 5 und 6, wie auch in den vorhergehenden Thesen, auf die Fakultäts- und Abteilungsentscheidungen ab und sagt dann in III. 7. daß eine "vergleichsweise stärkere studentische Mitbestimmung" in Universitätsorganen wie Senat und Konzil zulässig sei. Wo sollen hier die Grenzen liegen? Die Frage wird. wenn ich recht sehe, in den hochschulpolitischen Auseinandersetzungen der nächsten Zeit eine wohl noch größere Rolle spielen als das Problem der "Paritäten" im Fakultätsbereich. Ich denke dabei besonders, aber nicht nur an den Referentenentwurf des hessischen Kultusministeriums vom September 1968. der für das Konzil eine erheblich stärkere studentische Beteiligung vorsieht als für die "Fachbereichskonferenzen", nämlich "Drittelparität".

In diesem Zusammenhang noch eine weitere Frage. Sie haben, Herr Geck, zu Ihrer These III, 6 dargelegt, in den Fakultäten und Fachbereichen sei nicht nur die "Drittelparität" verfassungswidrig, sondern auch etwa eine Verteilung nach dem Schema 50:25:25. Danach würde wohl auch das in dem hessischen Referentenentwurf für die Fachbereichskonferenzen vorgesehene Gruppenverhältnis von 50:30:20 als verfassungswidrig anzusehen sein. Wieso? Sie haben, Herr Geck, in These III, 4 festgestellt, daß mindestens ein Teil der Hochschulangehörigen, die man als "wissenschaftliche Mitarbeiter", "Nichthabilitierte" oder dgl. bezeichnet, durchaus zur Mitbestimmung berufen ist. Mir ist fraglich, und es wäre gut, wenn Sie dazu

noch etwas sagen würden, warum man ein Modell, das dem durch einen Stimmanteil dieser Gruppe von 25-30 % Rechnung trägt und das 50 % den Hochschullehrern vorbehält, für verfassungswidrig halten muß, außerdem auch, ob dies nur für Fakultäten und Fachbereiche zu gelten hätte, so daß ein solches Modell z. B. für den Senat verfassungsrechtlich unbedenklich wäre.

Schließlich eine kurze Bemerkung zu dem Interessen-, Gruppen- und "Paritäten"-Denken, das in der gegenwärtigen Auseinandersetzung eine so große Rolle spielt. Ein Grundübel, nicht nur der "Drittelparität", sondern dieses ganzen entsetzlichen "Paritäten"-Denkens überhaupt, scheint mir zu sein, daß man hier auf — wie ich zugebe; schlagkräftige — Formeln hereingefallen ist und mit ihnen hantiert, ohne zuvor konkret zu untersuchen, was denn das für Gruppen sind, die "paritätisch" behandelt werden sollen. Die Studenten mag man als eine im wesentlichen homogene Gruppe ansehen, obwohl das nicht unzweifelhaft ist. Bei den Hochschullehrern sieht die Sache schon sehr anders aus: hier von einer Gruppe zu sprechen, deren Mitglieder — die Ordinarien und die verschiedenen Kategorien der Nichtordinarien - übereinstimmende Interessen haben, ist doch wohl, mindestens zur Zeit, abwegig. Dann aber vor allem iene Gruppe der "Nichthabilitierten", zu der Herr Geck sich in These III, 4 im Prinzip, wie mir scheint, sehr richtig geäußert hat. In Wirklichkeit handelt es sich dabei gar nicht um eine einheitliche Gruppe, der man einen bestimmten Anteil an den Hochschulorganen zumessen könnte. Diese verschiedenen Mitglieder der Hochschule — von den Akademischen Räten und Kustoden über die wissenschaftlichen Angestellten und Assistenten bis zu den Hilfskräften — haben vielmehr sehr unterschiedliche Funktionen und Interessen. Man sollte diese bei der Auseinandersetzung mit der m. E. schlechterdings indiskutablen "Drittelparitäts"-Formel mehr als bisher berücksichtigen. Das "Paritäten"-Denken verstellt den Weg zu dem, was mir nun wirklich notwendig zu sein scheint; daß man nämlich zwischen den verschiedenen Angehörigen der Universität konkret differenziert und von da aus zu einer sachgerechten Regelung ihrer Mitbeteiligung an der Selbstverwaltung und durchaus auch - in Grenzen, die ich hier auch nicht andeutungsweise darlegen kann — ihrer Mitbestimmung gelangt.

Geck: Sie haben mir, Herr Mallmann, mit Ihren Bemerkungen eine Freude gemacht, weil Sie mir die Gelegenheit geben, etwas zu ergänzen, wofür ich in dem Referat keinen Platz mehr hatte. Ich habe nur andeutungsweise gesagt, daß das Denken

in Paritäten absolut sachwidrig ist und zu einer Universitätsstruktur führen wird, die geeignet ist, die Universität kaputt zu machen. Ich habe mich auf diese Fragen eingestellt, weil die gesamte politische Diskussion unter dem Schlagwort der Paritäten steht. Von der Sache her ist das zweifellos verfehlt.

Ich bin ganz Ihrer Ansicht, daß in der mittleren Gruppe ich konnte das nur mit wenigen Worten andeuten - sehr disparate Elemente willkürlich zusammengefügt werden. Ich darf Ihnen — weil das schneller geht — den Text der einschlägigen Fußnote in meinem Referat vorlesen: "Der Unterschied an Qualifikation und regelmäßig auch an Verantwortung zwischen einem nichthabilitierten Oberarzt mit langjähriger fachlicher Erfahrung und dem jungen Medizinalassistenten oder einem akademischen Rat mit Promotion und Assessorexamen und dem frischgebackenen Referendar ist offensichtlich." Ich möchte Ihnen folgende Saarbrücker Zahlen als Beispiel geben: 22 promovierten Akademischen Räten standen 199 wissenschaftliche Assistenten und 125 wissenschaftliche Hilfskräfte gegenüber. Von den 199 wissenschaftlichen Assistenten hatten nur 61 promoviert, die übrigen waren mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut. Die Frage, wer in dieser Mittelgruppe überwiegen wird, beantwortet sich selbst. Ich würde Ihnen aber noch gerne das Facit einer anderen Fußnote*) mitteilen, nämlich. wieviele der Assistenten selbständig, allein oder in Zusammenarbeit mit einem Habilitierten Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Die Statistik, die Sie bei mir für den Beispielsfall Saarbrücken finden werden, wird zeigen — eine gewisse Dunkelziffer kann ich natürlich nicht ausschalten —, daß das Schwergewicht in der Lehre jedenfalls in Saarbrücken eindeutig bei den hauptamtlich an der Universität tätigen Habilitierten liegt. Davon und von der Tatsache, daß die Entscheidungen, die für Forschung und Lehre am wesentlichsten sind, herkömmlicherweise in den Fakultäts- bzw. Abteilungsräten fallen, bin ich ausgegangen.

Nun haben Sie, Herr Mallmann, mit Recht gefragt (ja, da bleibt man so ganz allgemein, heißt es in der Dreigroschenoper), warum nur Formulierungen allgemeiner Art im Hinblick auf die Senate und Konzile? Wenn mir hier eine größere studentische Mitbestimmung zulässig erscheint, so ist das auch in der Tatsache begründet, daß hier Entscheidungen fallen, die man im Hinblick auf die Lehr- und Forschungsfreiheit für ungefährlicher halten kann. Wenn ich in diesem Punkte nicht konkreter werden kann, so liegt das nicht nur am Zeitmangel,

^{*} oben Anm. 79.

sondern vor allem an der Unkenntnis über die Kompetenzverteilung. Bei den Fakultäten und Abteilungen gibt es von Universität zu Universität keine großen Unterschiede. Dagegen bin ich einfach nicht in der Lage, diese Fragen für Senat und Konzil zu beantworten, ohne die bei diesen Organen ganz unterschiedliche Kompetenzverteilung genau zu kennen. Meine These, daß man in Senat und Konzil nicht nur mit der Mitwirkung, sondern auch mit der Mitbestimmung weitergehen kann. beruht vor allem auf der Erwägung, die vielleicht durch neue Kompetenzverteilungen in einer anderen Art hinfällig werden könnte, daß die in der Forschung und Lehre und ihre Freiheit eingreifenden Entscheidungen im wesentlichen in den Fakultäten und Abteilungen fallen. In dem Augenblick, in dem etwa die Entscheidungen über die Verteilung der Forschungsmittel oder über Lehrpläne im Senat getroffen werden, ergeben sich für mich verfassungsrechtliche Konsequenzen auch für die Zusammensetzung des Senats. Unter dem Gesichtspunkt auch der Freiheit von Forschung und Lehre muß man dann entweder zu einer Aufsplitterung des Senats in Entscheidungsgremien mit verschiedener Zusammensetzung kommen oder aber auf die m. E. ansonsten im Senat verfassungsrechtlich zulässige Erweiterung der studentischen Mitbestimmung verzichten. Ich weiß nicht, ob das im Augenblick genügt, oder ob Sie dazu noch mehr erwarten.

Bachof: Lassen Sie mich vorausschicken, daß ich dieses ganze Paritätsdenken grundsätzlich für verfehlt halte. Aber wir müssen mit diesem Denken im Augenblick als einer Realität rechnen, einer Realität vor allem auch in unseren Volksvertretungen. Herr Mallmann hat auf die völlige Inhomogenität der mittleren Gruppe hingewiesen; mit vollem Recht, denn es ist keine "Gruppe". Jedoch: Als ich vor einiger Zeit einen für die Hochschulgesetzgebung maßgeblichen Abgeordneten davon zu überzeugen suchte, daß diese "Gruppe" etwas in Wirklichkeit völlig Inhomogenes und deshalb Unmögliches sei, gab er mir zwar Recht. Er gab aber zu bedenken, es sei unmöglich, den in diesen Fragen wenig sachverständigen Landtagsabgeordneten die wahre Problematik klarzumachen. Wenn man ihnen jetzt sage, es gebe in Wirklichkeit nicht drei, sondern sechs oder gar sieben Gruppen von Hochschulangehörigen, so werde das zur Folge haben können, daß dann die Vertretung der Habilitierten noch geringer werde; es würden für sie dann vielleicht nicht mehr 50 %, sondern nur noch 30, 25 oder 20 % übrigbleiben. — Das möchte ich hier nur einmal zur Beleuchtung der Realitäten. mit denen wir in unseren Landtagen zu rechnen haben, beisteuern. Leider haben wir in ihnen höchstens zwei oder drei. oft nur einen einzigen oder gar überhaupt keinen Abgeordneten, der von diesen Fragen wirklich etwas versteht. Damit müssen wir einfach rechnen.

Münch: Ich glaube, wir sehen unser Thema etwas zu sehr außerhalb des politischen Kontextes, in dem es tatsächlich steht. Die immanente Kritik an der Universität ist uralt: wir brauchen bloß Faust zu lesen, wo wir die Kritik aus dem Jahr 1780, und wenn Goethe Recht gehabt hat, aus dem Jahre 1480 haben. Verschiedene Universitätsgründungen sind schon in den vergangenen Jahrhunderten ausgesprochene Reform-Universitätsgründungen gewesen. Wir selber sind Studenten gewesen und haben alle sehr wohl die Schwächen der Universität gesehen. Wir haben sie aber als menschliche Mängel angesehen. die man eben tragen muß, und sind wohl nicht auf den Gedanken gekommen, daß man umfassende institutionelle Reformen anstellen müsse. Wenn der Student die Hochschulreife hat. wird er auch mit einem einseitigen Kolleg, wird er auch mit einem didaktisch unvollkommenem Kolleg fertig. Dazu ist die Hochschulreife da. Eine autoritäre Überspannung des Verhältnisses von Professoren und Studenten ist mir keineswegs in Erinnerung geblieben, und auch in der Zeit, als ich quasi Assistent war, habe ich durchaus den Eindruck nicht gehabt. Es spielen jetzt politische Elemente hinein, und solche politischen Elemente haben schon zur Weimarer Zeit eine Rolle gespielt, als dem Staat es so vorkam, es sei die Universität eine politische Bastion der vergangenen politischen Auffassung - ähnlich die Beamtenschaft - und man berufe sich auf die Freiheit der Lehre und Forschung, auf die Rechte der Universität --wie die Beamten auf ihre hergebrachten Beamtenrechte -, um gegen den Staat zu opponieren. Die Hochschulpolitik des Staates hat versucht, das zu korrigieren. Ein gewisses Echo jener Zeit ist der Zusatz zu Artikel 5 GG: die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. Auch heute, glaube ich, stehen wir in einer politischen Frage. Mehrere unglückliche Umstände sind zusammengekommen, um das relevant zu machen. Ich habe den Eindruck, daß eine bestimmte politische Richtung sich untervertreten an der Universität fühlt, daß sie findet, sie habe im allgemeinen nicht genug Einfluß, und daß sie nun versucht, irgendwelche allgemeinen Unzufriedenheiten nutzbar zu machen, um politisch hochzukommen. Ich weiß nicht, ob das nicht doch nachteilig gerade für diejenigen ist, die das betreiben. Es könnte ja doch sein, daß in einigen Jahren die ganz entgegengesetzte Richtung unter den Studenten vorherrscht und daß man ihnen schwer dasjenige wegnehmen kann, was man ihnen jetzt gibt.

Ein anderer, sozusagen praktischer Gesichtspunkt, macht diese politische Frage relevant. Man findet Studenten, die sich für hochschulpolitische Fragen interessieren, sich aber klar sind, daß sie gar nicht die Zeit haben, die Aufgaben, die jetzt schon vor der Vollendung der Universitätsreform auf einen Studentenvertreter zukommen, und erst recht nicht diejenigen. die auf sie zukommen werden, wahrzunehmen. Sie müssen mindestens zwei Semester opfern, und sie können das nicht tun, ohne daß sie irgendwelche Hilfen von außen bekommen, wenigstens in der Form einer Patronagezusage. Das wird dann so sein wie früher bei den Chargierten der Korporationen, die diese Aufgaben übernahmen und nachher von den alten Herren besonders gefördert wurden. Dann vermittelt die Studentenvertretung einen Fremdeinfluß von Stellen, die außerhalb der Universität agieren. Das Problem, das Herr Weber besprechen wollte, nämlich, daß die Mitwirkung von Studentenvertretern bei den Berufungsfragen — darauf kam es Ihnen ja hauptsächlich an - verfassungswidrig sei, daß sie in die Freiheit von Lehre und Forschung eingreift, stellt sich m. E. unter diesem Aspekt in der Tat sehr scharf. Wenn Sie dagegen die Frage ganz abstrakt stellen, ob die Mitwirkung von Studenten bei den Entschließungen über die Berufungen und über das wissenschaftliche Programm die Freiheit von Forschung und Lehre beeinträchtigt, kommen Sie, glaube ich, nicht weit. Zwar haben beide Referenten versucht, die Frage zu bejahen, aber es überzeugt mich nicht so ganz.

Als die Bonner Universität ihr 150. Jubiläum feierte, hat mich doch die pathetische — im englischen Sinn verstanden — Ansprache des Studentenvertreters berührt, der auf frühe Formen studentischer Mitverwaltung hinwies, es sei auch ein Student Rektor gewesen. Es haben auch früher Studenten als Interne im Hause ihres Professors gelebt und lange Zeit an derselben Universität verbracht. Das ist ganz anders geworden mit der auch offiziell geförderten Freizügigkeit des Studenten, damit er möglichst viel herumkommt und möglichst viel sieht.

Die Berliner Freie Universität, die den Korporationsgedanken wieder eingeführt hat, ist ein Sonderfall. Man sollte nicht vergessen, daß die Berliner Freie Universität gegründet worden ist als Sezession, aus Opposition gegen die Humboldt-Universität im Ostsektor, und daß man bei dieser Gelegenheit, in dieser politischen Auseinandersetzung mit dem Osten — wahrscheinlich in einem sehr großen Optimismus im übrigen — etwas ganz Besonderes machen wollte.

Ein Kollege, der nicht Öffentlich-Rechtler ist, hat mir vor kurzem folgendes auseinandergesetzt. Es sei eigentümlich, daß die bisherige Universitätsverfassung, jedenfalls in den Fakultäten und im großen Senat eine unmittelbare Demokratie ist, weil alle, die dazu gehören, mitbeschließen. Studentenvertreter, Assistentenvertreter und evtl. die Vertreter der übrigen Hilfskräfte wären hingegen Repräsentanten im Sinne einer repräsentativen Demokratie, und das passe nicht zueinander. Die Repräsentativvertreter, die von denjenigen, die sie vertreten, doch letztlich beeinflußt werden und sie ihrerseits beeinflussen müssen, bildeten ihren Willen doch anders als die Mitglieder ad personam. Ich bin kein Liebhaber von formalanalytischen Betrachtungen, aber diejenigen unter uns, die auf diesem Gebiet versiert sind, könnten sich darüber einmal Gedanken machen.

Die Universität bietet dem Studenten Ausbildung an, aber auch dem größeren Publikum die Ergebnisse der Wissenschaft, den Gasthörern, den Zuhörern aus der Universitätsstadt, die z. B. zu den Kunsthistorikern immer sehr gern gehen. Herr Vogel und Herr Frowein haben darauf hingewiesen, daß auch daraus etwa folgt. Und nun verengert sich in der Notwendigkeit, den Studienplan zu straffen, und mit der Verschulung (die m. E. daher rührt, daß die jungen Leute nicht bis zur wirklichen Hochschulreife kommen, sondern eine Art Schulbetrieb nun auch über das Abitur hinaus brauchen) in der Tat und damit gebe ich Herrn Geck vollkommen Recht — der praktische Bereich der Freiheit von Forschung und Lehre. Ich möchte hinzufügen, daß der Bereich der freien Forschung ia auch außerhalb der Universität enger wird, weil man zu allermeist große sachliche Hilfsmittel braucht. Auch in den Max-Planck-Instituten ist eine Forschung davon abhängig, daß die Mittel, daß die Apparate, daß die Hilfskräfte bewilligt werden. Die vielen Anregungen, man möge doch ein Institut für dieses und jenes einrichten, die gehen durch die Gremien der Max-Planck-Gesellschaft und werden dort abgewogen: dort entscheidet sich, ob der interessierte Forscher, der den Gedanken nahegebracht hat, ihn verwirklichen kann oder nicht. Das muß man auch sehen, obwohl daraus nicht folgt, daß wir die Freiheit von Forschung und Lehre im klassischen Sinne zu altem Eisen werfen sollen; aber wir müssen uns darüber klar sein. daß praktisch die Folgerungen eingeschränkt sind.

Der Student ist immer noch Benutzer einer Anstalt, die er benutzt, die ihm etwas bietet, an die er eine Anzahl Wünsche hat. Das Wort Petition ist natürlich abwertend und man müßte in der weiteren Diskussion einen besser lautenden Begriff dafür finden. Die Konsequenz bliebe aber, daß dieses Petitionsrecht irgendwie institutionalisiert wird, aber im Grunde ein Petitionsrecht bleibt. Das ist, glaube ich, die sachgerechte Erwägung, mit der wir die Verfassungsartikel, mit denen wir zu tun haben, interpretieren müssen. Ich bin mit Herrn Rupp vollkommen einig: wir können das Grundgesetz nicht nach den sich wandelnden Auffassungen der Gesellschaft interpretieren oder manipulieren. Von Zeit zu Zeit gibt sich die Gesellschaft eine Staatsverfassung, gibt sich eine Grundordnung und muß nun eben nach ihr leben, bis eine Katastrophe eine Neugründung notwendig und psychologisch möglich macht.

Geck: Herr Münch hat dankenswerterweise Erwägungen zu der praktischen Handhabung der rechtlichen Regelungen vorgetragen. Ich möchte hier nur an einem Punkt anknüpfen, nämlich an die Bemerkung von Herrn Münch, wie man geeignete Studentenvertreter in hinreichender Zahl finden soll. Ich habe in meinem staatsrechtlichen Kolleg vor gut einem Jahr die verfassungsrechtliche Seite einer weitgehenden studentischen Mitbestimmung diskutiert. Da sagte mir ein Student, der längere Zeit in der studentischen Selbstverwaltung tätig gewesen war: Um Gottes Willen, wir finden dazu ja überhaupt nicht die Leute. Ich antwortete damals recht optimistisch: Sie unterschätzen gewiß Ihre interessierten und engagierten Kommilitonen. Nun sagte mir vor einigen Monaten ein führendes Mitglied der Saarbrücker Studentenschaft: Wenn wir in die Fakultät von etwa 25 oder 30 Professoren vier Studentenvertreter entsenden, wie es die geplante Änderung der Universitätsverfassung vorsieht, dann werden wir bei der auf uns zukommenden Arbeitsbelastung noch große Schwierigkeiten haben; wir werden eine lange Zeit brauchen, um in diese Schuhe hineinzuwachsen. Das nur als ein Beispiel; vielleicht kann man Gegenbeispiele bringen.

Ein zweiter praktischer Gesichtspunkt ist von Herrn Münch angesprochen worden, der mit der Freiheit von Forschung und Lehre zusammenhängt. Es ist tatsächlich heute schon so, daß die Mitwirkung in den studentischen und vielleicht auch akademischen Gremien als der Beginn einer politischen Karriere aufgefaßt wird, daß die Möglichkeiten, sich Praxis, Durchschlagskraft und auch Publizität zu verschaffen, hier unter persönlichen politischen Gesichtspunkten genutzt werden. Das ist interessant im Hinblick auf die Gesichtspunkte, die ich mit Fremdbestimmung charakterisiert habe. Das ist auch interessant im Hinblick auf den Fragenkomplex des politischen Mandates, den ich hier leider auslassen mußte. Die Universität

wird als Stätte freier Forschung und Lehre tot sein, wenn sie nicht verhindert, daß ihre Gremien zum Kampfplatz für allgemeine politische Entscheidungen gemacht werden, für die die Universität nicht da ist, für die sie nicht qualifiziert ist, die sie unter sämtlichen nur denkbaren Gesichtspunkten nicht treffen und verantworten kann. Das heißt natürlich nicht — das nur vorsichtshalber —, daß dem einzelnen Studenten, der freien studentischen Vereinigung, dem einzelnen Fakultätsmitglied die Möglichkeit entzogen werden dürfte, sich vom Notstand bis zu Vietnam in jeder verfassungsrechtlich zulässigen Weise politisch zu betätigen. Die Universität als Körperschaft ist jedoch für Beschlüsse über diese Fragen nicht kompetent und kann unter dem Grundgesetz auch vom einfachen Gesetzgeber nicht kompetent gemacht werden.

Blümel: Ich möchte Herrn Münch widersprechen, daß die Freie Universität Berlin ein Sonderfall sei. Ich bin ganz im Gegenteil der Meinung, daß das Berliner Modell, das in den nächsten Monaten in Berlin praktiziert werden wird, einiges aufzeigen wird. Herr Geck hat § 6 des baden-württembergischen Hochschulgesetzes genannt. Diese Vorschrift wird in den Fakultäten noch nicht angewendet, es bedarf vielmehr erst der Grundordnungen für die einzelnen Universitäten. Ich weiß nicht, ob Herr Geck das Berliner Modell in seinen Fußnoten berücksichtigen wird, aber ich möchte doch mit Nachdruck darauf hinweisen, daß die Satzung des Otto-Suhr-Instituts wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen haben wird. Ich bedaure, daß Herr Bettermann und Herr Herzog, die aus ihrem reichen Erfahrungsschatz hierzu einiges hätten sagen können. nicht anwesend sind. Ich nehme an, daß Ihnen die Satzung des Otto-Suhr-Instituts bekannt ist, die Drittelbeteiligung der Studenten, dann die Beteiligung der anderen Gruppen bis hinab zu den Hausmeistern. Ich will darauf nicht näher eingehen, sondern nur noch auf einen Gesichtspunkt hinweisen. In diesen Tagen liegt dem Abgeordnetenhaus der Entwurf eines sogenannten Vorschaltgesetzes vor. Dieses Vorschaltgesetz des Kultussenators Stein bzw. des politischen Senats berücksichtigt einige der Einwendungen, die der akademische Senat der Freien Universität Berlin gegen diese Satzung des Otto-Suhr-Instituts vorgebracht hat. Es berücksichtigt diese Einwendungen insofern, als es feststellt, daß den Hochschullehrern in Personal- und Forschungsfragen kein Veto entgegengesetzt werden kann, daß also in Forschungsfragen die Professoren nach wie vor selbst bestimmen. Aber der Pferdefuß dieser Regelung wird sein, daß dasselbe nicht für den Bereich

der Lehre gilt. Also was Sie sagten, Herr Professor Weber, daß Forschung und Lehre eine Einheit seien, das wird nun gerade in Berlin auseinandergebrochen, und ich sehe hier eine große Gefahr.

Hans H. Klein: Gestatten Sie mir bitte zunächst noch ein Wort zur Frage der Demokratisierung, ich glaube daß ich da angesprochen war. Ich möchte mich nicht um Worte streiten, ich bin in der Sache völlig mit dem einverstanden, was von Herrn Vogel gesagt worden ist, sowohl als auch mit dem, was in Leitsatz III 1 des Herrn Erstberichterstatters steht. Gleichwohl glaube ich, daß Publizität, Transparenz und Rationalität der Entscheidungen akademischer Gremien mindestens ebenso gut als ein rechtsstaatliches Postulat wie als ein demokratisches bezeichnet werden können. Ich würde es deshalb vorziehen, den Ausdruck Demokratisierung zu vermeiden, auch auf die Gefahr hin, daß uns das keinen publizistischen Beifall einträgt. Ich möchte deshalb sowohl an den Gänsefüßchen als auch an dem Fragezeichen festhalten, mit dem ich diesen Begriff in meiner kleinen Schrift versehen habe.

Zum zweiten eine Bemerkung zur studentischen Mitbestimmung. Ich glaube, sowohl trotz als auch wegen der Ausführungen des Herrn Erstberichterstatters sagen zu können, daß die genossenschaftliche Struktur der Universität am ehesten angemessen ist. Wenn wir das akzeptieren, dann allerdings, glaube ich, können wir den mitgliedschaftlichen Status der Studenten nicht bestreiten. Indessen präjudiziert die Zuerkennung des mitgliedschaftlichen Status die Antwort auf die Frage und insbesondere das Maß studentischer Mitbestimmung noch nicht. Ich möchte meinen, daß das Ob und das Wie studentischer Beteiligung an den Entscheidungen akademischer Gremien abhängig ist davon, inwieweit diese Entscheidungen ausschließlich wissenschaftlichem Sachverstand anheimgegeben sind und deshalb nur vom wissenschaftlichen Sachverständigen richtig getroffen werden können. Dies möchte ich dem Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre entnehmen insofern, als es mir dem Staat die Verpflichtung aufzuerlegen scheint, die Möglichkeit zu gewährleisten, daß sich Forschung und Lehre unbeeinflußt von unsachlichen Einflüssen entfalten können. Unsachliche Einflüsse können aber nicht ausgeschlossen werden, wenn an Entscheidungen, die allein dem Sachverstand anheim gegeben sind. Personen beteiligt werden, die über diesen Sachverstand nicht verfügen, denn diese Personen können ja gar keine anderen als eben unsachliche Gesichtspunkte ins Feld führen. In der praktischen Ausführung würde

ich mich allerdings von den beiden Herren Referenten — wenn ich sie richtig verstanden habe — insofern unterscheiden, als ich nicht den Grundsatz der Nichtmitbestimmung für die Studenten aufstellen, sondern umgekehrt versuchen würde, einen Katalog derjenigen Entscheidungen zu ermitteln, zu denen nichtsachverständige, wissenschaftlich nicht geschulte Studenten nicht zugelassen werden können, ohne daß die Freiheit von Forschung und Lehre gefährdet wird.

Weber: Es ist wiederholt bemängelt worden, daß die Ausführungen heute sich zu sehr im Allgemeinen und Theoretischen gehalten hätten. Ich möchte jetzt etwas praktischer sprechen. Die Hineinnahme von studentischen Vertretern in die Organe der Universität ist nach der gegenwärtigen Praxis gestuft. Man hat die Tendenz, am großzügigsten zu sein bei den Grundordnungs-Versammlungen, dann auch noch bei den Konzilen, auch noch bei den Senaten, und dann flacht es sich ab. Aber die Taktik ist doch diese, und das wird bei den Naiven auf diesem Gebiete, die wir alle sind, verkannt, daß die starke Beteiligung in den Grundordnungs-Versammlungen und in den Konzilen, die über Satzungsänderungen zu beschließen haben, von den Studenten anvisiert wird unter dem Gesichtspunkt, daß sie demnächst von dort aus die Zuständigkeiten des Senats verändern werden - also eine Direktionsgewalt des Senats über die Fakultäten begründen werden - und daß sie auch in den Fakultäten die Zuständigkeitsverhältnisse verändern werden. Damit ist mit Sicherheit zu rechnen, darauf zielt die ganze Stoßrichtung des Vorgehens schon ab, und die naive Annahme, bei der Grundordnungsversammlung oder bei dem Konzil oder auch bei dem Senat sei die Art der Zusammensetzung noch gar nicht so wichtig, weil in diesen Organen der Bezug auf Forschung und Lehre nur sehr mittelbar sei. diese Vorstellung wird sich bald als trügerisch erweisen. Das eigentliche Ziel ist die Besetzung der Gremien, in denen im Sinne der politischen Ziele der Initiatoren etwas politisch Wirksames bestimmt wird, und das sind potentiell alle Gremien, sofern sie die entsprechenden Zuständigkeiten haben. Beim Senat sind mehr die allgemeinpolitischen, aber auch die hochschulpolitischen Dinge von Interesse, und in den Fakultäten, Fakultätsabteilungen, Fachbereichen usw. wird auf die Verfügung über mehr oder weniger grundsätzliche politische Entscheidungen in bezug auf Forschung und Lehre abgestellt. Das Ziel ist jedenfalls die Mitbestimmung gerade in diesem Bereich, und man muß darauf sein besonderes Augenmerk richten. Die Zuständigkeiten von Konzil, Senat, Fakultäten,

Fachbereichen usw. sind variabel nach Maßgabe neu zu schaffender oder zu ändernder Universitätssatzungen. Die Gesetze lassen dabei — insofern vor der Autonomie der Universitäten sich verbeugend - ziemlich viel Spielraum, wohl wissend, daß die Universitäten selbst in diesem Punkte zur Zeit außerordentlich schwach und von dorther bereit sind, sich in vermeintlichem Progressismus zu überschlagen. Es ist auch zu bedenken, daß durch die Zuziehung von Studenten dort, wo wirklich zentrale Aufgaben von Forschung und Lehre entschieden werden oder wo im Wege der Umfunktionierung politische Fragen zur Entscheidung gestellt werden, sofort von selbst eine völlige Veränderung der Situation der betreffenden Gremien stattfindet. Schon jetzt wird beklagt, daß selbst in den Senaten, in denen nur zwei Studenten sitzen, die ganze Diskussion von den Studenten beherrscht wird und daß man sich im wesentlichen über Dinge streitet, die gar nicht zur Kompetenz des Gremiums gehören. Sie werden selbst Ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete schon gemacht haben.

Eine andere Erfahrung geht dahin, daß man es darauf anlegt, die akademischen Lehrer überhaupt nicht mehr zur Meinungsbildung in ihrem eigenen Kreise kommen zu lassen. Wenn sie etwa einmal neben einem Organ zusammentreten wollen, in dem sie nicht mehr unter sich sind, dann wird das unter größten Protesten als Verletzung der Universitätsverfassung, als illegal bezeichnet, während die Studenten oder Assistenten volle Gruppenautonomie haben, sich dort aussprechen können, ihre Beschlüsse fassen können und diese übrigens auch wirksam umsetzen können, indem sie sich der Kundmachung durch die Presse oder des Demonstrierens bedienen. Für die verantwortlichen Träger von Forschung und Lehre soll die Universitätsverfassung keinen Raum für eine eigene gemeinsame Verständigung über ihre eigentliche Amtsaufgabe mehr übrig lassen. Das ist politisch und hochschulpolitisch gesehen jedoch das Entscheidende, daß wenigstens die Möglichkeit der Verständigung über die Aufgaben von Forschung und Lehre den hierfür Verantwortlichen noch verbleibt. Dazu genügt es nicht, die Mitwirkung der Studenten nur zu einer beratenden zu machen: denn die Anwesenheit als solche genügt schon vollkommen, um eine fremdbestimmende Kontrollfunktion auszuüben. Ob der Student mit abstimmt oder ob er nur berät. spielt da keine Rolle. Es genügt dazu auch nicht, die Mitwirkung auf ein bloßes Vetorecht zu beschränken. Ein Vetorecht ist sogar ein außerordentlich markantes Mittel, bestimmend einzuwirken. Nach meiner Vorstellung — aber das ist eine Vorstellung, die nicht im Trend der augenblicklichen Ent-

wicklung liegt - müßte erreicht werden, daß im Sinne eines vertrauensvollen und offenen Zusammenwirkens ohne Begrenzung auf bestimmte Materien etwa in den Fakultäten, in den Abteilungen und in größeren Institutsbereichen neben den eigentlichen, im wesentlichen traditionell besetzten Gremien. diese ergänzt um die heranwachsenden hauptamtlichen Assistenten. Fakultätskonvente. Fachbereichskonvente und Institutskonvente gebildet werden, in denen die Ordinarien, die habilitierten Nichtordinarien, eine größere repräsentative Gruppe des Assistentencorps und eine größere repräsentative Gruppe der Studenten in freier Aussprache über die gemeinsamen Anliegen Kommunikation pflegen, daß neben diesen Fakultäts-, Abteilungs- oder Institutionskonventen aber Fakultätsund Abteilungsgremien der akademischen Forscher und Lehrer übrig bleiben als Gelegenheiten der Verständigung und einer einverständlichen Entscheidung über die eigentliche Verantwortung in Forschung und Lehre. Alle anderen Lösungen laufen darauf hinaus, daß nicht nur eine außerordentlich starke Erschwerung des ohnehin schwerfälligen Ganges der Universitätsgeschäfte eintritt, sondern daß eine rasch zunehmende und übrigens intendierte Politisierung der Universität um sich greift, die zu bedenklichem Schaden führen muß.

Dürig: Gerade ich möchte Sie nicht mit Zweit- und Drittwirkung belästigen. Politisch gesehen jedoch, bin ich skeptisch, wenn ich so an einige hundert "teach-ins" und gestörte Vorlesungen bei mir denke. Ich fürchte, die Politiker werden uns nach dem Gesetz des schwächsten Widerstands und der lieben Ruhe wegen über kurz oder lang die Drittelparität oder Halbund-Halb-Mitbestimmung diktieren. Die beiden juristischen Hebel werden dabei sein: Einmal, daß sich die Lehr- und Forschungsfreiheit ja nach außen richte, nicht aber gegen die eigenen Studenten, die man vor sich hat. Dabei hatten wir noch nie Studenten, die so sehr fremdbestimmt und konformistisch argumentierten wie zur Zeit. Und das zweite wird, Herr Fuß, Ihr Argument sein, die Lernfreiheit, das Recht auf Bildung, gleichberechtigt neben der Lehr- und Forschungsfreiheit. Wenn das aber so sein sollte, dann müssen wir schon frühzeitig einige Radarstrahlen zur Beachtung senden. Denn, Herr Fuß, das werden Sie mir zugeben, dann kann die Lernfreiheit nicht höher bewertet werden als die Lehr- und Forschungsfreiheit. Das bedeutet, daß dann auch diese Lernfreiheit denselben Verantwortungen unterliegt wie die Lehr- und Forschungsfreiheit: Etwa Treue zur Verfassung (Art. 5 Schlußsatz), etwa Abstinenz von Terror und Nötigung, Verpflichtung zur Wahrheit, Toleranz gegenüber anderen Meinungen, Einhalten verfassungsrechtlicher Zuständigkeiten usw.

Ich persönlich bin ganz entschieden der Ansicht, daß die Lehr- und Forschungsfreiheit ein subjektives Individualrecht des einzelnen, einsamen Gehirns ist, ein Privileg zur individuellen Wahrheitssuche— und auch im teamwork ist einer dabei der Boß, der letztlich entscheidet. Aber selbst wenn dies als angeblich überholtes Privileg nivelliert werden sollte, dann wollen wir doch schon jetzt mit allem Ernst festhalten, daß dann keinesfalls eine diffuse Lernfreiheit der Studenten hochstilisiert werden kann, die überrangigen Wert bekommt gegenüber der Lehr- und Forschungsfreiheit.

Herrfahrdt: Ich stimme mit den beiden Referenten überein in der Ablehnung der Drittelparität und des ganzen Denkens in prozentual zusammengesetzten Gremien. Aber vielleicht habe ich andere Gründe, die auch zu anderen Folgerungen führen. Bei mir gehört das in die allgemeine Kritik des Parlamentarismus und parlamentsähnlicher Einrichtungen, wie ich das früher an Reichswirtschaftsrat. Reichskohlenrat u. dgl. gezeigt habe. Beim Reichskohlenrat versuchte man eine Drittelparität zwischen Bergwerksbesitzern, Kohlenarbeitern und Konsumenten: aber das funktionierte nicht. Immerhin handelte es sich um klare Interessengruppen, während in der Universität nirgends ausgesprochene Gruppengegensätze vorhanden sind. Wenn man etwa Mißstände bei Habilitationen anführt, so handelt es sich nicht um einen Gegensatz der Fronten der Professoren und der Mitarbeiter. - Ich sehe eine der großen Fehlentwicklungen der letzten Jahrhunderte darin, daß man Spannungen und Interessengegensätze rein institutionell bewältigen wollte. Das Entscheidende sind aber die moralischen Kräfte des Verantwortungsgefühls und Gerechtigkeitssinnes. Deshalb muß man die Institutionen daraufhin prüfen, inwieweit sie moralische Kräfte wecken. Ein Richterkollegium von 3 bis 5 Unparteiischen und festen Grundsätzen für Anhörung der Beteiligten und Beweiserhebung ist die Form, die am stärksten moralische Kräfte weckt. Demgegenüber fördern Parteienspaltung und Wahlkampf demagogische Kräfte. Wo wir heute gesunde parlamentarische Einrichtungen haben, beruht ihre Gesundheit niemals auf den demokratisch-parlamentarischen Einrichtungen als solchen, sondern auf Traditionen, die fast immer vordemokratischer Herkunft sind, so in England die aristokratischen Traditionen des fairen Wahlkampfs. Auch in der Universität brauchen wir kleine richterähnliche Gremien. Die Fakultäten sind dazu viel zu groß. In kleinen Gremien für Spezialaufgaben gelingt auch heute meist ein sachliches Zusammenarbeiten der verschiedenen Gruppen, ohne daß es zu Kampfabstimmungen kommt.

Thieme: Mir liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Ich bitte daher die Herren Referenten um ihr Schlußwort.

Geck (Schlußwort): Ich muß an die düstere Prognose anknüpfen, die uns Herr Weber eben gestellt hat. Ich stimme mit der Diagnose der derzeitigen studentischen Tendenzen - wie ich mit größtem Bedauern sagen muß — überein. Die Gefahren des Eingriffs in die Universitätsorganisation durch eine Änderung der Universitätsverfassung und damit die Folgewirkungen für die Einheit von Forschung und Lehre dürfen keinesfalls unterschätzt werden. Ich halte es daher für unbedingt erforderlich, daß trotz - im Vergleich zu den Fakultäten - stärkerer studentischer Mitbestimmung in einem verfassungsgebenden Organ auch hier das eindeutige Übergewicht der persönlich verantwortlichen, selbständig Forschenden und Lehrenden gewahrt bleibt. Im übrigen darf auch ein solches Organ die von mir herausgearbeiteten Grenzen bei der Entscheidung über die Zusammensetzung von Senaten und Fakultäten oder Abteilungen nicht überschreiten. Ich möchte die Bemerkung von Herrn Weber - bei Herrn Blümel klang wohl Ähnliches an - besonders unterstreichen, daß kein Einzelner, der den Schutz des Grundrechtes des Art. 5 Abs. 3 GG genießt, berechtigt ist, auf diesen Schutz mit Wirkung für andere zu verzichten. Regelmäßig trifft der Verzicht nicht nur ihn, sondern seine Umgebung und seinen Nachfolger. Ich halte das auch deswegen für so wesentlich, weil es - wie sich täglich unmißverständilch zeigt — heute ja längst nicht mehr um die Abstellung von einzelnen Mißbräuchen geht, die wir bedauern, für deren Abschaffung wir einiges getan haben, uns aber noch stärker engagieren müssen. Es geht einem großen Teil gerade der führenden Studenten offensichtlich um eine Umfunktionierung nicht nur der Universitätsinstitutionen ohne Rücksicht auf Art. 5 Abs. 3 GG und sonstiges relevantes Verfassungsrecht, sondern um eine Umfunktionierung auch des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats. Der Gedanke, daß die Freiheit von Forschung und Lehre und von divergierenden Meinungen, die heute sehr viel mehr respektiert werden als sie unter den meisten "Reform"-Modellen respektiert werden würden, diese Umfunktionierungen überleben würde, ist für mich eine Illusion.

Damit komme ich zu den Bemerkungen von Herrn Dürig. Gerade weil ich Ihren Arbeiten so viel Anregung und Belehrung verdanke, Herr Dürig, bin ich über Ihre heutigen Bemerkungen außerordentlich bekümmert. Das gilt einmal im Hinblick auf Ihre politische Prognose. Ich teile sie nicht, obwohl ich im allgemeinen nicht zum Optimismus neige. Aber darüber wird uns die Zukunft belehren. Vor allem bin ich tief traurig über die Resignation, über die Aufgabe der verfassungsrechtlich statuierten Lehr- und Forschungsfreiheit, die Sie selbst doch als vorgegeben und notwendig bejahen. Ich halte es rechtlich und praktisch für unmöglich, den bei einer Einführung der Drittelparität oder ähnlicher Regelungen zu erwartenden Verlust an verfassungsrechtlich gesicherten, für eine freiheitliche Universität notwendigen Freiheitsrechten in Forschung und Lehre durch eine Art Verpflichtung der Studenten auf Normen und auf Ideale aufzufangen, die Ihnen selbst geläufig sind und für die Sie leben, die aber - wie die Erfahrungen der letzten Zeit hinreichend zeigen — von vielen Studenten und sicher von den meisten studentischen Führern einfach nicht respektiert werden. Die Konsequenzen aus Ihren Bemerkungen, Herr Dürig, sind für mich ein solcher Schock, daß mir die Worte für eine weitere Antwort fehlen.

Es wäre noch auf manchen Diskussionsbeitrag einzugehen. Die Zeit gestattet es nicht. Es ist mir aber ein besonderes Bedürfnis, für die Bereicherung zu danken, die ich in der Diskussion durch Kritik wie durch Zustimmung empfangen habe. Ich habe lange keine Diskussion so sehr genossen wie die heutige. Ich möchte schließlich — wohl auch im Namen von Herrn Rupp - allen danken, die uns bei den Vorarbeiten unterstützt haben. Der Dank gilt dem Vorstand unserer Vereinigung. den Universitätsrektoren und Kultusministern, die uns Materialien zur Verfügung gestellt haben, und der Westdeutschen Rektorenkonferenz, die uns ihr Archiv eröffnet hat. Wir danken auch den Kollegen und Zeitschriftenredakteuren, die uns freundlicherweise Vorabdrucke von Publikationen geschickt haben. Schließlich danke ich Herrn Rupp. Unsere Referate sind ganz unabhängig voneinander entstanden; unsere anschließende Diskussion auf einem Spaziergang in Kirchheimbolanden, die von verschiedenen Ausgangspunkten zu einem ähnlichen Ergebnis führte, war für mich zugleich das erholsamste Erlebnis im Zusammenhang mit diesem Referat.

Rupp (Schlußwort): Ich möchte mich ganz kurz fassen und mich den Worten meines Herrn Vorredners anschließen.

Ich glaube, es besteht kein Anlaß, in die Zukunft große hochschulpolitischen Erwartungen zu setzen. Man kann nur

hoffen, daß aus der derzeitigen Entwicklung doch noch etwas Gutes hervorgehen möge und die Unruhe heilsam war.

Lassen Sie mich dafür danken, daß sie mich überraschenderweise diesmal in Ihrer Kritik geschont haben. Ich sehe jedenfalls mit einigem Erstaunen, daß meine Thesen weithin auf Zustimmung gestoßen sind.